



Main-Tauber-Kreis.de

# LANDRATSAMT MAIN-TAUBER-KREIS

- Umweltschutzamt -



## Planfeststellungsbeschluss

Neuaufschluss einer ca. 23 ha großen Quarzsand- und Quarzkieslagerstätte im Bereich des Tremhofs auf Gemarkung Boxtal inkl. der Errichtung einer Schiffsverladeanlage am Mainufer sowie zur Verlegung der Landesstraße 2310 mit Neubau eines fahrbahnbegleitenden Radweges

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Entscheidung .....</b>	<b>4</b>
<b>II. Antrags- und Entscheidungsunterlagen .....</b>	<b>6</b>
<b>III. Nebenbestimmungen .....</b>	<b>8</b>
1. Allgemeine Nebenbestimmungen .....	8
2. Bestimmungen zum Gewässer- und Grundwasserschutz .....	8
3. Bestimmungen zur Abwasserbeseitigung .....	12
4. Schifffahrtsbehördliche Nebenbestimmungen .....	15
5. Fischereiliche Nebenbestimmungen .....	20
6. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen .....	24
7. Bestimmungen zum Bodenschutz und Altlasten .....	26
8. Forstrechtliche Nebenbestimmungen .....	29
9. Arbeits- und immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen .....	31
10. Baurechtliche Nebenbestimmungen .....	35
11. Bestimmungen zum Straßenverkehr- und Straßenbau .....	35
12. Kommunale Nebenbestimmungen .....	36
13. Brandschutzfachliche Nebenbestimmungen .....	37
14. Nebenbestimmungen zum Schutz von Versorgungseinrichtungen u. Leitungsträgern ..	37
<b>IV. Hinweise .....</b>	<b>37</b>
<b>V. Begründung .....</b>	<b>42</b>
1. Sachverhalt .....	42
2. Rechtsgrundlagen .....	43
3. Konzentrationswirkung .....	43
4. Verfahren .....	43
5. Umweltverträglichkeitsprüfung - Zusammenfassende Gesamtbewertung .....	45
6. Planrechtfertigung .....	60
7. Abwägung der vorgetragenen öffentlich-rechtlichen Belange .....	62
7.1 Kommunen .....	62
7.1.1 Stadt Freudenberg am Main .....	62
7.1.2 Gemeinde Dorfprozelten .....	62
7.1.3 Stadt Wertheim am Main .....	70
7.2 Versorgungsnetzbetreiber .....	70
7.3 Raumplanung/ Raumordnung .....	71
7.4 Straßenverkehr- und Straßenbau .....	71

7.5 Schifffahrt.....	71
7.5.1 Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, WSV Main.....	71
7.5.2 Regierungspräsidium Freiburg, Referat 57 - Wasserstraßen.....	72
7.6 Wasser.....	76
7.6.1 Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Gewässer- und Grundwasserschutz.....	76
7.6.2 Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Abwasser .....	76
7.6.3 Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe u. Bergbau ....	76
7.6.4 Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. Umwelt (Höhere Wasserbehörde) .....	77
7.6.5 Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 5, Referat 52 - Gewässer und Boden .....	77
7.7 Fischerei .....	77
7.7.1 Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 33 - Fischereibehörde .....	77
7.7.2 Bezirk Unterfranken, Bezirksverwaltung - Fischereifachberatung.....	78
7.8 Naturschutz.....	80
7.8.1 Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 5, Höhere Naturschutzbehörde.....	80
7.8.2 Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Untere Naturschutzbehörde.....	82
7.9 Bodenschutz .....	86
7.9.1 Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 5, Teilstellungnahme Bodenschutz.....	86
7.9.2 Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Untere Bodenschutzbehörde .....	87
7.9.3 Regierungspräsidium Freiburg, LGRB - Teilstellungnahme Boden.....	87
7.9.4 Regierungspräsidium Freiburg, LGRB - weitere Fachbereiche .....	88
7.10 Landwirtschaft.....	88
7.10.1 Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Landwirtschaftsamt.....	88
7.10.2 Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 32, Landwirtschaft.....	88
7.11 Forstverwaltung.....	89
7.11.1 Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Forstamt.....	89
7.11.2 Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 83 - Waldpolitik u. Körpersch.forstdirektion..	89
7.12 Immissionsschutz.....	90
7.13 Weitere Fachbehörden und Verbände.....	91
7.13.1 Landratsamt Main-Tauber-Kreis .....	91
7.13.2 Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege .....	91
7.13.3 Regierungspräsidium Stuttgart - Referate 16, 16.3, 42, 46.2.....	91
7.13.4 Landratsamt Miltenberg.....	91
7.14 Zwischenbewertung .....	92
8. Individuelle Betroffenheiten.....	93
8.1 Einwenderin 1 - Frau M. K.-T. ....	93
8.2 Einwenderin 2 - M. T. ....	99
8.3 Einwender 3 - W. Z. ....	101

8.4 Einwender 4 - J. S.....	102
8.5 Einwender 5 - W. M.....	104
8.6 Einwender/in 6 - H. N. u. S. N.-N., inkl. EW 7 und EW 8 (Unterschriftenliste).....	104
8.7 Einwender/in 9 - W. und U. N. ....	107
8.8 Einwender 10 - Herr V. S. ....	109
8.9 Einwender 11 - Fischereizunft e.V. Dorfprozelten.....	111
9. Gesamtabwägung.....	112
<b>VI. Gebührenentscheidung.....</b>	<b>114</b>
<b>VII. Rechtsbehelfsbelehrung .....</b>	<b>115</b>

## Landratsamt Main-Tauber-Kreis

### - Umweltschutzamt -

### Entscheidung

vom 14.12.2022

Az.: 21-691.17

- I. 1. Auf Antrag der Fritz Weber GmbH & Co. Miltenberger Industriewerk KG, Industriestraße 4, 63927 Bürgstadt am Main, vom 28.05.2021 mit Ergänzungen vom 10.09.2021, 03.11.2021 sowie 23.11.2021 und nachgearbeiteten Unterlagen vom 11.05.2022, 29.08.2022, 12.10.2022, 14.10.2022, 14.11.2022, 16.11.2022, 21.11.2022, 29.11.2022 und 06.12.2022 ergeht gemäß § 67, 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und §§ 80 Abs. 2 Ziffer 3, 82 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG), in der jeweils gültigen Fassung, folgender

#### Planfeststellungsbeschluss

zur Feststellung des Plans zum Neuaufschluss einer ca. 23 ha großen Quarzsand- und Quarzkieslagerstätte im Bereich des Tremhofs auf Gemarkung Boxtal inkl. der Errichtung einer Schiffsverladeanlage am Mainufer sowie zur Verlegung der Landesstraße 2310 mit Neubau eines fahrbahnbegleitenden Radweges nach Maßgabe der unter Ziffer II. aufgeführten Antragsunterlagen sowie unter Einhaltung der in Ziffer III. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

2. Der Planfeststellungsbeschluss schließt andere, die Maßnahme betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen ein (Konzentrationswirkung).

Insbesondere werden folgende behördliche Entscheidungen ersetzt:

- a) Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung
- b) Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzgebietes „Freudenberg“
- c) Ausnahme vom Verbot des Eingriffs in gesetzlich geschützte Biotopie nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- d) Genehmigung zum Abbau von Kies und Sand nach dem Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (NatSchG)
- e) Befreiung von der Naturschutzgebietsverordnung „Vogelschutzgebiet beim Tremhof“
- f) Waldumwandlungsgenehmigung nach dem Waldgesetz für Baden-Württemberg (LWaldG)
- g) Baurechtliche Genehmigung

3. Gleichzeitig wird gemäß § 8 Abs. 1, 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) die

**wasserrechtliche Erlaubnis**

für das Herstellen und Betreiben einer Schiffsverladeranlage (Umschlaganlage) am Mainufer erteilt.

4. Darüber hinaus wird gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Ziffer 1 WHG die

**wasserrechtliche Erlaubnis**

zur Entnahme von Wasser aus dem Gewässer Main in einer Menge von bis zu 35,0 l/s sowie bis zu einer Gesamtentnahmemenge von 10.000 m<sup>3</sup>/ Jahr erteilt.

5. Die Einwendungen der Gemeinde Dorfprozelten sowie der privaten Einwender gegen das Vorhaben werden entsprechend der Darlegungen in der Begründung zu diesem Beschluss insofern zurückgewiesen, als sie nicht durch entsprechende Nebenbestimmungen berücksichtigt wurden.

6. **Befristung**

Der Planfeststellungsbeschluss wird hinsichtlich des beantragten

- a) Abbauvorhabens inkl. der anschließenden Verfüllungs- und Rekultivierungsmaßnahmen nach Ziffer I. / 1. auf einen Zeitraum von 19 Jahren ab Baubeginn des Vorhabens befristet.

Ebenso werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse für

- b) die Errichtung und den Betrieb der Umschlaganlage am Main nach Ziffer I. / 3. sowie

- c) zur Wasserentnahme aus dem Main nach Ziffer I. / 4.

auf einen Zeitraum von 19 Jahren ab Baubeginn des Vorhabens befristet.

7. **Bedingung Sicherheitsleistung**

Um die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben bzw. die Erfüllung der Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Beschlusses zu sichern, ist innerhalb von 4 Wochen nach Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses entsprechend der Kostenberechnung vom 29.11.2022 nach Anlage 4 zu dieser Entscheidung eine Sicherheitsleistung in nachfolgend benannter Höhe zu erbringen:

I. Rückbaumaßnahmen der Dalben und der Verladeanlage	44.500 €
II. Rekultivierungsmaßnahmen (Abbauabschnitt 1)	90.000 €

Die Sicherheitsleistung nach Ziffer II. beträgt für jeden Abbauabschnitt (1 bis 4) 25 % der Gesamtrekultivierungskosten und ist entsprechend der Flächeninanspruchnahme bei Baufortschritt für die jeweiligen Abbauabschnitte 2 bis 4 zu ergänzen.

Sobald der Flächenanteil eines weiteren Abbauabschnittes in Anspruch genommen werden soll, ist vorab eine weitere Sicherheitsleistung in Höhe von 90.000 € zu erbringen; gleiches gilt für die Rückgabe bei entsprechendem Nachweis der abgeschlossenen Rekultivierung.

Die Sicherheitsleistung ist durch eine schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbestimmte selbstschuldnerische Bürgschaft eines deutschen Kreditinstitutes zu erbringen, wobei die Bürgschaft beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis zu hinterlegen ist.

8. Gebührenentscheidung

Für diese Entscheidung wird eine Gebühr inkl. Auslagen (öffentliche Bekanntmachungen) in Höhe von 56.567,00 € festgesetzt.

**II. Antrags- und Entscheidungsunterlagen:**

Diese Entscheidung ergeht auf Grundlage der nachfolgend benannten Pläne und Unterlagen. Diese werden ausdrücklich Bestandteil der Entscheidung und bestimmen ihren Inhalt und Umfang, es sei denn, dass diese Entscheidung anderweitige Regelungen trifft.

**Antragsteil A - Kiesabbau**

Anschreiben Übersendung Unterlagen vom 28.05.2021	Anlage	1
Antragsdeckblatt	Anlage	2
Unterschriftenblatt vom 19.05.2021	Anlage	3
Kostenbilanzierung Rekultivierungs- u. Rückbaumaßnahmen v. 28.11.2022	Anlage	4
Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Wasserentnahme vom 11.10.2022	Anlage	5
Verzeichnis - Inhalt der Antragsunterlagen	Anlage	6
Teil I: Erläuterungsbericht vom Mai 2021 (30 Seiten)	Anlage	7
Anlage I.1 Übersichtskarte (M 1:5.000) vom 14.02.2020	Anlage	8
Anlage I.2.1 Förderbandtunnel - Geländeschnitt (M 1:200) vom 17.01.2020	Anlage	9
Anlage I.2.2 Förderbandtunnel - Querschnitt (M 1:20 - verkleinert) v. 17.01.2020	Anlage	10
Anlage I.3. Lageplan elektr. Erschließung (M 1:1000 - verkleinert) v. 15.10.2019	Anlage	11
Anlage I.4 Abbau- und Verfüllplanung (Legende)	Anlage	12
Anlage I.4 Abbauabschnitt 01 (M 1:1.000) vom 10.02.2020	Anlage	13
Anlage I.4 Abbauabschnitt 02 (M 1:1.000) vom 10.02.2020	Anlage	14
Anlage I.4 Abbauabschnitt 04 (M 1:1.000) vom 10.02.2020	Anlage	15
Anlage I.4 Abbauabschnitt 12 (M 1:1.000) vom 10.02.2020	Anlage	16
Anlage I.4 Abbauabschnitt 23 (M 1:1.000) vom 10.02.2020	Anlage	17
Anlage I.4 Abbauabschnitt 25 (M 1:1.000) vom 10.02.2020	Anlage	18
Anlage I.4 Abbauabschnitt 27 (M 1:1.000) vom 10.02.2020	Anlage	19
Anlage I.4 Abbauabschnitt 40 (M 1:1.000) vom 10.02.2020	Anlage	20
Anlage I.4 Abbauabschnitt 52 (M 1:1.000) vom 10.02.2020	Anlage	21
Anlage I.4 Abbauabschnitt 57 (M 1:1.000) vom 10.02.2020	Anlage	22
Anlage I.5.1 Verfüllschnitte - Lage Schnittspuren (M 1:1.000) vom 17.01.2020	Anlage	23
Anlage I.5.2 Verfüllschnitte 1001 bis 1003 (M 1:250) vom 17.01.2020	Anlage	24
Anlage I.5.3 Verfüllschnitte 1004 bis 1006 (M 1:250) vom 17.01.2020	Anlage	25
Anlage I.6 Exemplarischer Schnitt mit Schutzwall	Anlage	26
Anlage I.7 Längsschnitte Ist- und Planungszustand mit Wasserspiegellagen	Anlage	27
Anlage I.8 Beschluss Gemeinderat Freudenberg öffentl. Abwasserbeseitigung	Anlage	28
Anlage I.9 Lageplan amtliche Festpunkte (verkleinert)	Anlage	29
Teil II: Umweltverträglichkeitsstudie	Anlage	30
Anhang II.1 Liste nachgewiesener Tierarten	Anlage	31
Anhang II.2 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie vom Oktober 2022	Anlage	32
Anlage II.1 Bestandskarte Schutzgüter Mensch, Kultur- und Sachgüter	Anlage	33
Anlage II.2 Schutzgut Tiere u. Pflanzen Bestandskarte (M 1:250) v. 19.05.2021	Anlage	34
Anlage II.3 Schutzgut Boden: Bestandskarte (M 1:5.000) v. 19.05.2021	Anlage	35
Teil III: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (22 Seiten) vom 19.05.2021	Anlage	36
Anhang III.1 Prüfung weiterer europarechtlich geschützte Arten	Anlage	37
Teil IV: Natura 2000-Vorprüfung (11 Seiten) vom 19.05.2021	Anlage	38
Anhang IV.1 Erhaltungsziele des FFH-Gebiets	Anlage	39

Anhang IV.2 Formblätter zur Natura 2000-Vorprüfung	Anlage	40
Anlage IV.1 Lageplan Natura 2000-Gebiete (M 1:5.000) vom 28.01.2020	Anlage	41
Teil V: Landschaftspflegerischer Begleitplan (22 Seiten) vom 19.05.2021	Anlage	42
Anhang V.1 Kriterien von besonderer Bedeutung	Anlage	43
Anlage V.1 Rekultivierungsplan (M 1:2.500) vom 19.05.2021	Anlage	44
Anlage V.2 Rekultivierungsprofile (M 1:1.000) vom 19.05.2021	Anlage	45
Teil VI: Bodenschutz- und Verwertungskonzept vom 29.08.2022	Anlage	46
Teil VII: Antrag zur Schiffsverladeanlage vom 26.06.2020 inkl. Anlagen 1 - 25	Anlage	47
Teil VIII: Schallimmissionsprognose (Wölfel Engineering GmbH + Co. KG) Berichtsnummer X0060.003.02.003 vom 27.10.2021	Anlage	48
Teil IX: Staubimmissionsprognose (Wölfel Engineering GmbH + Co. KG) Berichtsnummer X0060.003.01.003 vom 14.10.2022	Anlage	49
Teil X: Fledermaus- u. Haselmaus-Gutachten (Stauss & Turni; v. 24.06.2020)	Anlage	50
Teil XI: 2D Hydr. Nachweis - Abbauvorhaben Tremhof (Hydrotec; v. Juli 2021)	Anlage	51
Ergänzungsuntersuchung Einströmbereich vom Mai 2022	Anlage	52
Teil XII: Gutachtliche Stellungnahme Grundwasser (Institut Brehm vom 06.06.2019 mit Ergänzungen hydrogeologische Parameter vom 11.05.2022)	Anlage	53
Teil XIII: Gefährdungsbeurteilung; Stand November 2019	Anlage	54

### **Antragsteil B – Straßenverlegung und Radwegebau**

Anschreiben Übersendung der Unterlagen vom 21.05.2021	Anlage	55
Inhaltsverzeichnis	Anlage	56
Unterlage 1 Erläuterungsbericht (65 Seiten; Stand 04.05.2021)	Anlage	57
Unterlage 2 Übersichtskarte (M 1:25.000) vom 21.05.2021	Anlage	58
Unterlage 3 Übersichtslageplan (M 1:5.000) vom 21.05.2021	Anlage	59
Unterlage 4 Übersichtshöhenplan (M 1:5.000/500) vom 21.05.2021	Anlage	60
Unterlage 5.1 Lageplan 1 Endzustand (M 1:500) vom 21.05.2021	Anlage	61
Unterlage 5.1 Lageplan 2 Endzustand (M 1:500) vom 21.05.2021	Anlage	62
Unterlage 5.1 Lageplan 3 Endzustand (M 1:500) vom 21.05.2021	Anlage	63
Unterlage 5.1 Lageplan 4 Endzustand (M 1:500) vom 21.05.2021	Anlage	64
Unterlage 5.2 Lageplan 2 Bauzustand (M 1:500) vom 21.05.2021	Anlage	65
Unterlage 5.2 Lageplan 3 Bauzustand (M 1:500) vom 21.05.2021	Anlage	66
Unterlage 6 Höhenplan 1 (M 1:500/50) vom 21.05.2021	Anlage	67
Unterlage 6 Höhenplan 2 (M 1:500/50) vom 21.05.2021	Anlage	68
Unterlage 6 Höhenplan 3 (M 1:500/50) vom 21.05.2021	Anlage	69
Unterlage 6 Höhenplan 4 (M 1:500/50) vom 21.05.2021	Anlage	70
Unterlage 8 Lageplan geänderte Entwässerungsmulden vom 16.11.2022	Anlage	71
Unterlage 9 Landschaftspflegerische Maßnahmen vom 21.05.2021	Anlage	72
9.1 Maßnahmenübersichtsplan (M 1:2.500) vom 21.05.2021	Anlage	73
9.2 Maßnahmenplan West (M 1:1.000) vom 21.05.2021	Anlage	74
9.2 Maßnahmenplan Mitte (M 1:1.000) vom 21.05.2021	Anlage	75
9.2 Maßnahmenplan Ost (M 1:1.000) vom 21.05.2021	Anlage	76
9.3 Maßnahmenblätter vom 21.05.2021 (36 Seiten)	Anlage	77
9.4 Gegenüberstellung von Eingriff u. Kompensation v. 04.05.2021 (12 Seiten)	Anlage	78
9.5 Ergänzung Waldbeanspruchung und Waldausgleich vom 14.11.2022	Anlage	79
Anschreiben vom 23.11.2021 Austauschunterlagen Grunderwerb	Anlage	80
10.1 Grunderwerbslageplan 1 (M 1:500) vom 06.12.2022	Anlage	81
10.1 Grunderwerbslageplan 2 (M 1:500) vom 06.12.2022	Anlage	82
10.1 Grunderwerbslageplan 3 (M 1:500) vom 06.12.2022	Anlage	83
10.1 Grunderwerbslageplan 4 (M 1:500) vom 06.12.2022	Anlage	84
10.2 Grunderwerbsverzeichnis (Stand 15.11.2022, gez. 06.12.2022)	Anlage	85
Unterlage 11 Regelungsverzeichnis vom 21.05.2021 (15 Seiten)	Anlage	86
Unterlage 14 Straßenquerschnitt Blatt 1 (M 1:50) vom 21.05.2021	Anlage	87
Unterlage 14 Straßenquerschnitt Blatt 2 (M 1:50) vom 21.05.2021	Anlage	88
16.1 Kennzeichnende Querprofile – Blatt 1 (M 1:100) vom 21.05.2021	Anlage	89

16.1 Kennzeichnende Querprofile – Blatt 2 (M 1:100) vom 21.05.2021	Anlage 90
16.1 Kennzeichnende Querprofile – Blatt 3 (M 1:100) vom 21.05.2021	Anlage 91
17.1 Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen (Stand 04.05.2021)	Anlage 92
17.2 Luftschadstofftechnische Auswertung (Stand 04.05.2021)	Anlage 93
Unterlage 18 Wassertechnische Untersuchungen (Stand 04.05.2021)	Anlage 94
18.2 Lageplan der Einzugsgebiete (M 1:10.000) vom 21.05.2021	Anlage 95
18.3 Höhenplan Ableitung Tremhofklinge (M 1:250/25) vom 21.05.2021	Anlage 96
19.1 Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand 04.05.2021 – mit Anhang)	Anlage 97
19.2 Bestands- und Konfliktplan (M 1:2.500) vom 21.05.2021	Anlage 98
19.3 Artenschutzbeitrag Landschaftspflegerischer Begleitplan v. 04.05.2021	Anlage 99
19.4 Natura 2000 Vorprüfung (16 Seiten) vom 04.05.2021	Anlage 100
19.5 Faunistische Kartierung (10 Seiten) vom 04.05.2021	Anlage 101
Bestandskarte Brutvögel vom 21.05.2021	Anlage 102
19.6 Faunistische Untersuchung zur Bewertung artenschutzrechtlicher Belange - Fledermäuse und Haselmaus vom 21.05.2021	Anlage 103
19.7 Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Straßenbauvorhaben	Anlage 104
Antrag auf Befreiung von der NSG-Verordnung des Naturschutzgebietes „Vogelschutzgebiet beim Tremhof“ vom 21.11.2022	Anlage 105

### **III. Nebenbestimmungen:**

#### **1. Allgemeine Nebenbestimmungen**

- 1.1. Das Vorhaben ist plan- und bedingungsgemäß nach den einschlägigen technischen Richtlinien und den allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik auszuführen.
- 1.2. Die geplanten Bauzeiten sind vorab mit dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis - Umweltschutzamt- abzustimmen. Der Beginn der Bau- sowie der Abgrabungsarbeiten ist mindestens eine Woche zuvor schriftlich oder textförmlich per E-Mail anzuzeigen.
- 1.3. Mit der Ausführung der hier planfestgestellten Baumaßnahmen und sonstigen vorhabenbedingten Veränderungen darf erst begonnen werden, wenn die für das Vorhaben einschließlich der Kompensationsmaßnahmen benötigten Flächen verfügbar sind.

Die Flächenverfügbarkeit ist gegeben, wenn sich die Flächen bereits im Eigentum der Vorhabenträgerin befinden (Eintragung im Grundbuch) oder wenn der jeweilige Grundstücksverfügungsberechtigte der Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben bindend zugestimmt hat.

#### **2. Bestimmungen zum Gewässer- und Grundwasserschutz**

##### **2.1. Wasserentnahme aus dem Main**

- 2.1.1. Die Wasserentnahme darf nur an geeigneten Stellen ohne Beeinträchtigung der Ufervegetation erfolgen.
- 2.1.2. Zur Aufzeichnung der entnommenen Mengen sind geeignete, kalibrierte Messgeräte (Wasserzähler), die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, zu installieren.
- 2.1.3. Es ist ein Betriebsbuch über die entnommenen Wassermengen zu führen. Das Betriebsbuch ist dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis -Umweltschutzamt- jährlich, jeweils zum Jahresende unaufgefordert vorzulegen.

2.1.4. Für den Zeitraum einer Einschränkung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs in Form der Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern (Flüsse, Bäche, Seen) für den Geltungsbereich des Vorhabens, durch z. B. Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung, erlassen durch das Landratsamt Main-Tauber-Kreis oder eine andere dazu befugte Behörde, ist die Wasserentnahme einzustellen.

## 2.2. Trenndammsicherheit

2.2.1. Grundsätzlich sind bei den mainnahen Abbaubereichen, insbesondere bei denen, wo der Abstand zum Main von 50 m unterschritten wird, die Abbaubereiche möglichst klein zu halten.

Bevor ein weiterer Abschnitt in Anspruch genommen wird, ist der vorhergehende Bereich aufzufüllen und der Trenndamm entsprechend zu verbreitern.

2.2.2. Im Hochwasserfall erfolgt die kontrollierte Flutung des Abbaubereiches über eine definierte Einströmstelle. Aufgrund der dadurch erzielten Angleichung der Wasserspiegellagen zwischen Main und Grube kommt es zu keiner unkontrollierten Überspülung des Trenndammes mit damit verbundenen Erosionserscheinungen.

Die Einströmstelle ist durch einen ausreichend befestigten Steinwurf mit groben Blöcken oder einer anderen geeigneten Sicherungsmaßnahme gegen Erosion zu schützen (Böschungssicherung). Der Steinwurf muss dem einströmenden Wasser standhalten können.

2.2.3. Die Böschungssicherung ist über den gesamten Zeitraum des Abbaus zu erhalten.

2.2.4. Durch den Einbau der Böschungssicherung darf die Oberkante der bestehenden Einströmschwelle als niedrigste Stelle im Trenndamm nicht erhöht werden, sodass der Beginn des Befüllvorgangs nicht verzögert wird, es nicht zu einem Überströmen an anderen Stellen kommt und somit die kontrollierte Flutung wie geplant gewährleistet ist.

2.2.5. Für die mainnahen Abbaubereiche, insbesondere für die, bei denen der Abstand zum Main von 50 m unterschritten wird, sind Kanäle bzw. Flutmulden von der Einströmstelle zum entsprechenden Abbaubereich zur Befüllung herzustellen.

Vor Abbaubeginn ist ein Konzept für die Herstellung der Verbindungen zu entwerfen.

## 2.3. Überschwemmungsgebiet

2.3.1. Die planmäßige Schaffung des funktionsfähigen Retentionsraumes ist nach Beendigung der Arbeiten dem Umweltschutzamt des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis schriftlich zu bestätigen.

Es ist ein nachprüfbarer Nachweis (in graphischer und schriftlicher Form) über den neu geschaffenen Retentionsraum vorzulegen, der sich auf das gesamte Plangebiet des Verfahrens bezieht.

2.3.2. Sofern das geschaffene Retentionsvolumen im Rahmen eines Hochwasserschutzregisters entsprechend § 65 Abs. 3 Satz 2 WG verwendet werden soll, ist dies frühzeitig vor Abschluss des Vorhabens dem Umweltschutzamt des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis anzuzeigen. Hochwasserschutzregister sind in Baden-Württemberg grundsätzlich durch eine Kommune aufzustellen und zu verwalten. Dem Hochwasserschutzregister müssen kommunale Maßnahmen zu Grunde liegen (vgl. § 65 Abs. 3 S. 2 WG).

2.3.3. Durch das Vorhaben darf kein Rückhalteraum verloren gehen. Der Abfluss sowie der Wasserstand bei Hochwasser dürfen nicht nachteilig verändert werden.

- 2.3.4. Alle Beteiligten sind auf die Durchführung des Vorhabens in einem Überschwemmungsgebiet hinzuweisen.
- 2.3.5. Es ist festzuhalten, wer für die Überwachung von Unwetterwarnungen oder Hochwasserprognosen verantwortlich und auch am Wochenende für die Räumung des Abbaugeländes bei anlaufendem Hochwasser verantwortlich ist.
- 2.3.6. Im Überschwemmungsgebiet sind abschwemmbare Materialien, Baustoffe und Bauhilfsstoffe so zu lagern, dass sie bei Überflutung nicht abgeschwemmt oder rechtzeitig aus dem Abflussbereich entfernt werden können. Die Getriebemotoren der Landbandanlage sind bei anlaufendem Hochwasser abzubauen.
- 2.3.7. Während eines Abbaustillstandes und am Wochenende sind alle beweglichen Fahrzeuge und sonstige mobilen Geräte außerhalb des Überschwemmungsgebietes abzustellen.
- 2.3.8. Wassergefährdende Stoffe (Kraftstoff, Öle, etc.), in nicht für die unmittelbare Anwendung erforderlichen Mengen, dürfen im Überflutungsbereich nicht gelagert werden.

#### 2.4. Betriebstankstelle – AwSV

- 2.4.1. Die Betriebstankstelle ist gemäß dem Arbeitsblatt DWA-A 781 (TRwS 781) „Technische Regel wassergefährdender Stoffe – Tankstellen für Kraftfahrzeuge“ zu errichten und zu betreiben.
- 2.4.2. Die Tankstelle ist außerhalb der HQ<sub>100</sub> Linie, oberhalb 134,2 m ü. NHN, herzustellen.
- 2.4.3. Etwaige Tropfverluste sind ordnungsgemäß zu binden und zu beseitigen.

#### 2.5. Eingriff in den Gewässerrandstreifen

- 2.5.1. Durch die Verlegung der Stromleitung kommt es zu einem temporären Eingriff in den Gewässerrandstreifen des Mains. Bäume und Sträucher dürfen im Rahmen der Leitungsverlegung und -entfernung nur in einem unbedingt zwingend notwendigen Maß entfernt werden. Nach Verlegung und Wiederausbau sind die betroffenen Flächen wieder einzusäen.

#### 2.6. Gewässer Main: Herstellung der Schiffsanlegestelle

- 2.6.1. Eingriffe in das Gewässer und die Vegetation sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Gewässer- und Uferbereich sind wieder ordnungsgemäß herzustellen und dem jeweiligen Bestand anzugleichen.
- 2.6.2. Die Fischpächter sind mindestens zwei Wochen vor Baubeginn schriftlich zu verständigen. Der Naturschutzbeauftragte ist ebenfalls rechtzeitig vor Baubeginn zu unterrichten. Erforderliche Maßnahmen zur Verminderung von Schäden im aquatischen Lebensraum sollen im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt werden.
- 2.6.3. Durch geeignete Vorsorgemaßnahmen sind Gewässerverschmutzungen aller Art auf ein unabdingbares Maß zu reduzieren. Es ist sicherzustellen, dass keine Schadstoffe (Beton, Betonstaub, Öle, usw.) in das Gewässer gelangen. Übermäßige Wassertrübungen sind zu vermeiden. Der Eintrag von Feinsedimenten und Schwebstoffen in das Gewässer ist durch bautechnische Maßnahmen zu verhindern.

## 2.7. Nachweise des ordnungsgemäßen Abbaus

- 2.7.1. Alle zwei Jahre ist dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis -Umweltschutzamt- unaufgefordert ein Bericht über den Fortgang der Abbauarbeiten mit Angabe der jährlich geförderten Materialmengen und aktuellen Bestandsplänen vorzulegen.

Die (vermessungstechnischen) Anforderungen an die Unterlagen sind dem Leitfaden „Kiesgewinnung und Wasserwirtschaft“ (LfU/LUBW, 2004), Anlage BU, Punkt 6.2.1 zu entnehmen. Abweichungen davon sind zu begründen.

## 2.8. Restsee- und Grundwasseruntersuchungen

- 2.8.1. Die Vermeidung eines ungünstigen Gewässerzustandes ist durch geeignete Gestaltungsmaßnahmen am See, nachfolgende Pflegemaßnahmen und im Falle eines späteren Besatzes durch einen angepassten Fischbesatz zu sichern.

- 2.8.2. Der Restsee nach Fertigstellung sowie das Grundwasser ab Maßnahmenbeginn sind gemäß Anlage BU des Leitfadens „Kiesgewinnung und Wasserwirtschaft“ (LfU/LUBW, 2004), Punkt 6.2.2 regelmäßig im zwei- bzw. sechsjährigem Turnus (Untersuchungsumfang A1 bzw. A2), bis zehn Jahre nach Ende des Kiesabbaus auf die in Tabelle 5.1, S. 81 des Leitfadens jeweils aufgeführten Parameter zu untersuchen.

Die Untersuchungsergebnisse sind dem Umweltschutzamt des Landratsamts Main-Tauber-Kreis unaufgefordert, spätestens bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres vorzulegen.

- 2.8.3. Bei Beendigung der Kiesgewinnung sowie zehn Jahre nach Abbaubeginn sind eine Abschluss- bzw. eine Nachsorgeuntersuchung mit dem Umfang A2 und B entsprechend Punkt 6.2.2 der Anlage BU des Leitfadens „Kiesgewinnung und Wasserwirtschaft“ (LfU/LUBW, 2004) durchzuführen.

Die Untersuchungsergebnisse sind dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis -Umweltschutzamt- unaufgefordert, spätestens bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres vorzulegen.

## 2.9. Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und Dokumentation des Betriebs

- 2.9.1. Die ursprüngliche Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung ist durch die ordnungsgemäße Rekultivierung wiederherzustellen.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) empfiehlt hierzu, vorab die Gesamtschutzfunktion der bestehenden Grundwasserüberdeckung (Bodenkörper und Gesteinskörper), z. B. nach Hölting et al. (1995), zu ermitteln und zu bewerten.

- 2.9.2. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das der zuständigen Fachbehörde Einsicht zu gewähren ist. In dieses ist monatlich folgendes einzutragen:

- Abbaubereich - alle Änderungen des Abbaubereiches sind räumlich (Lageplan) und zeitlich (z. B. Listen) zu dokumentieren
- maximale Abbautiefe im Abbaubereich
- etwa geförderte Abbaumenge [m<sup>3</sup>]
- besondere Vorkommnisse (größere Betriebsstörungen, Reparaturen)
- Messung der Wasserstände/ Messungen an Grundwassermessstellen

- 2.9.3. In allen eingesetzten Maschinen sind biologisch abbaubare, aber nicht wasserlösliche Hydrauliköle und Schmierstoffe zu verwenden.

- 2.9.4. Sämtliche eingesetzte Maschinen sind arbeitstäglich vor jeder Inbetriebnahme sowie zum Betriebsschluss vom Bedienpersonal auf Schäden und Leckagen bzw. auslaufendes Öl und Kraftstoffe zu überprüfen. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich zu beseitigen.
- 2.9.5. In das Kontrollsystem der Maschinen integrierte Sensoren zur Überwachung von Flüssigkeitsverlusten sind zu nutzen.
- 2.9.6. Alle Maschinen sind im 500-Stundenrhythmus einer Inspektion zu unterziehen. Wesentlicher Inhalt dieser Inspektionen hat die Überprüfung der Maschinen auf Dichtheit in allen Bereichen zu sein. Vorsorglich sind Hydraulikleitungen mit oberflächlichen Schadstellen auszutauschen. Jährlich hat eine UVV-Prüfung aller Fahrzeuge zu erfolgen.
- 2.9.7. (Öl-) Bindemittel sind während des Betriebs, insbesondere auf den fahrbaren Arbeitsgeräten, stets in ausreichender Menge vorzuhalten.
- 2.9.8. Kommt es zu einem Austritt von wassergefährdenden Stoffen, so ist der betroffene Boden mit den vor Ort befindlichen Baumaschinen sofort auszuheben und das Erdreich fachgerecht zu beproben und zu entsorgen.
- 2.9.9. Der Abbaubereich, insbesondere die Bereiche mit offengelegtem Grundwasser, dürfen nur mit Fahrzeugen und Maschinen befahren werden, die ständig zum Abbau, Transport, u.ä. eingesetzt sind und entsprechend überwacht werden.
- 2.9.10. Die im Abbaubetrieb eingesetzten Fahrzeuge mit Eigenantrieb (mit Ausnahme der mobilen Siebanalge) sind nach jeder Arbeitsschicht aus dem Abbaubereich zu entfernen und einer Abstellfläche außerhalb des Überschwemmungsgebiets abzustellen.
- 2.9.11. Die Lagerung und das Abfüllen von Öl und sonstigen wassergefährdenden Stoffen sind im Abbaubereich verboten. Betankungen dürfen nur im Betankungsbereich vorgenommen werden.
- 2.9.12. Regelmäßige Instandhaltungsarbeiten (z.B. Wartung und Pflege) an technischen Arbeitsmitteln (ausgenommen hiervon sind unerlässliche und unabdingbare Notreparaturen) dürfen im Abbaubereich nicht vorgenommen werden.
- 2.9.13. Soweit eine regelmäßige Befahrung der Uferbereiche entlang der Grundwasseraufschlüsse durch Abbaufahrzeuge erfolgt, sind geeignete Schutzvorkehrungen gegen Absturz (z.B. Schutzdamm, Leitplanken etc.) zu treffen.
- 2.9.14. Anlagenteile wie z.B. Fördereinrichtungen - insbesondere im Nassabbaubereich - von denen durch Niederschlagswasser wassergefährdende Stoffe abgewaschen werden können, sind durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Überdachung, Einhausungen o.ä. gegen Niederschlag zu schützen.

### **3. Bestimmungen zur Abwasserbeseitigung**

#### **3.1. Kiesabbaustätte**

- 3.1.1. Die anfallenden häuslichen Abwässer sind in die geplante Abwassersammelgrube mit einem Nutzvolumen von  $\geq 10\text{m}^3$  einzuleiten. Der Anlage darf nur Abwasser häuslichen Ursprungs zugeleitet werden. Andere Abwässer (z. B. Niederschlagswasser) sind von der Anlage fernzuhalten.

- 3.1.2. Die Abwassersammelgrube muss den Anforderungen der DIN EN 12566-1 und DIN 4261-1 entsprechen.
- 3.1.3. Die Grube muss über eine ausreichende Be- und Entlüftung verfügen. Der Einsatz von Belüftungsventilen ist nicht zulässig.
- 3.1.4. Der Einbau von Steigeisen in die Grube ist nicht zulässig.
- 3.1.5. Die Grube muss von einem Saugwagen erreichbar sein.
- 3.1.6. Die Grube darf nur nach Entleerung und ausreichender Belüftung von Fachpersonal bestiegen werden. Die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
- 3.1.7. Die Anlage ist vor Inbetriebnahme gemäß DIN EN 12566-1 (Abwassersammelgrube) und DIN 1986-30 bzw. DIN EN 1610 (Zuleitungskanal) auf Wasserdichtheit zu prüfen. Über die Durchführung ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Dichtigkeitsprüfungsprotokoll ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 3.1.8. Der Füllstand der geschlossenen Grube ist regelmäßig zu überprüfen. Die Ausrüstung mit einer Überfüllsicherung (Aufstauemelder) wird empfohlen. Die Anlage ist bei Bedarf zu entleeren.
- 3.1.9. Beim Entleeren der Grube darf kein häusliches Abwasser in den Untergrund versickern.
- 3.1.10. Die Entsorgung des Grubeninhaltes hat gemäß Entsorgungssatzung der Stadt Freudenberg zu erfolgen. Über die Entsorgung ist ein Nachweis zu führen.
- 3.2. Umverlegung der L 2310 inkl. Radwegneubau - Oberflächenentwässerung
- 3.2.1. Die Grüneintragungen in den Planunterlagen (hier: Anlage 1 - Erläuterungsbericht, Seite 57, Anlage 18 - Wassertechnische Untersuchungen, Seite 16) sind zu beachten.
- 3.2.2. Die Abwasseranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik - wasserdicht und dauerhaft - herzustellen.
- 3.2.3. Durch technisch einwandfreies und beständiges Dichtungsmaterial ist vor allem bei Rohrleitungen und Kontrollschächten sicherzustellen, dass kein Abwasser in den Untergrund gelangen und dort zu einer Verunreinigung des Grundwassers oder einer schädlichen Durchnässung des Bodens führen kann.
- 3.2.4. Die Anlagen (Rohrleitungen, Schächte und Bauwerke) sind nach DIN EN 1610 auf Wasserdichtheit zu prüfen. Über die Prüfung ist ein Protokoll zu führen und der Genehmigungsbehörde - vorzulegen.
- 3.2.5. Eingriffe in das Gewässer und die Vegetation sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Gewässer- und Uferbereich sind wieder ordnungsgemäß herzustellen und dem jeweiligen Bestand anzugleichen.
- 3.2.6. Die Verrohrungen der Mulden gemäß Änderungsplan vom 16.11.2022 sind vor den Einleitungsstellen in den Main so zu dimensionieren, dass das von Verkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser schadlos abgeleitet werden kann.
- 3.2.7. Einleitungsstellen sind hydraulisch günstig zu gestalten und gegen Wasserangriffe zu sichern.

- 3.2.8. Einleitungsstellen von Regenausläufen müssen zugänglich sein. Sie sind ab DN 400 durch Gitter o. Ä. gegen unbefugtes Einsteigen in die Kanalisation zu sichern.
- 3.2.9. Die von Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswässer sind gemäß der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser in der jeweils gültigen Fassung zu beseitigen.
- 3.2.10. Die Versickerung in den Mulden bzw. Gräben hat über mindestens 30 cm mächtigem bewachsenen Boden zu erfolgen.
- 3.2.11. Die Abwasseranlagen sind so zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, dass jederzeit der nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik erreichbare Wirkungsgrad erzielt und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Sollten die Abwasseranlagen und ihr Betrieb zu Missständen führen, bleibt vorbehalten, Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Anlagen oder sonstige Maßnahmen zu fordern. Auf § 13 WHG wird hingewiesen.

- 3.2.12. Störungen in den Anlagen sind unverzüglich zu beheben. Sie sind bei längerer Dauer dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis - Umweltschutzamt - anzuzeigen.
- 3.2.13. Ablagerungen in den Kanälen und im Vorfluter im Bereich der einzelnen Einleitungen sind rechtzeitig zu entfernen.
- 3.2.14. Alle aus den Abwasseranlagen entnommenen Stoffe wie Rechengut, Schwimmstoffe, Schlamm u. Ä. sind so zu beseitigen oder zu lagern, dass Missstände - wie Geruchsbelästigungen - nicht entstehen können oder zu befürchten sind. Solche Stoffe dürfen weder in ein öffentliches Gewässer eingebracht noch in seinem Hochwasserbereich gelagert werden.

### 3.3. Straßenbau

- 3.3.1. Während der Bauzeit ist sicherzustellen, dass keine Schadstoffe (Beton, Betonstaub, Öle, usw.) in das Gewässer/ Grundwasser gelangen.
- 3.3.2. Für die Ausführung dürfen nur Materialien verwendet werden, die der Gütekontrolle unterliegen, bzw. deren Eignung (z.B. durch bauaufsichtliche Zulassung, Eigenüberwachung des Herstellers) nachgewiesen wird. Baustoffe, die auswaschbare, wassergefährdende Stoffe enthalten, dürfen nicht verwendet werden.

### 3.4. Überschwemmungsgebiet

- 3.4.1. Alle Beteiligten sind auf die Durchführung des Vorhabens in einem Überschwemmungsgebiet hinzuweisen.
- 3.4.2. Im Überschwemmungsgebiet müssen abschwemmbar Materialien, Baustoffe und Bauhilfsstoffe so gelagert werden, dass sie bei Überflutung nicht abgeschwemmt werden können. Ist dies nicht möglich, muss die Lagerung außerhalb des Überschwemmungsgebietes/Überflutungsbereiches stattfinden. Während eines Baustillstandes und am Wochenende sind alle beweglichen Fahrzeuge und sonstige mobilen Geräte außerhalb des Überschwemmungsgebietes abzustellen.
- 3.4.3. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe darf nur außerhalb des Überschwemmungsgebietes erfolgen.

#### **4. Schifffahrtsbehördliche Nebenbestimmungen**

##### **4.1. Allgemeine Bestimmungen**

- 4.1.1. Der Beginn der Bauarbeiten zur Errichtung der Schiffsverladestelle ist dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis, dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung Main (WSV) sowie Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 Referat 57 - Wasserstraßen - rechtzeitig anzuzeigen.
- 4.1.2. Vor Beginn der Bauarbeiten und der Festlegung der Dalbenachse bzw. der Dalbenstandorte sowie der Umschlagsanlage ist vom Träger des Verfahrens (TdV) ein georeferenzierter Absteckplan einzureichen.
- 4.1.3. Abweichungen von den genehmigten Plänen und jede geplante Änderung an der Anlage sind dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis vor Ausführung schriftlich anzuzeigen.
- 4.1.4. Die Schiffsverladestelle ist plan- und bedingungsgemäß zu errichten, zu erhalten, zu unterhalten und zu betreiben. Notwendige Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten sind unverzüglich vorzunehmen.

##### **4.2. Statische Prüfungen**

- 4.2.1. Spätestens zwei Monate vor Baubeginn sind dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis Ausführungspläne sowie eine von einem anerkannten Prüfingenieur geprüfte Statik inkl. Prüfbericht für die Dalben, die Umschlagsanlage, für den Landgang und für die Seilwinden vorzulegen.
- 4.2.2. Die statische Berechnung für die Förderbandkonstruktion und deren Fundamente ist von einem anerkannten Prüfingenieur prüfen zu lassen. Die Prüfstatik inkl. Prüfbericht ist dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis spätestens zwei Monate vor Baubeginn vorzulegen.

##### **4.3. Inbetriebnahme der Anlage, Testbetrieb**

- 4.3.1. Das System für die Verladeanlage ist durch fachlich qualifiziertes Personal vor Ort in einem mindestens sechsmonatig andauernden Probetrieb (mind. 100 Verladungen) optisch zu überwachen.
- 4.3.2. Die Überwachung bzw. der Testbetrieb ist zu dokumentieren und auftretende Störungen sind zu erfassen.
- 4.3.3. Eine vollautomatisierte Videoüberwachung mittels Monitors im Steuerstand des Radlagers ist durch die zuständige Berufsgenossenschaft abnehmen zu lassen.
- 4.3.4. Die Protokolle des Testbetriebs sowie die Abnahme durch die Berufsgenossenschaft sind dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis vorzulegen.

Abhängig von den Ergebnissen des Probetriebes entscheidet die WSV über deren Aufhebung oder die Weiterführung des Probetriebes.

- 4.3.5. Vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen sind die Winden einschließlich der Tragkonstruktion durch einen Sachkundigen nach der DGUV Vorschrift 54 „Winden, Hub- und Zuggeräte“ prüfen zu lassen. Die Förderbandanlage ist entsprechend der Vorgaben der DGUV Information 208-018 „Stetigförderer“ vor der Inbetriebnahme überprüfen zu lassen.

#### 4.4. Auswirkungen auf die Schifffahrt

- 4.4.1. Die Bauarbeiten zur Herstellung der Anlagen sind so durchzuführen, dass die Schifffahrt nicht behindert wird. Die eingesetzten schwimmenden Geräte und Fahrzeuge sind nach der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung mit der Tag- und Nachtbezeichnung zu kennzeichnen.
- 4.4.2. Die Schifffahrt darf durch den Umschlagsbetrieb weder behindert noch gefährdet werden. Wenn die Umschlagsanlage nicht in Betrieb ist, muss das Verladeband hochgezogen werden. Die Durchfahrt an der Anlage darf nicht durch das Verladeband eingeschränkt werden. Bei Ereignissen, die die Schifffahrt gefährden oder behindern können, ist die Hafenbehörde zu verständigen.
- 4.4.3. An der Umschlagsstelle dürfen Fahrzeuge nur in einer Schiffsbreite liegen.
- 4.4.4. Durch die Errichtung, die Unterhaltung und den Betrieb der Umschlagsanlage dürfen die Unterhaltungsarbeiten an der Wasserstraße nicht beeinträchtigt und die Schifffahrt nicht gefährdet werden. Die zum Schutz der Wasserstraße oder Schifffahrt gegebenen Anordnungen der WSV oder seiner Beauftragten sind zu beachten.
- 4.4.5. Der TdV darf an der Umschlagsstelle keine Zeichen und Lichter anbringen, die die Schifffahrt stören, deren Wirkung beeinträchtigen, oder die Schiffsführer durch Blendwirkung oder Spiegelungen irreführen oder behindern können (siehe § 34 Abs. 4 Wasserstraßengesetz).

Die Beleuchtungseinrichtungen sind daher im Einvernehmen mit der WSV, ggf. nach einer zuvor bei Dunkelheit durchgeführten Probebeleuchtung, aufzustellen.

- 4.4.6. Vermarkungspunkte, Grenz,- und Kabelmarkierungszeichen, Hektometer- und Kilometerzeichen sowie sonstige Schifffahrtszeichen dürfen nicht beseitigt, beschädigt, überschüttet oder sonst in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.
- 4.4.7. Der TdV hat dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung der Umschlagsstelle keine Stoffe und Gegenstände in die Wasserstraße gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Wasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Wasserstraße beeinträchtigen.

#### 4.5. Überwachung, Unterhaltung

- 4.5.1. Der TdV hat die Anlage sowie die Festmacheeinrichtungen und Zuwegungen an Land im Bereich der Anlage stets in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- 4.5.2. Die Verladeanlage, insbesondere die Seilwinden, die Förderbandanlage und deren elektrischen Anlagen, sind in regelmäßigen Abständen nach den DGUV-Vorschriften bzw. der Betriebssicherheitsverordnung überprüfen zu lassen. Die Prüfberichte sowie die Nachweise über eventuell veranlasste Maßnahmen sind aufzubewahren und auf Verlangen den Behörden vorzulegen.
- 4.5.3. Ungeachtet der Aufsicht und Prüfungen durch die zuständigen Behörden ist die Inhaberin der wasserrechtlichen Gestattung für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Unterhaltung der Anlage allein verantwortlich. Die Anlage ist in einem einwandfreien betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

#### 4.6. Unterhaltung Uferbereich der Umschlagsstelle

4.6.1. Der TdV ist für die Dauer des Abbauvorhabens für die gesamte Umschlagsstelle (von Main-km 139,50 – Main-km 139,90) sowie für den Uferbereich zwischen Main-km 139,35 und Main-km 139,90 verkehrssicherungs- und unterhaltungspflichtig.

4.6.2. Etwaige Auswirkungen durch den Kiesabbau sind zu beheben.

Werden durch die Errichtung oder den Betrieb der Umschlagsstelle Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen der Wasserstraße verursacht, so hat der TdV die Beeinträchtigungen auf Verlangen der WSV zu beseitigen.

#### 4.7. Erforderliche Wassertiefe

4.7.1. Der TdV hat die Umschlagsstelle und die Zufahrten regelmäßig darauf zu untersuchen, ob die erforderliche Wassertiefe vorhanden und dieser Bereich frei von Schifffahrtshindernissen ist. Die Kennzeichnung und Beseitigung von Schifffahrtshindernissen im Bereich der Anlegestelle und seiner Zufahrten obliegt dem TdV.

4.7.2. Der TdV hat für eine ausreichende Wassertiefe im Bereich der Umschlagsstelle und im Rangierbereich sowie deren Zufahrt selbst zu sorgen. Baggerarbeiten dürfen nur mit Genehmigung der WSV durchgeführt werden.

4.7.3. Bei einem Einsatz von Schiffen und Koppelverbänden mit einem maximalen Tiefgang von 2,60 m beträgt die erforderliche Mindestfahrwassertiefe 2,80 m unter dem Normalstau. Dies ergibt eine Sollsohle von 126,23 m ü. NN.

4.7.4. Der TdV hat unverzüglich die Hafenbehörde sowie das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt zu informieren, wenn eine Untiefe oder Fehltiefe bekannt wird.

#### 4.8. Betrieb bei Hochwasser

4.8.1. Die schwimmenden Fahrzeuge an der Umschlagsstelle sind vor Erreichen des höchsten Schifffahrtswasserstandes (HSW Marke II = Pegelstand von 370 cm am Richtpegel Kleinheubach) an einen hochwassersicheren Liegeplatz zu verbringen.

4.8.2. Sofern der Verband eine Länge von über 110 m aufweist, ist die Umschlagsstelle bereits vor Erreichen der Hochwassermarken I am Richtpegel Heubach (Pegelstand von 300 cm) zu verlassen und ein hochwassersicherer Liegeplatz aufzusuchen.

#### 4.9. Dalben und Festmacheeinrichtungen

4.9.1. Die Dalben der Umschlagsstelle sind gemäß der EN 14329 (Fahrzeuge der Binnenschifffahrt - Einrichtung von Liege- und Umschlagplätzen; Deutsche Fassung EN 14329: 2009) zu bemessen.

4.9.2. Die Dalben müssen für die beantragte Schiffsgröße ausgelegt werden. Der Abstand zwischen den Dalben sollte 30 m betragen und darf 40 m nicht überschreiten.

4.9.3. Vor der Errichtung der Dalben ist vom TdV eine Besprechung anzuberaumen, bei der die bauausführende Firma den Bauablauf schildert und die zum Einsatz kommenden schwimmenden Geräte der WSV benennt. Erst danach kann seitens der WSV entschieden werden, wie die Verkehrsregelung für die durchgehende Schifffahrt erfolgen muss und ob hierfür (für die Bauzeit) die Erteilung einer zusätzlichen Genehmigung für die Verkehrsführung notwendig wird.

4.9.4. Alle fünf Dalbenköpfe der Anlegestelle sind zur besseren Sichtbarkeit mind. 1,0 m hoch verkehrsgelb RAL 1023 zu beschichten.

4.9.5. Die geplante Leiter am Dalben 3 ist bis mindestens 1,0 m unter den hydrostatischen Stau zu verlängern.

4.9.6. Die unterste Festmacheeinrichtung an den Dalben darf maximal 1,5 m über dem niedrigsten zu erwartenden Wasserstand liegen. Der vertikale Abstand zwischen den Festmacheeinrichtungen darf 1,8 m nicht überschreiten.

#### 4.10. Pollerkraft

Die Haltekraft der Dalbenpoller muss mindestens 200 kN betragen. Sämtliche Poller müssen mit der Haltekraft in kN gekennzeichnet sein.

#### 4.11. Seilwinden

Die Seilwinden und deren Tragkonstruktion an den Dalben, die Seile sowie die Umlenkrollen müssen für einen Trossenzugkraft von mindestens 200 kN ausgelegt sein. Der Nachweis über die Mindestbruchkraft der einzelnen Teile ist dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis zwei Monaten vor Baubeginn vorzulegen.

#### 4.12. Steigleiter an Dalben 1 und 5

Die Steigleiter an Dalben 1, 3 und 5 müssen bei jedem Wasserstand und Beladezustand der Schubleichter zugänglich sein. Es wird empfohlen, die Steigleiter auf bis 1 m unter dem hydrostatischen Stau auszuführen.

#### 4.13. Verbleib von Leichtern an der Verladestelle

Sofern Leichter über Nacht oder am Wochenende an der Verladestelle verbleiben, sind diese an den Dalben 2 bis 4 festzumachen.

#### 4.14. Kenntlichmachung Poller, Geländer, Treppen

Die Poller, Geländer und wasserseitigen Treppenbegrenzungen sind derart mit auffälliger, heller, nach Möglichkeit reflektierender Farbe zu streichen, dass sie auch bei Dunkelheit und unsichtigem Wetter leicht erkannt werden können. Bei gut reflektierenden und verzinkten Oberflächen kann auf einen Anstrich verzichtet werden.

#### 4.15. Beschilderung

Die Beschilderung der Umschlagsstelle ist vom TdV nach Fertigstellung der Umschlagsstelle in Absprache mit der WSV herzustellen.

Ebenso ist die Beschilderung der Wasserkistrecke und das im Umschlagsbereich vorhandene UKW18/82-Schild (Schiffskanal) nach Vorgaben der WSV zu versetzen.

Die Veränderungen der Schilderstandorte sind ebenso einzumessen wie die neue Umschlagsstelle mit den Dalben. Die Einmessung und die Dokumentation der Einmessung ist nach Vorgabe der WSV vorzunehmen.

#### 4.16. Beleuchtung

Die Schiffsverladestelle ist während des Betriebs bei Dunkelheit und unsichtigem Wetter zu beleuchten. Es dürfen keine Lichter angebracht sein, die die Schifffahrt im Hafenbecken stören, insbesondere zu Verwechslung mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen oder die Schifffahrt durch Blendwirkung oder Spiegelung irreführen oder behindern können. Die Mindestbeleuchtungsstärke ist der DIN EN 14329, 4.8 zu entnehmen.

#### 4.17. Rettungsmittel

An der Schiffsverladeanlage ist mindestens ein Rettungsring nach DIN EN 14144 mit einer mindestens 30 m langen schwimmfähigen Leine im Halter nach DIN EN 14145 an gut zugänglicher und sichtbarer Stelle vorzuhalten.

#### 4.18. Anlegen und Festmachen der Schiffe

Das Anlegen und Festmachen ist nur für eigene Schubboote und Schubleichter der Antragstellerin mit einem Tiefgang von max. 2,60 m zu gestatten.

#### 4.19. Aufsichtspersonal

Für den Betrieb der Anlage ist nur geschultes und eingewiesenes Personal einzusetzen. Das Aufsichtspersonal hat die Stabilität der Fahrzeuge im Rahmen der Beladevorgänge sicherzustellen und die Pflichten des Schiffsführers zu übernehmen. Insbesondere muss das Aufsichtspersonal in der Lage sein, im Bedarfsfall rasch einzugreifen.

#### 4.20. Betrieb der Anlage

Mit dem Beladen darf erst begonnen werden, wenn sichergestellt ist, dass eine ausreichende Wassertiefe vorhanden ist, die Anlage keine äußerlich erkennbaren Schäden oder Mängel aufweist, die automatisierte Videoüberwachung funktionstüchtig ist und nicht durch unsichtiges Wetter beeinträchtigt ist.

#### 4.21. Grunderwerb

4.21.1. Für die Inanspruchnahme des bundeseigenen Geländes für die Dalben, die Umschlagsstelle, den Uferstreifen für die Verlegung des Stromkabels (hier ist besonders auf das vorhandene Lichtwellenleiterkabel der WSV Rücksicht zu nehmen) ist vor Baubeginn der Abschluss eines Nutzungsvertrages zwischen dem TdV und der WSV entsprechend den planfestgestellten Plänen abzuschließen.

4.21.2. In den Unterlagen Teil B (Verlegung L2310) sind in der Anlage 9.1 (Maßnahmenübersichtsplan) zur Sammlung und Behandlung von Straßenoberflächenwasser drei Mulden, die in den Main münden, dargestellt. Diese 8 m breiten Mulden sind im Maßnahmenplan jeweils mit der Bezeichnung „8V“ versehen. In den Grunderwerbsplänen sind die von der WSV hiervon betroffenen Flächen mit den Ziffern 1.1.1 (130 m<sup>2</sup>), 3.16.1 (315 m<sup>2</sup>) und 3.17.1 (315 m<sup>2</sup>) gekennzeichnet.

Die Ausführung dieser Mulden im Uferbereich der Bundeswasserstraße Main sind mit der WSV einvernehmlich festzulegen und für diese Flächen ist die Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg dauerhaft verkehrssicherungs- und unterhaltungspflichtig.

#### 4.22. Rückbau

Nach Abschluss der gesamten Maßnahme sind die Umschlagsanlage, die Dalben, das Stromkabel und die Beschilderung zurückzubauen und der ursprüngliche Zustand des Gewässers sowie der Uferbereiche wiederherzustellen.

### 5. Fischereiliche Nebenbestimmungen

#### Allgemein

- 5.1. Bereiche, die nur zeitweise mit Wasser beaufschlagt werden (Retentionsfläche), müssen im freien Gefälle in den Main entwässern, damit Fische nach einem Hochwasser und bei sinkenden Wasserständen in den Main abwandern können und nicht im Retentionsraum verenden.
- 5.2. Es ist zu jeder Zeit auszuschließen, dass Abbaumaterial in den Main gelangt. Ggf. sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen.
- 5.3. Während der Bauzeit ist sicherzustellen, dass weder Schadstoffe (Beton, Betonstäube, Öle etc.) in den Main gelangen noch übermäßige Trübungen hervorgerufen werden. Der Bauträger hat dafür zu sorgen, dass fischereiliche Schäden während der Bauzeit vermieden werden.

#### Ausführung

- 5.4. Bei Überschwemmungsgefahr sind sämtliche Fahrzeuge, Baumaschinen und -geräte sowie Baumaterialien, Schmiermittel, Treibstoffe, etc. rechtzeitig hochwassersicher zu lagern oder gegen Abschwemmen zu sichern. Der Betreiber hat sich eigenständig über die Hochwasserlage am Main während der Kiesgewinnungsphase zu informieren.
- 5.5. Die Lagerung von Mineralölen, Benzin und Schmiermitteln ist im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet untersagt. Ebenso die Wartung der Baumaschinen und Fahrzeuge.
- 5.6. Der Unternehmensträger hat unter allen Umständen dafür zu sorgen, dass es beim Betrieb der Baugeräte nicht zu einer Verunreinigung von Grund- u. Oberflächenwasser durch Öl, Benzin, Diesel und dgl. kommen kann.
- 5.7. Innerhalb des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes ist es nicht gestattet, längerfristig (mehr als 6 Monate) Erdaushub oder andere abschwemmbare oder wassergefährdende Stoffe zu lagern bzw. zu deponieren. Bei der Ablagerung derartiger Materialien / Stoffe (auch kurzfristig) ist darauf zu achten, dass es bei Starkregen- oder Hochwasserereignissen zu keinen Einträgen in die umliegenden Gewässer (Baggersee, Main) kommen kann.
- 5.8. Offene Bodenflächen im Umfeld der Gewässer sind zeitnah während der Vegetationszeit zu begrünen oder anderweitig vor Erosion zu schützen.
- 5.9. Der Fischereiausübungsberechtigte in dem an die Abbaufäche angrenzenden Flussabschnitts des Mains ist über das Vorhaben zu informieren (Angelsportverein Boxtal, vertreten durch Herrn Alexander Geier, Hauptstraße 75, 97896 Freudenberg; Fischerzunft Dorfprozelten, vertreten durch Herrn Erwin Zöller, Neubastr. 2, 97904 Dorfprozelten).

#### Rekultivierung

- 5.10. Bei der Verfüllung des Abbaugewässers zur Schaffung des Sees ist darauf zu achten, dass das Gewässer nach und nach von einer Seite zur anderen langsam mit unbelastetem Material zugeschüttet und verdichtet wird (nach dem „Rolltor- bzw. Schiebetür-Prinzip“), so dass bis

zur endgültigen Verfüllung immer ausreichend Rückzugsmöglichkeiten bzw. geeignete Gewässerflächen und -tiefen für die vorhandene aquatische Fauna zur Verfügung stehen.

- 5.11. Besonderer Bedeutung kommt der Gestaltung der Uferzonen des neu entstehenden Gewässers zu. Diese müssen abwechslungsreich und reich strukturiert mit Schilf, Wasserpflanzen, überhängenden sowie ins Wasser reichenden Bäumen, Totholz und Steinen geschaffen werden, verbunden mit einem zügigen Abfall der Wassertiefe auf ca. 100 cm.

Zur Erhöhung der Habitatdiversität müssen sich steilere und flachere Uferzonen und -böschungen abwechseln. Auf großflächige strukturlose, flache, badestrandartige Uferzonen muss dabei gänzlich verzichtet werden.

Flachwasserzonen müssen außerdem derart gestaltet werden, dass bei wechselnden Wasserständen durch schwankende Grundwasserstände (bspw. während Trockenzeiten) keine vom Hauptsee abgeschnittenen, wassergefüllten Mulden entstehen, da diese sogenannte „Fischfallen“ darstellen würden.

- 5.12. Der Gewässergrund darf nicht planeben ausgestaltet werden. Es muss ein abwechslungsreiches Gewässersohlrelief mit unterschiedlichen Wassertiefen geschaffen werden.
- 5.13. Im Überschwemmungsgebiet des Mains dürfen auf der rekultivierten Fläche und im Umfeld des neu entstehenden Sees keine Geländeeintiefungen entstehen, welche nach Abfluss des Hochwassers „Fischfallen“ bilden. Daher muss Wasser aus Mulden und Senken nach Hochwasserereignissen vollständig zurück in den See oder den Main abfließen können.
- 5.14. Um den Sediment- und Schadstoffeintrag aus umliegenden Flächen in das neu entstehende Gewässer zu minimieren, muss das Gewässer von einem mindestens 10 m breiten Gewässerrandstreifen umsäumt werden, welcher regelmäßig zu pflegen ist. Im Uferrandstreifen dürfen keine Pestizide oder andere gewässergefährdende Stoffe sowie Düngemittel ausgebracht werden.
- 5.15. Um eine Gewässerumwälzung sicherzustellen, muss eine ausreichende Luftzirkulation über der Wasserfläche stattfinden können. Dazu ist der Uferbewuchs der West-Ost-Achse frei von großstehenden Bäumen zu halten.

#### Fischerei

- 5.16. Für den Fall, dass sich über die Zeit nach Herstellung des Restsees ein Fischbestand etablieren sollte, ist seitens des Gewässereigentümers ein Konzept vorzulegen, welches die Hege des Fischbestands des Gewässers erläutert. Das Hegekonzept muss vor allem auch ein regelmäßiges Monitoring des Fischbestands beinhalten, um mögliche Ausbreitungen von fremdländischen Arten frühzeitig erkennen zu können. Ein Hegekonzept ist nicht zu erstellen, sofern das Gewässer an Fischereivereine verpachtet wird.
- 5.17. Erfahrungsgemäß werden in zahlreichen Stillgewässern früher oder später von Teich- und Aquarienbesitzern fremdländische Arten besetzt. Eine übermäßige Vermehrung von diesen muss nach den Möglichkeiten der fachlichen Praxis verhindert werden, um ein anschließendes Überwandern der Arten im Falle eines Hochwassers in den Main zu verhindern. Dazu muss ein Aktionsplan erstellt werden, der mit in das Hegekonzept aufgenommen wird.

Ein Beispiel für einen derartigen Aktionsplan ist unter folgendem Link (zuletzt abgerufen am 13.12.2022) zu finden:

[https://neobiota.bfn.de/fileadmin/NEOBIOTA/documents/PDF/EU-VO-Art-19\\_MMB-Decapoda-spp\\_Version-2019-05.pdf](https://neobiota.bfn.de/fileadmin/NEOBIOTA/documents/PDF/EU-VO-Art-19_MMB-Decapoda-spp_Version-2019-05.pdf).

- 5.18. Bei Überschwemmungen des neu entstehenden Gewässers ist davon auszugehen, dass Fische aus dem Main in den Baggersee gelangen und nach Abfluss des Hochwassers in diesem zurückbleiben. Somit stellt das Gewässer eine „Fischfalle“ für Fische aus dem Main dar.

Der Gewässereigentümer hat das Gewässer entweder nach Überschwemmungen abzufischen und den heimischen Fischbestand wieder in den Main überzusiedeln (z. B. „Mainfischer Grimm“) oder eine konkrete schriftliche Vereinbarung mit dem Fischereiausübungsberechtigten im Main zu treffen (Angelsportverein Boxtal, vertreten durch Herrn Alexander Geier, Hauptstraße 75, 97896 Freudenberg), wie der dadurch entstehende fischereiliche Schaden des Mains ausgeglichen wird.

- 5.19. Um einen Verbleib von Fischen auf der Retentionsfläche nach Ablauf eines Hochwassers zu verhindern, ist das Gefälle des Geländes hin zu den Entwässerungsmulden der Straße auszugestalten. Die Ableitungen in den Main sind mit einer anschließenden Rohrleitung und einer Froschklappe auszugestalten (auf den Änderungsplan vom 16.11.2022 wird verwiesen).

- 5.20. Sollten sich durch den erhöhten Bootsverkehr durch den Abtransport des gewonnenen Kieses im Bereich der Schiffsanlegestelle fischereiliche Schäden ergeben, ist eine konkrete schriftliche Vereinbarung mit dem Fischereiausübungsberechtigten im Main treffen (Angelsportverein Boxtal, vertreten durch Herrn Alexander Geier, Hauptstraße 75, 97896 Freudenberg), wie der fischereiliche Schaden des Mains ausgeglichen wird.

#### Unterhalt

- 5.21. Bei Hochwasserereignissen vom Main transportierte Feststoffe lagern sich nach Rückgang der Überschwemmung im neu entstehenden Gewässer ab. Der Baggersee bildet somit eine Sedimentfalle für den Main, was eine schnelle Verlandung und Eutrophierung des Gewässers begünstigen kann.

Um das Gewässer und die Tiefenzonen sowie die damit verbundenen positiven hydromorphologischen und ökologischen Verbesserungen langfristig zu erhalten, müssen eingeschwemmte Sedimente vom Gewässereigentümer regelmäßig im Rahmen der Unterhaltungspflicht entfernt werden.

Das Landratsamt Main-Tauber-Kreis muss rechtzeitig vor Beginn von Ausbaggerungsarbeiten informiert werden.

- 5.22. Mäh- und Gehölzpflegearbeiten zur Offenhaltung des Gewässers sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durchzuführen.

- 5.23. Während des Abbaus sowie innerhalb der ersten drei Jahre nach Fertigstellung der Rekultivierung ist nach jedem entsprechenden Hochwasserereignis der überschwemmte Teil der Abbau- bzw. Rekultivierungsfläche vom Unterhaltungspflichtigen (Antragsteller) auf zurückgebliebene Fische hin zu untersuchen.

Das Ergebnis der Fischnachsuche ist zu dokumentieren (Fischarten, Anzahl Individuen, Fotos) und umgehend dem Regierungspräsidium Stuttgart (Regierungspräsidium Stuttgart, Fischereibehörde, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart) sowie der Fischereifachberatung Unterfranken (E-Mail: fischerei@bezirk-unterfranken.de bzw. Fischereifachberatung, Silcherstraße 5, 97074 Würzburg) zu übermitteln.

Stellt sich heraus, dass eine deutlich sichtbare Anzahl an Fischen ( $\geq 100$  Individuen) nach einem Hochwasser zurückbleibt, müssen zeitnah Maßnahmen zum Schutz der Fische geplant und durchgeführt werden.

### Bau und Betrieb der Schiffsverladeanlage

- 5.24. Bei den Bauarbeiten zur Herstellung der Betonfundamente dürfen keine Beton- und Zementbestandteile in den Main gelangen. Es sind die Vorgaben gemäß DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2 zu beachten.
- 5.25. Die direkt im Main stattfindenden Arbeiten zur Errichtung der fünf Dalben müssen aus Gründen des Tier- und Artenschutzes außerhalb der Laich- bzw. Schonzeit von Barbe, Flussbarsch, Hecht, Nase, Nerfling, Rapfen, Rotaugen, Rotfeder und Zander (Februar bis Juni) stattfinden. Die Arbeiten müssen daher zwischen Juli und Januar, vorzugsweise an einem Stück, durchgeführt werden.
- 5.26. Sollte eine Durchführung außerhalb der Laich- und Schonzeiten nicht möglich sein, ist dies mit der Fischereifachberatung Unterfranken (E-Mail: fischerei@bezirk-unterfranken.de bzw. Fischereifachberatung, Silcherstraße 5, 97074 Würzburg) im Vorfeld abzustimmen und ggf. ein Ausgleich mit den Fischereiberechtigten herzustellen.

### Maßnahmen bei Unfällen und Sondersituationen

- 5.27. Sollte bei einem Unfall oder anderen Vorkommnissen verunreinigtes bzw. verschmutztes Wasser in den Main gelangen, sind neben dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis oder der Polizei, der Fischereiausübungsberechtigte (Angelsportverein Boxtal, vertreten durch Herrn Alexander Geier, Hauptstraße 75, 97896 Freudenberg; Fischerzunft Dorfprozelten, vertreten durch Herrn Erwin Zöller, Neubaust. 2, 97904 Dorfprozelten) sofort zu verständigen.

### Wasserentnahme aus dem Main

- 5.28. Vor der Einsaugvorrichtung ist eine Fischschutzmaßnahme zu installieren. Dazu kann beispielsweise ein engmaschiger Saugkorb bzw. ein allseitig vergrößerter geschlossener Gitterkasten mit Schlitzern von max. 5 mm - 20 mm Länge und 2 mm Breite zum Einsatz kommen.  
  
Wird Lochblech für den Gitterkasten verwendet, darf der Lochdurchmesser max. 2 mm betragen.
- 5.29. Der Saugkorb (oder Gitterkasten) ist anhand von 1 - 2 Bildern (mit anliegendem Millimetermaß) zu dokumentieren. Auch andere Methoden, die einen gleichwertigen Schutz gewährleisten, dürfen zum Einsatz kommen. Sie sind vorher mit der Fischereibehörde des Regierungspräsidiums Stuttgart (Regierungspräsidium Stuttgart, Fischereibehörde, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart) bzw. der Fischereifachberatung Unterfranken (Fischereifachberatung, Silcherstraße 5, 97074 Würzburg, fischerei@bezirk-unterfranken.de) abzustimmen.
- 5.30. Die Wasserentnahme ist, soweit technisch möglich, aus mindestens 1 m Wassertiefe vorzunehmen.
- 5.31. Die Wasserentnahme darf nicht in Bereichen von deutlich sichtbaren Unterwasser- bzw. Schwimmblattpflanzenbeständen oder über schlammfreien Kiesbänken erfolgen.
- 5.32. Entnommenes Wasser muss sparsam gebraucht werden.

### Sonstiges

- 5.33. Die ordnungsgemäße Ausführung der Auflagen (z. B. die Einhaltung der Auffüllhöhen der Tiefenzonen im Gewässer, die Ausbildung der Flachwasserzonen, usw.) ist in geeigneter Art und Weise zu belegen.

- 5.34. Weitere Auflagen zum Schutz der Fließgewässerfischerei und Fließgewässerökologie bleiben gemäß § 13 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 6 WHG vorbehalten.

## **6. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

### Antragsteil A „Abbauvorhaben mit Schiffsverladeanlage“

- 6.1. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) dargestellte Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme VM1 (Entfernung des Vegetationsbestandes außerhalb der Brutzeit) ist zu beachten und umzusetzen.
- 6.2. Die vorgesehene Entwicklung eines Gehölzbestandes auf der südlichen Seite des Sees ist umzuplanen. Der Ufer- und Flachwasserbereich ist als Feuchtbrache mit Übergang zu einem Röhrichtstreifen zu entwickeln. Dies wirkt auch als Puffer und bietet Lebensraum für teilweise gefährdete Arten (wie z. B. die Rohrammer, den Teichrohrsänger, die Wasserralle und andere).
- 6.3. Darüber hinaus sind flache, sandig-schlammige Uferbereiche herzustellen, die aus Sicht des Naturschutzes sehr wertvoll sind (Annuellenfluren, Rastplatz für ziehende Limikolen). Zur Offenhaltung ist eine gelegentliche Pflegemahd der Uferbereiche vorzusehen. Diese hat abschnittsweise nach Bedarf etwa alle 2 bis 3 Jahre zu erfolgen.
- 6.4. Zur Habitatoptimierung der in Baden-Württemberg stark gefährdeten Kreuzkröte ist die Anlage einiger periodisch wasserführender Geländemulden anschließend an den östlichen Uferbereich vorzusehen. Die Uferbereiche des Sees sind flach zu modellieren.
- 6.5. Bei der Anlage des Sees ist jeglicher Auftrag von Oberboden im unmittelbaren Seebereich und im näheren Umfeld zu vermeiden. Dies würde zu einer weiteren Eutrophierung beitragen.
- 6.6. Die großflächige Entwicklung von Magerwiesen aus Saatgut aus regionaler Herkunft (Rekultivierungsmaßnahme R3) ist umzusetzen. Der Verzicht auf Düngung mit stickstoffhaltigem Dünger oder Gülle ist dem Bewirtschafter als Bewirtschaftungsauflage vorzugeben.
- 6.7. Nach den Erläuterungen im LBP ist es vorgesehen, dass vor der Ansaat der Oberboden wieder aufzutragen ist. Zur Etablierung von Sandmagerrasenflächen ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzschutzbehörde in mindestens drei Teilbereichen (mit einer Mindestfläche von jeweils 0,1 ha) auf die Verfüllung und auf die Aufbringung von Oberboden zu verzichten und der anstehende Sandboden zu belassen.
- 6.8. Die Rekultivierungsmaßnahmen R4 (Entwicklung von Ruderalvegetation) und R 5 (Anlage von Einzelgebüsch) sind wie im LBP beschrieben zu beachten und umzusetzen.

### Antragsteil B „Straßenverlegung mit Neubau Radweg“

- 6.9. Die Maßnahmen sind, wie im Antrag vom 21.05.2021, mit Ergänzung zuletzt vom 21.11.2022, beschrieben, durchzuführen.
- 6.10. Die insbesondere in den Maßnahmenblättern zum Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Vermeidungsmaßnahmen 1 V bis 8 V, die Gestaltungsmaßnahme 9 G sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 10 A bis 18 A sind zu beachten und umzusetzen.
- 6.11. Die Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG müssen vor Beginn des Eingriffs ihre Funktion erfüllen.
- 6.12. Zur Umsetzung und Kontrolle der erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ist eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung ein-

zusetzen (Maßnahme 1 V). Die ökologische Baubegleitung (z. B. Biologe) ist über die Gesamtlaufzeit der Baumaßnahme zu gewährleisten.

Die ökologische Baubegleitung übersendet bis spätestens vier Wochen nach Abschluss der Arbeiten unaufgefordert einen Kurzbericht an die Referate 55 und 56 des Regierungspräsidiums Stuttgart sowie an das Landratsamt Main-Tauber-Kreis -Umweltschutzamt. Der Bericht dokumentiert die Einhaltung der Nebenbestimmungen und die Umsetzung der Maßnahmen und illustriert dies mit aussagekräftigen Fotos.

- 6.13. Eine Rodung von Gehölzen darf nur außerhalb der Schutzzeiten nach § 39 Abs. 5 BNatSchG erfolgen. Im betroffenen Haselmaus-Lebensraum sind die im Erläuterungsbericht angegebenen Zeiträume für die Maßnahmen einzuhalten (Maßnahme 2 V).
- 6.14. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten. Sollten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten, welche nicht durch die vorhergehenden Planungen erfasst und gelöst wurden, so ist das weitere Vorgehen unverzüglich mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 6.15. Für Pflanzungen (Maßnahme 13 A – Wiederaufforstung naturnaher Waldrand) ist ausschließlich gebietsheimisches Pflanzgut zu verwenden. Zur Vorbereitung auf die Maßnahme 9 G – Ansaat von Straßennebenflächen darf innerhalb des NSG kein Oberboden aufgetragen werden. Die Ansaat soll ausschließlich durch Initialbegrünung oder durch Diasporenübertrag von geeigneten Spenderflächen in der näheren Umgebung erfolgen.
- 6.16. Die CEF-Maßnahmen zugunsten der Haselmauspopulation und der Kleinhöhlenbrüter (16 A CEF und 17 A CEF) sind wie dargestellt umzusetzen. Insbesondere sind die Nistkästen dauerhaft im erforderlichen Maße zu reinigen.

In Bezug auf die Maßnahme 16 A ist die Aufhängung der Haselmauskästen mit der zuständigen Forstrevierleitung abzustimmen.

- 6.17. Baubedingte Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen) sind auf das engere Baufeld zu begrenzen. Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge und Vermischungen mit Bodenmaterial vermieden werden. Zur Verhinderung des Schadstoffeintrages in den Boden bzw. in das Grundwasser sind deshalb u.a. geeignete und abgesicherte Lagerplätze z.B. für Kraft- und Schmierstoffe zu wählen, es sind ebenso biologisch abbaubare Hydraulikflüssigkeiten zu verwenden und es ist auf den Einsatz wassergefährdender, auslaug- und auswaschbarer Materialien zu verzichten.
- 6.18. Die Baustelleneinrichtung hat außerhalb des NSGs zu erfolgen. Aushubmaterial, Maschinen, Baustoffe u.a. dürfen nicht im NSG gelagert werden.
- 6.19. Die Wegebenutzung im Naturschutzgebiet „Vogelschutzgebiet beim Tremhof“ ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken. Weitere Wegebefestigungen dürfen nicht angelegt werden.
- 6.20. Es ist sicherzustellen, dass durch die Maßnahme keine Samen von Neophyten im Naturschutzgebiet verbreitet werden. Es ist an allen Durchführungsorten sicherzustellen, dass bei den Arbeiten mit Baggereinsatz kein mit Neophytenrhizomen belastetes Material verschleppt oder eingebracht wird. Sollte dieser Fall dennoch eintreten, hat die Antragstellerin unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde zu informieren. Die Antragstellerin ist in diesem Fall darüber hinaus dazu verpflichtet, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde alle wirksamen Bekämpfungsmaßnahmen bis zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes auf eigene Kosten durchzuführen.

- 6.21. Sofern aus betriebstechnischen Gründen Abweichungen von dem vorgelegten Ausführungsplan erforderlich werden, sind diese der Höheren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Diese entscheidet, ob die Änderungen als geringfügig einzustufen sind und von dieser Befreiung abgedeckt werden.
- 6.22. Ein mindestens flächen- und wertgleicher Ausgleich der dauerhaft veränderten Flächen des Naturschutzgebiets (Straße, Bankett, Böschung und von Emissionen neu betroffener Streifen, rund 0,6 ha) erfolgt durch Unterschutzstellung der drei als Waldbiotop 262221281023 „Steinbrüche Stellbergkopf NO Freudenberg“ kartierten ehemaligen Steinbrüche, Abgrenzung nach der Waldbiotopkartierung 2012 (rund 0,6 ha, Flst. Nr. 3892, Freudenberg), im Rahmen einer dinglichen Sicherung (bspw. im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags). Hierbei ist zu gewährleisten, dass für die genannten Ausgleichsflächen durch die dingliche Sicherung ein dem Naturschutzgebiet „Vogelschutzgebiet beim Tremhof“ vergleichbarer Schutzstatus festgelegt wird (z.B. durch die Festsetzung verbindlicher Auflagen, die dem Schutzstatus des o.g. NSGs entsprechen).
- 6.23. Der Erlass weiterer Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.

## **7. Bestimmungen zum Bodenschutz und Altlasten**

- 7.1. Die Arbeiten haben nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Insbesondere sind hierbei die Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (VVW Boden), die DIN 19639 und die DIN 19731 zu beachten.
- 7.2. Die Erdarbeiten im Gebiet der Planfeststellung sind während den Phasen des Abschiebens, des Straßenrückbaus, des Abbaus, der Wiederverfüllung und der Nachsorge durch eine fachkundige bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zu überwachen.

Diese hat für die Einhaltung des Bodenschutzkonzeptes Sorge zu tragen.

Durch die BBB sind die wesentlichen Arbeiten einschließlich gegebenenfalls erforderlicher Abweichungen vom Bodenschutzkonzept kontinuierlich zu dokumentieren und in einem Bericht zusammenzufassen.

Dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis -Umweltschutzamt- ist halbjährlich unaufgefordert ein Zwischenbericht vorzulegen.

**Die zur bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte/n Person/en ist/sind dem Landratsamt - Umweltschutzamt - vor Baubeginn einschließlich Kontaktdaten, Auftragsbestätigung und Nachweis der bodenkundlichen Sachkunde zu benennen.**

Sofern im Zuge der Maßnahme ein Wechsel der BBB stattfindet, sind dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis -Umweltschutzamt- rechtzeitig vorab (mind. 2 Monate), die oben genannten Kontaktdaten und Nachweise der neuen BBB vorzulegen.

- 7.3. Rechtzeitig vor Baubeginn ist dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis -Umweltschutzamt- der Bodenschutzplan mit großmaßstäblicher Darstellung (mind. M 1:5.000 oder größer) der baubegleitenden Bodenschutzmaßnahmen sowie der Verortung von Baustraßen, Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerflächen einschließlich der Bodenmieten vorzulegen.

Der Bodenschutzplan ist bei erforderlichen Anpassungen fortzuschreiben. Nach Fortschreibung ist dieser dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis -Umweltschutzamt- erneut rechtzeitig vorab vorzulegen. Die Fortschreibung hat unter Beteiligung der bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) zu erfolgen.

### Abbau und Rekultivierung

- 7.4. Der humose Oberboden ist bei trockener Witterung und abgetrocknetem Boden, ohne Zwischenbefahren, abzutragen und abseits vom Baubetrieb verdichtungsfrei, auf eine Höhe von maximal 2,0 m, aufzusetzen. Ein Befahren mit Radfahrzeugen ist dabei nicht zulässig.

Die entstehende Mutterbodenmiete ist bei einer Lagerungsdauer über sechs Monate unmittelbar nach Herstellung der Miete mit tiefwurzelnden, Wasser zehrenden Pflanzen (siehe Kap. 6.3.1 DIN 19639) zu begrünen, um die physikalische Bodenqualität zu erhalten.

- 7.5. Der den Oberboden unterlagernde, für die spätere Rekultivierung benötigte kulturfähige Unterboden (durchwurzelbarer Boden) ist ebenfalls bei trockener Witterung und abgetrocknetem Boden auszubauen und ohne Befahren mit Radfahrzeugen entweder direkt an anderer Stelle in eine Rekultivierungsschicht einzubauen oder abseits vom Baubetrieb separiert zwischenzulagern.
- 7.6. Die Bodenmieten sind vor Vernässung und Verdichtung zu schützen. Die Mieten sind zu profilieren und zu glätten. Es ist darauf zu achten, dass anfallendes Niederschlagswasser aus dem Gelände und der Miete vom Mietenfuß abgeleitet wird.
- 7.7. Für die ordnungsgemäße Zwischenlagerung von Mutterboden und kulturfähigem Unterboden sind ausreichend Flächen bereit zu stellen.
- 7.8. Bei den durchzuführenden Rekultivierungsarbeiten ist stets vor Einbringung und Bearbeitung der Auffüllung auf eine ausreichende Trockenheit des Bodens bzw. Berücksichtigung der Befahrbarkeit zu achten.
- 7.9. Mutter- und Kulturbodenarbeiten dürfen nur mit Kettenfahrzeugen durchgeführt werden. Der Kontaktflächendruck der Fahrzeuge sollte dabei 0,5 bar nicht überschreiten.
- 7.10. Nach dem Wiedereinbau muss der Boden durchwurzelbar sein. Bodenauflockerungen haben so zu erfolgen, dass keine Wurzelsperren verbleiben (z.B. Abbruch-, Stechhub- oder Wippscharlockerung, ...). Es muss gewährleistet sein, dass der optimale Wassergehalt über die gesamte Lockerungstiefe eingehalten wird.  
Der Erfolg der Bodenlockerung ist stichpunktartig durch die bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zu kontrollieren. Bei Nichterfolg der Bodenauflockerung ist das Verfahren anzupassen.
- 7.11. Der Rekultivierungsunterbau (Rohkippe), im Bereich unterhalb des Grundwasserspiegels muss eine ausreichende Durchlässigkeit besitzen. Ein Stau des Grundwasserflusses bzw. die Entstehung eines großflächigen stauenden Riegels darf nicht gegeben sein.  
Weiterhin ist bei der Gestaltung des Rekultivierungsunterbaus (Rohkippe) darauf zu achten, dass die erforderliche Wasserzügigkeit gegeben ist, um eine Vernässung zu vermeiden. Dabei ist auf eine Mindestdurchlässigkeit der obersten Schicht der Rohkippe (Lockerung, Sickerhilfe) zu achten.  
Bei der Einbringung des Bodens ist auf die Auswahl von geeignetem Material zu achten.
- 7.12. Aufgrund pflanzenbaulicher Aspekte ist bei der anschließenden Rekultivierung die oberste Bodenschicht verdichtungsfrei einzubauen. Die Befahrung mit schweren Radfahrzeugen ist unzulässig.
- 7.13. Vorübergehend beanspruchte Flächen (z. B. Fahrstreifen, Zwischenlagerflächen) sind nach Abschluss der Baumaßnahme in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Verdichtete Bodenbereiche sind in der gesamten Tiefe wieder aufzulockern.

- 7.14. Die rekultivierte Fläche ist unmittelbar nach Fertigstellung zu begrünen, um Erosionsschäden und Bodenverschlümmungen vorzubeugen und eine rasche Durchwurzelung und Stabilisierung des Bodens zu erreichen.
- 7.15. Im Zuge der Nachsorge ist unter Beteiligung der bodenkundlichen Baubegleitung auf die Beschaffenheit des Bodengefüges, die Durchwurzelbarkeit, Setzungen sowie Oberbodenbeschaffenheit und Anwuchs des ausgebrachten Saatgutes zu achten. Gegebenenfalls sind geeignete Maßnahmen zur Behebung durchzuführen.

Bestimmungen für die bei zuliefernden Auffüllmassen (Fehlbedarf)

- 7.16. Der angelieferte Bodenaushub ist auf seine Eignung für die Auffüllung zu überprüfen. Zur Deckung des Fehlbedarfs an Boden darf ausschließlich unbelastetes Bodenmaterial verwendet werden.  
Unbelasteter Bodenaushub liegt dann vor, wenn die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14. März 2007 (VwV Boden) eingehalten werden. Im Rahmen der vorliegenden Verfüllung dürfen lediglich Bodenmaterialien der Zuordnungswerte Z0 bzw. Z0\* verwertet werden.
- 7.17. Die Rekultivierungsschicht ist mit unbelastetem Bodenmaterial aufzubauen. In diesem Zusammenhang sind die entsprechenden Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.07.1999 (BGBl. S. 1554) einzuhalten. Auf der Rekultivierungsfläche mit landwirtschaftlicher Folgenutzung dürfen die Schadstoffgehalte in der durchwurzelbaren Bodenschicht 70 % der Vorsorgewerte nicht überschreiten.
- 7.18. Bei der Einbringung von Bodenmaterial ist zu beachten, dass mindestens bis 1 Meter über den Grundwasserspiegel ausschließlich Erdmaterial der Qualitätsstufe Z0 eingebaut werden darf.
- 7.19. Das angelieferte Bodenmaterial (Fremdmaterial) ist durch geschultes Personal einer Eingangskontrolle zu unterziehen. Dabei ist das Bodenmaterial organoleptisch (Geruch und Aussehen) zu untersuchen. Auffälliges Material darf nicht eingebaut werden.

Für jede Lieferung ist ein Lieferschein auszustellen, der mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Menge des angelieferten Materials,
- Herkunft (Anfallstelle) des Materials,
- Name und Anschrift des Anlieferers,
- Datum der Anlieferung und
- Unterschrift des Anlieferers und Abnehmers.

Die Lieferscheine sind mindestens bis Ende des Vorhabens (Abschluss Rekultivierung) aufzubewahren und dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis -Umweltschutzamt- auf Verlangen vorzulegen.

- 7.20. Angeliefertes Bodenmaterial aus anthropogen vorbelasteten Flächen (z. B. Bodenmaterial aus Siedlungs- und Verkehrsflächen, Industrie-/Gewerbeflächen) darf erst nach Prüfung entsprechend des Bodenschutzkonzeptes eingebaut werden.  
Die beauftragten bzw. durchgeführten Analysen zum Nachweis der Unbedenklichkeit sind mindestens bis Ende des Vorhabens (Abschluss Rekultivierung) aufzubewahren und dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis -Umweltschutzamt- auf Verlangen vorzulegen.
- 7.21. Soweit sich Anhaltspunkte für eine Kontamination des Bodens ergeben, hat der Betreiber auf formlose Aufforderung der Genehmigungsbehörde auf seine Kosten Bodenproben entnehmen

und analysieren zu lassen. Unzulässig abgelagerte Stoffe (z. B. Abfälle) sind vom Betreiber unverzüglich zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

### Rückbau und Neubau der L 2310

- 7.22. Im Zuge des Rückbaus des Straßenabschnittes der L 2310 ist der Straßenabbruch, Unterbau der Straße, das Erdplanum und das Material des Straßenrandbereiches je nach Zweck der geplanten Wiederverwertung oder Entsorgung (§ 12 BBodSchV, VVV-Boden, Dihlmann-Erlass bzw. Mantel-Verordnung) zu untersuchen.  
Ein Wiedereinbau von Erdmaterial in die bestehende Rekultivierung darf nur für Material mit dem Zuordnungswert Z0 und/ oder Z0\* erfolgen. Ein Einbau darf erst nach Prüfung durch das Landratsamt Main-Tauber-Kreis -Umweltschutzamt- erfolgen. Die Unbedenklichkeit des Materials ist durch entsprechende Bodenanalysen nachzuweisen.
- 7.23. Vorübergehend beanspruchte Flächen (z. B. Fahrstreifen, Zwischenlagerflächen) sind nach Abschluss der Baumaßnahme in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Verdichtete Bodenbereiche sind in der gesamten Tiefe wieder aufzulockern.
- 7.24. Der Rückbau der bestehenden Straße, die Untersuchung des anfallenden Aushubs/ Materials, die Festlegung der Wiederverwertungswege bzw. der Entsorgungswege ist durch eine fachkundige bodenkundliche Baubegleitung zu begleiten.
- 7.25. Sofern Materialien vom Straßenrückbau und dessen Umfeld (Haufwerke Erdaushub, Unterbau und Straßenabbruch) bis zur endgültigen abfallrechtlichen Klassifizierung (z. B. Analyse) und Entsorgung bzw. Wiederverwertung vor Ort zwischengelagert werden sind diese mit reißfester Folie gegen eindringendes Niederschlagswasser und Auswaschung abzudecken.
- 7.26. Nach Abschluss der Maßnahme ist durch die Baubegleitung ein Abschlussbericht zu fertigen und dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis -Umweltschutzamt- vorzulegen.

## **8. Forstrechtliche Nebenbestimmungen**

### Allgemeine Nebenbestimmungen

- 8.1. Sofern zur Durchführung des Umwandlungszwecks weitere öffentlich-rechtliche Genehmigungen bzw. Gestattungen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, müssen diese im Vorfeld der dauerhaften Waldumwandlung der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis vorgelegt werden. Mit der endgültigen Umwandlung in eine andere Nutzungsart darf erst begonnen werden, wenn die untere Forstbehörde die Fläche freigegeben hat.
- 8.2. Die forstrechtliche Umwandlungsgenehmigung innerhalb der wasserrechtlichen Planfeststellung erlischt, wenn mit der Waldinanspruchnahme nicht spätestens drei Jahre nach Genehmigungsdatum begonnen wurde. Eine Fristverlängerung ist auf Antrag möglich.
- 8.3. Die genehmigte Waldinanspruchnahme ist im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde zu vollziehen. Dies erfolgt ebenso wie die Bauausführung unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf die angrenzenden, verbleibenden Waldbestände. Soweit im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben Schäden an verbleibenden Waldwegen (inkl. Wasserableitungssysteme) entstehen, sind diese nach Abschluss der Bauarbeiten unverzüglich zu beheben.
- 8.4. Sollten abweichend von den Antragsunterlagen zusätzliche Waldinanspruchnahmen im Sinne von §§ 9, 11 LWaldG vorgesehen bzw. notwendig sein, so ist die Genehmigungsbehörde im Vorfeld darüber in Kenntnis zu setzen.

Die dieser Zustimmung zugrundeliegende forstrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wäre dann entsprechend anzupassen und ggf. wären zusätzliche forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen bzw. eine Änderungsgenehmigung erforderlich.

Diese sind frühzeitig über die Genehmigungsbehörde mit der zuständigen Unteren und Höheren Forstbehörde abzustimmen.

- 8.5. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage bleibt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 LVwVfG vorbehalten.

#### Besondere Nebenbestimmungen „Dauerhafte Waldumwandlung“ (§ 9 LWaldG)

- 8.6. Nachfolgend aufgelistete forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind unmittelbar nach Abschluss des Rohstoffabbaus, spätestens jedoch bis zum 30.06.2042 in enger Abstimmung mit der jeweils örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde zu vollziehen.

Neuaufforstung eines standortgerechten Buchenwaldes auf Flst. Nrn. 3412 und 3414, Gemarkung Boxtal (Arbeitsfläche 4.800 m<sup>2</sup>).

#### Anmerkung / weitergehende Anforderungen:

- Die Ersatzaufforstungsfläche befindet sich innerhalb der Antragsgrenze für den Sand- und Kiesabbau. Die Maßnahme wird unmittelbar nach erfolgtem Abbau und Wiederverfüllung einschließlich Oberbodenauftrag (Maßnahme 12 A) umgesetzt.
  - Anlage eines aus Lichtbaumarten bestehenden Vorwaldes
  - Zum nördlich angrenzenden Offenland bzw. Grünland soll eine Waldrandstruktur entwickelt werden.
  - vollständige Bestockung, ohne größere Lücken aus heimischen Laubbaumarten
  - Bäume müssen vital sein
  - Nachbesserungen sowie ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen (u.a. Schutz vor Wildschäden) und Kultursicherung sind bis zum Stadium einer gesicherten Kultur durchzuführen.
- 8.7. Der Vollzug der Ausgleichsmaßnahmen ist über die örtlich zuständige Untere Forstbehörde der Höheren Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg anzuzeigen.
- 8.8. Für die festgesetzten forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen dürfen keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden.

#### Besondere Nebenbestimmungen „Befristete Waldumwandlung“ (§ 11 LWaldG)

- 8.9. Befristet umgewandelte Waldflächen sind unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahmen bzw. der baubedingt anderweitigen Nutzung, ordnungsgemäß forstlich zu rekultivieren. Die Wiederbewaldung hat mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu erfolgen. Dabei sind folgende Maßgaben zu beachten:

- Vorgaben der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde
- aktueller Stand der Technik (u.a. Ausschluss von Bodenverdichtungen)
- Maßnahmenblatt 13 A zum Landschaftspflegerischen Begleitplan
- ggf. notwendige Nachbesserungen (bei Ausfall von Pflanzen)
- erforderliche Schutzmaßnahmen (u.a. Schutz vor Wildschäden)
- Kultursicherung (z. B. Freischneiden von Konkurrenzvegetation)

Die Rekultivierung der befristet in Anspruch genommenen Waldflächen kann gemäß des vorgelegten Rekultivierungskonzeptes erfolgen (Rekultivierung durch Waldrandgestaltung). Entspricht das Rekultivierungsergebnis nicht den forstlichen Mindestforderungen, so kann die Herstellung des erforderlichen Zustands auf Kosten des Rekultivierungspflichtigen verlangt werden.

- 8.10. Die Dauer der befristeten Waldinanspruchnahme ist so gering wie möglich zu halten. Sie wird auf maximal 20 Jahre festgesetzt. Spätestens bis zum 31.12.2042 ist die Rekultivierung und Wiederbewaldung abzuschließen.
- 8.11. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Rekultivierungsarbeiten und Wiederbewaldung ist der Vorhabensträger bzw. sein Rechtsnachfolger verantwortlich.
- 8.12. Der Vollzug der forstlichen Rekultivierung und Wiederbewaldung befristet umgewandelter Waldflächen ist über die örtlich zuständige Untere Forstbehörde der Höheren Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg anzuzeigen.

## **9. Arbeits- und Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

- 9.1. Die Anlage (Neuaufschluss und Abbau einer Kieslagerstätte einschließlich des Betriebes einer Schiffsverladeanlage) darf nur werktags zwischen 7 und 18 Uhr betrieben werden.
- 9.2. Für den Anlagenbetrieb im Nordosten des Abbaubereiches sind folgende Anforderungen einzuhalten (siehe Anhang 3 der u. g. Schalltechnischen Untersuchung):
  - Beim Betrieb von Siebanlage, Radlader und Bagger im grün markierten Bereich ist die Betriebszeit jeweils auf 9 Stunden zu begrenzen. Gleichzeitig ist der Einsatz der Planierraupe nur im nicht markierten Bereich für maximal 9 Stunden möglich. Alternativ können Siebanlage, Radlader und Bagger im grün markierten Bereich für jeweils 10 Stunden ohne den Einsatz der Planierraupe betrieben werden. Bei beiden Alternativen ist auch bei Ausschöpfung der Beschränkungen die Anlieferung von Verfüllmaterial im grünen Bereich möglich.
  - Beim Betrieb von Siebanlage, Radlader und Bagger im gelb markierten Bereich ist die Betriebszeit jeweils auf 7 Stunden zu begrenzen. Gleichzeitig ist der Einsatz der Planierraupe nur im nicht markierten Bereich für maximal 7 Stunden möglich. Zudem ist auch bei Ausschöpfung der vorgenannten Beschränkungen die Anlieferung von Verfüllmaterial im gelben Bereich möglich.
  - Beim Betrieb von Siebanlage, Radlader und Bagger im rot markierten Bereich ist die Betriebszeit jeweils auf 7 Stunden zu begrenzen und ein Mindestabstand zwischen Siebanlage und der nordöstlichen sowie der südöstlichen Anlagengrenze von mindestens 50 m herzustellen. Gleichzeitig ist der Einsatz des Baggers oder der Planierraupe nur im nicht markierten Bereich für maximal 7 Stunden möglich. Bei Ausschöpfung der vorgenannten Beschränkungen ist die Anlieferung von Verfüllmaterial nur im nicht markierten Bereich möglich.

### Hinweis:

Der Betrieb des Radladers ist grundsätzlich durch den gleichzeitigen Betrieb des Baggers und der Planierraupe ersetzbar. Zudem ist der Betrieb des Baggers durch den Betrieb der Planierraupe aufgrund vergleichbarer Emissionssätze ersetzbar.

- 9.3. Im Betrieb Südwest ist ein Mindestabstand zwischen Siebanlage und südwestlicher Antragsgrenze von 70 m einzuhalten.
- 9.4. Im Betrieb Nord ist ein Mindestabstand zwischen Siebanlage und der nördlicher Antragsgrenze von 60 m einzuhalten. Des Weiteren ist die Gesamtbetriebszeit von Planierraupe und Bagger auf insgesamt 16 h pro Tag (d.h. je Baumaschine 8 h) begrenzt.
- 9.5. Für Abtransport des Siebüberlaufes und Anlieferung von Fremdmaterial sind täglich 24 LKW-Bewegungen zulässig.

9.6. Die nachfolgend aufgeführten Schalleistungspegel  $L_{WA}$  der einzelnen Anlagenteile/ Maschinen/ Geräte dürfen nicht überschritten werden:

- Radlader:  $L_{WA}$ : 103 dB(A)
- Planierdrape:  $L_{WA}$ : 107 dB(A)
- Hydraulikbagger:  $L_{WA}$ : 103 dB(A)
- Siebanlage:  $L_{WA}$ : 103 dB(A)

9.7. Durch schalltechnische und erschütterungstechnische Maßnahmen an den betrieblichen Einrichtungen und durch eine schalltechnische bauliche Gestaltung ist sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel der durch den Betrieb der Anlage verursachten Geräuschemissionen an den in der Schalltechnischen Untersuchung der Wölfel Engineering GmbH, Max-Planck-Straße 15, 97204 Höchberg vom 27.10.2021, Br.-Nr.: X0060.003.02.003 genannten Immissionspunkten folgende Immissionsrichtwerte nicht übersteigt:

IP 1	Tremhof, Freudenberg	tagsüber	56 dB(A)
IP 2	Gewerbebetrieb an der St2315	tagsüber	60 dB(A)
IP 3	Gartenstraße 11, Dorfprozelten	tagsüber	50 dB(A)
IP 4	Hauptstraße 12, Dorfprozelten	tagsüber	49 dB(A)
IP 5	Maingasse 5, Dorfprozelten	tagsüber	49 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die folgenden Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten nicht überschreiten:

IP 1	Tremhof, Freudenberg	tagsüber	90 dB(A)
IP 2	Gewerbebetrieb an der St2315	tagsüber	95 dB(A)
IP 3	Gartenstraße 11, Dorfprozelten	tagsüber	85 dB(A)
IP 4	Hauptstraße 12, Dorfprozelten	tagsüber	85 dB(A)
IP 5	Maingasse 5, Dorfprozelten	tagsüber	85 dB(A)

Der Beurteilungspegel wird nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) in der jeweils gültigen Fassung gebildet.

9.8. Die Anlage ist während der Betriebsphase Südwest und Nordost im rot markierten Bereich nach § 29b BImSchG, welche von der obersten Landesbehörde bekannt gegeben wurde, durch eine Abnahmemessung feststellen zu lassen, ob die unter Nr. 7 genannten Immissionsrichtwerte für die Immissionsorte IP1 bzw. IP4 und IP5 für die Tagzeit im worst-case Fall eingehalten werden.

Des Weiteren ist während der ersten 3 bis 6-monatigen Betriebsphase von einer Messstelle nach § 29b BImSchG, welche von der obersten Landesbehörde bekannt gegeben wurde, durch eine Abnahmemessung feststellen zu lassen, ob die unter Nr. 6 aufgeführten Schalleistungspegel eingehalten werden.

Die Messung darf nicht von der Messstelle, welche die Prognose erstellt hat, durchgeführt werden.

Die Messstelle ist zu verpflichten, eine Messplanung zu erstellen, dem Umweltschutzamt den Termin der Messung mitzuteilen und Unterlagen über die Messplanung rechtzeitig vor Beginn der Messung vorzulegen.

Das Ergebnis der Messung ist der Genehmigungsbehörde bis spätestens zwei Wochen nach Erhalt zu übersenden.

9.9. Die Typengenehmigung des Motors der Siebmaschinen sind entsprechend der aktuell geltenden EU-Verordnung 2016/1628 in Verbindung mit der 28. BImSchV vor Ort zur Einsicht aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

9.10. Es dürfen nur die nachfolgenden Mengen in Tonnen staubende Stoffgruppen max. im Jahr umgeschlagen werden:

- Mutterboden 15.000
- Abraum 120.000
- Trockenabbau von Rohstoffen 255.000
- Nassabbau von Rohstoffen 25.000
- Verfüllung mit Eigenmaterial 120.000
- Verfüllung mit Fremdmaterial 50.000

Abweichungen hiervon sind vorab mit dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis - Umweltschutzamt- abzustimmen. Eine Verrechnung ist nur bei gleichwertigen Stoffgruppen möglich; ggf. sind entsprechende gutachterliche Nachweise vorzulegen.

9.11. Die Behandlung von potenziell staubenden Stoffen, darf nur in erdfeuchtem Zustand erfolgen, d. h. das Material muss so feucht sein, dass die Staubbildung unter Berücksichtigung des Behandlungsprozesses auf ein Minimum reduziert wird.

9.12. Durch geeignete Maßnahmen, z. B. Säuberung, Benetzung, Geschwindigkeitsbeschränkung etc. ist sicherzustellen, dass auf den befahrbaren Flächen die Staubbildung auf ein Minimum reduziert wird.

9.13. Es ist ein System zur Staubniederschlagung (Wasservernebelung) an der Übergabestelle zwischen Siebanlage und Landband zu installieren und zu betreiben.

9.14. Zur Niederschlagung von Staub sind im Bereich der Be- und Entladung sowie Behandlung im Freien bei nicht stationären Anlagen mobile stationäre Hochdruck-Wasservernebelkanonen in ausreichender Anzahl einzurichten und zu betreiben.

9.15. Angeliefertes Fremdmaterial darf nur angenommen werden, wenn

- es sich bei der Ladung um eine zugelassene Stoffgruppe handelt,
- das Material hinreichend sortenrein angeliefert wird,
- das Material hinsichtlich der organoleptischen Ansprache (Aussehen und Geruch) unauffällig ist.

Ergeben sich auf Grund der Angaben im Lieferschein oder auf Grund der organoleptischen Prüfung Anhaltspunkte dafür, dass es sich um ein für die Anlage nicht zugelassenes Material handelt, ist dieses zurückzuweisen.

9.16. Die Zulässigkeit der Annahme des Fremdmaterials ist im Rahmen einer Eingangskontrolle zu prüfen. Das Material ist organoleptisch auf Aussehen und Geruch zu prüfen. Bei der Anlieferung ist ein Lieferschein nach beigefügtem Muster (Anlage Nr. 50 bzw. 51) vorzulegen, der mindestens folgende Angaben enthält:

- Art und Bezeichnung des Materials
- Abfallschlüssel
- Herkunft
- Vorherige Verwendung
- Ergebnisse bauseits durchgeführter Untersuchungen

Ergeben sich auf Grund der Angaben im Lieferschein oder auf Grund der organoleptischen Prüfung Anhaltspunkte dafür, dass es sich um ein für die Anlage nicht zugelassenes Material handelt, ist dieses zurückzuweisen.

- 9.17. Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes der Gesamtanlage ist ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch ist vor Inbetriebnahme der Gesamtanlage einzurichten.

Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Gesamtanlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- Abbaubereich – alle Änderungen der Baggerposition sind räumlich (Lageplan) und zeitlich (z.B. Listen) zu dokumentieren,
- Daten über die abgebauten Materialien (Herkunft Art und Menge),
- Daten über besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen, Reparaturen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- Betriebszeiten Siebanlage sowie die behandelte Menge, Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen,
- Messung der Wasserstände, Grundwassermessstellen und Lattenpegel.

Das Betriebstagebuch ist von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person regelmäßig zu überprüfen und dies zu dokumentieren. Es kann mittels elektronischer Datenverarbeitung oder in Form von Einzelblättern für verschiedene Tätigkeitsbereiche oder Betriebsteile geführt werden, wenn die Blätter täglich zusammengefasst werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

- 9.18. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 9.19. Die werktägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer darf acht Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu zehn Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden.
- 9.20. Die Toilettenräume müssen sich in der Nähe der Arbeitsplätze, der Pausen-, Bereitschafts-, Wasch- oder Umkleieräume befinden. Die Weglänge zu Toilettenräumen sollte nicht länger als 50 m sein und darf 100 m nicht überschreiten. Bei Abweichungen hiervon ist beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis -Umweltschutzamt- eine Ausnahme zu beantragen.
- 9.21. Bei Tätigkeiten mit Fahrzeugen und Maschinen zum Umschlag und zur Behandlung des mineralischen Bau- und Abbruchmaterials ist die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung zu beachten. Technische Schutzmaßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen und Vorrang vor der Verwendung von Gehörschutz.
- 9.22. In der Arbeitsstätte ist der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, wie es nach Art des Betriebes möglich ist. Der Beurteilungspegel am Arbeitsplatz in Räumen darf auch unter Berücksichtigung der von außen einwirkenden Geräuschen höchstens 85 dB(A) betragen.
- 9.23. Ergibt sich im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung eine Exposition gegenüber Dieselmotoremmissionen, hat der Arbeitgeber den Beschäftigten Vorsorgeuntersuchungen nach § 16 Abs. 3 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) anzubieten. Zudem ist ein Gefahrstoffverzeichnis nach § 7 Abs. 8 GefStoffV zu führen.
- 9.24. Der Arbeitgeber hat unter Berücksichtigung der Gefährdungsbeurteilung eine arbeitsplatzbezogene schriftliche Betriebsanweisung in verständlicher Form und Sprache zu erstellen und diese den Beschäftigten zugänglich zu machen. Die Betriebsanweisung muss mindestens Informationen enthalten über:

- a) die am Arbeitsplatz auftretenden Gefahrstoffe im Abgas von Dieselmotoren sowie die daraus resultierenden Gesundheitsgefährdungen;
- b) angemessene Vorsichtsmaßnahmen, die der Beschäftigte zu seinem eigenen Schutz und zum Schutz der anderen Beschäftigten am Arbeitsplatz durchzuführen hat, wie Hygienemaßnahmen und Informationen über expositionsmindernde Maßnahmen sowie
- c) Maßnahmen bei Betriebsstörungen, Unfällen und zur Ersten Hilfe.

Die Beschäftigten müssen anhand der Betriebsanweisung über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Unterweisung eine allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung enthält. Um die Gefährdung, die sich aus der Komplexität der Abgase von Dieselmotoren ergibt, erläutern zu können, ist arbeitsmedizinischer Sachverstand erforderlich. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens jährlich durchgeführt werden.

- 9.25. Vor Inbetriebnahme der Anlage und der dazugehörigen Nebeneinrichtungen ist eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStV), § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 3 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutz-Verordnung (LärmVibrationsArbSchV) und § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) durchzuführen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist auf aktuellen Stand zu halten.

Die Gefährdungsbeurteilung muss auch die Fälle erfassen, welche sich ergeben, wenn die normalen Arbeitsabläufe nicht optimal eingehalten werden können.

Als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sind Maßnahmen des Arbeitsschutzes, des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit festzulegen.

Die Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen sowie die Ergebnisse von Überprüfungen sind zu dokumentieren.

## **10. Baurechtliche Nebenbestimmungen**

- 10.1. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis - Kreisbauamt - gemäß § 45 LBO ein geeigneter Bauleiter benannt und die Baufreigabe erteilt wurde.
- 10.2. Vor Erteilung der Baufreigabe ist dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis - Kreisbauamt - eine Erklärung zum Standsicherheitsnachweis nach § 10 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 1 LBOVVO vorzulegen.
- 10.3. Die Bauabnahme wird gemäß § 67 LBO vorgeschrieben.

## **11. Bestimmungen zum Straßenverkehr und Straßenbau**

### **11.1. Landratsamt Main-Tauber-Kreis - Verkehrsamt**

Vor Bau-/ Maßnahmenbeginn sind die Bauabschnitte mit dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis - Verkehrsamt - abzustimmen und entsprechende Anordnungen verkehrsrechtlicher Art einzuholen. Beschilderungs- und Markierungspläne sind diesbezüglich rechtzeitig vorzulegen.

### **11.2. Landratsamt Main-Tauber-Kreis - Straßenbauamt**

- 11.2.1. Bei den Maßnahmenblättern der Antragsunterlagen ist mit dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis - Straßenbauamt - noch abzustimmen, wer die Unterhaltung der einzelnen Maßnahmen übernimmt.

11.2.2. Für die Benutzung von Straßeneigentum für Leitungen oder Fördereinrichtungen sind Straßenbenutzungsverträge mit dem Straßenbauamt abzuschließen.

## **12. Kommunale Nebenbestimmungen**

### Stadt Freudenberg

- 12.1. Die Stadt Freudenberg und die Sicherheitsbehörden sind vor einer Straßensperrung der L 2310 frühzeitig über Art, Ausmaß und Dauer der Sperrung und die möglichen Umleitungsstrecken zu informieren. Ebenso sind diese Informationen der Bevölkerung rechtzeitig mitzuteilen.
- 12.2. Durch geeignete organisatorische und bauliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der Zeitraum der Vollsperrung der L 2310 unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer halbseitigen Sperrung auf ein Minimum begrenzt wird.
- 12.3. Der Tremhof ist während der gesamten Bauzeit ohne Unterbrechungen uneingeschränkt über eine Straße anfahrbar zu erhalten.
- 12.4. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist vor Baubeginn die aktuelle Bedeutung der Bushaltestelle am Tremhof in Hinblick auf die Nutzung als Veranstaltungsort (möglicher barrierefreier Ausbau mit Querungshilfe und Beleuchtung) zu überprüfen und ein dementsprechend ausgestalteter Ausbau einzuplanen.

Das Ergebnis der Prüfung ist mit der Stadt Freudenberg abzustimmen.

- 12.5. Hinsichtlich der Baumaßnahmen an der L 2310 hat der Vorhabenträger im Rahmen der Ausschreibung der Bauleistungen sicherzustellen, dass durch den Auftragnehmer alle schalltechnischen Emissionsvorgänge und Staubemissionen, die nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vermeidbar sind, tatsächlich vermieden werden.
- 12.6. Im räumlichen Einwirkungsbereich des Tremhofs dürfen im Zuge der Straßenbaumaßnahme in der Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen keine Bauarbeiten stattfinden.
- 12.7. Sämtliche in den schalltechnischen Gutachten angeführten Emissionsminderungsmaßnahmen sowie die Maßnahmen zur Minimierung betriebsbedingter Staubemissionen sind im zukünftigen Werksbetrieb umzusetzen und einzuhalten.
- 12.8. Zur Vermeidung der Ortsdurchfahrung von Freudenberg darf der Rohstofftransport des Abbaumaterials mit Korngrößen < 150 mm vom Tremhof zur Aufbereitung in Bürgstadt ausschließlich per Schiff über den Main erfolgen.  
Der Abtransport der Abbaubestandteile > 150 mm darf ausschließlich mit den LKW erfolgen, welche zum Transport des Rekultivierungs-/Verfüllbodens am Tremhof eingesetzt werden.
- 12.9. Der geplante Abtransport der Aushubmassen innerhalb des Abbaugebietes hat entsprechend der vorgelegten Planunterlagen ausschließlich per Förderband sowie für den Bereich oberhalb der bestehenden L 2310 ausschließlich per Förderband durch den Förderbandtunnel entsprechend den vorgenannten Korngrößen zu erfolgen.

### Stadt Wertheim

- 12.10. Die Rekultivierungsmaßnahmen müssen entsprechend der Projektbeschreibung umgesetzt und fachgerecht ausgeführt werden.

- 12.11. Das Regelungsverzeichnis (S. 14, lfd. Nr. 26 – Ausbauarbeiten Verlegung L 2310 auf Gemarkung Mondfeld) ist im Rahmen der Ausführungsplanung so anzupassen, dass die Unterhaltungslasten mit den Gemarkungsgrenzen der Kommunen übereinstimmen. Die geänderten Pläne sind der Zulassungsbehörde rechtzeitig vor Baubeginn zu übergeben.

### **13. Brandschutzfachliche Nebenbestimmungen**

Sofern bei den Baumaßnahmen in Betrieb befindliche Teile des Straßennetzes oder die umliegende Bebauung hinsichtlich der Verkehrsführung, der Zugänglichkeit und der Funktionsfähigkeit von Sicherheitseinrichtungen beeinflusst werden, so müssen entsprechende Maßnahmen mit der zuständigen Kommune und der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle (Kreisbrandmeister) rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen abgestimmt werden. Der Einsatz der Feuerwehren und Rettungsdienste muss jederzeit möglich und sichergestellt sein.

### **14. Nebenbestimmungen zum Schutz von Versorgungseinrichtungen und Leitungsträgern**

- 14.1. Die im Bereich des zur Entwidmung vorgesehenen Verkehrsweges der L 2310 vorhandene Telekommunikationsleitung ist im Zuge der Baumaßnahme in Abstimmung mit der Deutschen Telekom Technik GmbH zu verlegen.
- 14.2. Zur dauerhaften Bestandssicherung ist die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu veranlassen.
- 14.3. Der Vorhabenträger hat die Planung der Umlegung bzw. den Bauablaufzeitenplan rechtzeitig (mit mind. 6 Monaten Vorlaufzeit) mit dem Betriebsteam des PTI 21 über die E-Mail-Adresse [T-NL-Suedwest-PTI-21-Betrieb@telekom.de](mailto:T-NL-Suedwest-PTI-21-Betrieb@telekom.de) abzustimmen.

## **IV. Hinweise**

### **1. Allgemeine Hinweise**

- 1.1. Nach § 75 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) tritt der Plan außer Kraft, wenn nicht innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieser Entscheidung mit dem Vorhaben begonnen wird.
- 1.2. Der Antragsteller haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die infolge von Betrieb, Bestand, Veränderung oder Beseitigung der Anlagen entstehen (§ 89 WHG).
- 1.3. Den mit der Überwachung der Arbeiten beauftragten Personen und Behörden ist entsprechend § 101 WHG jederzeit uneingeschränkt Zutritt zu gewähren.

### **2. Hinweise zum Gewässer- und Grundwasserschutz**

- 2.1. Sofern möglich, sollte die Betriebstankstelle (Treibstofflager und Betankungsfläche) außerhalb des Hochwasserrisikogebiets, oberhalb 136 m ü. NHN hergestellt werden, um Risiken zu minimieren.
- 2.2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), hier: Betriebstankstelle, sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik aufzustellen und zu betreiben, d.h. sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.

- 2.3. Oberirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe C (hier die Betriebstankstelle) sind vor Inbetriebnahme (oder nach einer wesentlichen Änderung), danach alle fünf Jahre wiederkehrend sowie bei Stilllegung prüfen zu lassen (s. AwSV Anlage 5).
- 2.4. Sofern eine Wasserhaltung/ Grundwasserabsenkung erforderlich wird, ist für diese vor Baubeginn eine separate wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis zu beantragen. Dazu sind folgende Angaben und Unterlagen vorzulegen:
- Angaben darüber, wie die Grundwasserabsenkung und die Entsorgung des anfallenden Wassers erfolgen soll,
  - Baugrundgutachten,
  - Absenkungsbeginn und -dauer,
  - Ausschachtungstiefe und Absenkungsziel,
  - Abzuführende Wassermenge in l/s und m<sup>3</sup>/Tag,
  - Reichweite der Absenkung
- Wir weisen darauf hin, dass jegliche Baustellenabwässer sowie das anfallende Stau- und Schichtenwasser erst nach ausreichender Reinigung in einer Absetzanlage, d.h. mit einem Restgehalt absetzbarer Stoffe < 0,3 ml/l und einem pH-Wert zwischen 7 und 9 in ein Gewässer eingeleitet werden dürfen. Die Planung zur Grundwasserabsenkung ist durch einen sachverständigen Geologen vorzunehmen.
- 2.5. Für Schäden, die durch den Wasserabfluss oder die mittelbar oder unmittelbar durch Hochwasser, Eisgang, durch Veränderung des Flusslaufes oder andere Naturereignisse entstehen, kann an den Unterhaltungspflichtigen des Gewässers kein Schadensanspruch gestellt werden.
- 2.6. Wir weisen darauf hin, dass das Retentionsraumvolumen erst funktionsfähig hergestellt sein muss, bevor ein Ausgleich darauf angerechnet werden kann. Das Retentionsraumvolumen muss dauerhaft bestehen bleiben.  
Bei einer Nutzung eines von Dritten geschaffenen Retentionsraums über die Kommune erfolgt die Zuordnung bzw. Regelung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag. In diesem muss geregelt und gesichert sein, wie der geschaffene Rückhalteraum dauerhaft erhalten bleibt. Die Sicherung des Rückhalteraums auf der Grundlage eines solchen Vertrags erfolgt i.d.R. durch Baulast oder Grunddienstbarkeit. Sofern kein Verkauf erfolgt, sind die Rahmenbedingungen der erforderlichen Vermessung für die Fortschreibung der Hochwassergefahrenkarten mit dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis rechtzeitig vor Beendigung der Rekultivierung abzustimmen.
- 2.7. Es wird darauf hingewiesen, dass als anrechenbares Retentionsvolumen grundsätzlich nur ein solches berücksichtigt werden kann, welches innerhalb des Entleerungszeitraumes bei nachfolgenden Hochwasserwellen ebenfalls zur Verfügung steht.
- 2.8. Für den Fall nachteiliger Auswirkungen bleibt die Erteilung von nachträglichen Auflagen ohne Entschädigung vorbehalten. Insbesondere können seitens des Landratsamtes nachträgliche Maßnahmen für die Beobachtung von Gewässerbenutzungen und ihrer Folgen angeordnet werden.
- 2.9. Werden durch Maßnahmen das Gewässerbett des Mains oder die Ufer beschädigt, so sind Schäden ohne Aufforderung umgehend zu beheben.
- 2.10. Bei der Ausführung sind die am Vorhaben Beteiligten (Bauherr, Planverfasser, Bauleiter und -unternehmer) im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass neben den allge-

mein anerkannten Regeln der Technik die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden.

- 2.11. Im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr sind ohne besondere Aufforderung Gegenstände, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen (§ 78a Abs. 3 WHG).

### 3. Geologische und bergbauliche Hinweise

#### 3.1. Grundwasser

- 3.1.1. Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologische Berichte vorliegen, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.
- 3.1.2. Hydrogeologische Bewertungen von Trocken- und Nassabbauvorhaben von Kies und Sand erfolgen grundsätzlich unter Berücksichtigung der lokalen hydrogeologischen Gegebenheiten. Für Abbauten von Kies und Sand wird auf die Empfehlungen des Leitfadens „Kiesgewinnung und Wasserwirtschaft“ (LUBW, 2004) hingewiesen.
- 3.1.3. Das LGRB weist darauf hin, dass bei einer nur monatlichen Erhebung der Grundwasserstände Hoch- und Niedrigstände aufgrund des Messintervalls unberücksichtigt bleiben können. Hinweise auf "erhöhte Wasserstände im Main" sind ohne die Darstellung der Mainwasserstände nicht nachvollziehbar.
- 3.1.4. Der Hinweis auf eine "mehrere Meter mächtige Buntsandsteintonschicht" am Top des Buntsandsteinfestgesteins lässt sich anhand der Schichtprofile der Grundwassermessstellen im Plangebiet nicht verifizieren. Eine hydraulische Kopplung des Quartär- und Buntsandsteingrundwasserleiters kann nicht ausgeschlossen werden.

Sollten sich lokale Hinweise auf eine Unterströmung des Mains im Buntsandstein ergeben, ist auszuschließen, dass es in möglichen Trinkwasserfassungen auf der gegenüberliegenden Uferseite zu Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität kommt.

#### 3.1.5. Geotechnik

Die betriebssichere Gestaltung der (Unterwasser-)Abbauböschungen gemäß den berufsgenossenschaftlichen Auflagen sowie die Einhaltung ausreichender Sicherheitsabstände der Böschungen zu Nachbargrundstücken oder sonstigen Einrichtungen (Wege, Leitungen etc.) liegen im Verantwortungsbereich des Betreibers.

Auf das bestehende Regelwerk DVWK Heft 108/1992: „Gestaltung und Nutzung von Baggerseen, Baggerseen durch Abgrabung im Grundwasserbereich“ sowie MEYER, H. & FRITZ, L. (2001): „Unterwasserböschungen aus Sicht der Bodenmechanik“; Z. angewand. Geol., 47 (2001) und RICHIEN, A. (2005): „Untersuchungen zur Standsicherheit von Unterwasserböschungen aus nichtbindigen Bodenarten“; Schriftenreihe Geotechnik und Markscheidewesen, TU Clausthal wird verwiesen.

Bei einer geplanten Rekultivierung geht das LGRB davon aus, dass sowohl für den Endzustand als auch für die Zwischenbaustände rechnerische Standsicherheitsnachweise für die geplanten Böschungen erbracht wurden bzw. erbracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt und dass die in Gutachten getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros liegen.

#### 4. Hinweise Abwasseranlagen

- 4.1. Die Eigenkontrolle ist nach der Verordnung des Ministeriums für Umwelt über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.
- 4.2. Bei der Ausführung sind die am Bau Beteiligten (Bauherr, Planverfasser, Bauleiter und -unternehmer) im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass neben den allgemein anerkannten Regeln der Technik die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden.
- 4.3. Beim Bau und Betrieb der Abwasseranlagen sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft zu beachten und einzuhalten.

#### 5. Fischereiliche Hinweise

- 5.1. Zur Gewährleistung einer fachgerechten Hege des Gewässers, sollte der Baggersee mindestens von einer Seite aus anfahr- und erreichbar sein.
- 5.2. Falls Stellen im Baggersee lokalisiert werden können, an denen ergiebige Quellwasseraustritte in das Gewässer erfolgen, sollten diese Stellen zwecks Wasseraustausch offengehalten, also nicht verfüllt werden.
- 5.3. Das neu entstehende Stillgewässer bildet ein eigenständiges Fischereirecht aus. Der Gewässereigentümer ist auch der Fischereirechtsinhaber und damit fischereiberechtigt.

Dem Fischereiberechtigten obliegt neben dem Recht, sich Fische aus dem Gewässer anzueignen, auch die Pflicht den Fischbestand des Gewässers zu hegen.

Wenn er selbst dieser Verpflichtung nicht nachkommen kann, hat er Sorge zu tragen, dass sie anderweitig durch entsprechende sach- und fachkundige Dritte erfüllt bzw. auf diese übertragen wird (Landesfischereigesetz).

- 5.4. Es muss rechtlich abgeklärt werden, ob der Fischereiausübungsberechtigte im Main das Recht hat, im neu entstehenden Baggersee zu fischen, wenn die Gewässer im Hochwasserfall eine zusammenhängende Wasserfläche bilden (Landesfischereigesetz).
- 5.5. Der Vorhabenträger / Antragsteller haftet gemäß § 89 Abs. 1 und 2 WHG für alle Schäden, die Dritten aus dem Bau, dem Bestand, dem Betrieb und der Unterhaltung der Maßnahmen entstehen.

Bei Fischereischäden, die im Zuge der Vorhabenumsetzung entstehen sollten, bleibt die Schadensregulierung einer gütlichen Vereinbarung mit dem in diesem Mainabschnitt Fischereiberechtigten oder einem gesonderten Schätzverfahren vorbehalten.

## 6. Naturschutzrechtliche Hinweise

- 6.1. Durch das Vorhaben sind Achsen des Generalwildwegeplans betroffen. Diesbezüglich wird unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten auf § 21 BNatSchG und die besonderen Bestimmungen des Biotopsverbunds verwiesen.
- 6.2. Die geplante Verlegung der L 2310 und der Neubau des Radweges sollen durch das FFH-Gebiet „Sandstein Spessart“ führen. Es muss ausgeschlossen sein, dass von diesem Vorhaben negative Auswirkungen auf das Natura-2000-Gebiet ausgehen. Schutzzwecke sowie die Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete dürfen grundsätzlich nicht erheblich beeinträchtigt werden.
- 6.3. Wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.
- 6.4. Zusätzlich zu den im LBP dargelegten Maßnahmen zur Vermeidung wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) darauf hingewiesen, im Straßenbereich oberhalb des Sees eine Leiteinrichtung mit Amphibiendurchlässen vorzusehen.

Entgegen der Aussage im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Abbauvorhaben rechnet die UNB mittelfristig mit einer Nutzung des Sees als Fortpflanzungsgewässer durch Amphibien. Gerade die umgebenden Waldbereiche sind Lebensraum von Erdkröte, Grasfrosch und Berg- und Teichmolch. Wandernde Individuen werden hier früher oder später für eine Besiedelung des Sees führen. Die genaue Ausgestaltung der Leiteinrichtung sowie die Anzahl der Durchlässe wäre durch einen entsprechenden Gutachter zu planen und mit der UNB abzustimmen.

## 7. Forstrechtliche Hinweise

### Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Forstamt

- 7.1. Bzgl. der Sperrung des Abschnittes der L 2310 zwischen Boxtal und Freudenberg wird hinsichtlich einer etwaigen Vollsperrung darauf verwiesen, dass diese aus Sicht der angrenzenden Waldbesitzer in Bezug auf Verkehrssicherungsmaßnahmen sinnvoll wäre.

Die Forstverwaltung bittet daher um Abstimmung, sofern es durch wesentliche Arbeiten an der Straße zu einer Vollsperrung kommen sollte, um hier bei ggf. erforderlichen Maßnahmen Synergieeffekte nutzen zu können.

### Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 8, Landesforstverwaltung, Referat 83 - Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion

- 7.2. Durch die Verlegung der L 2310 an den Waldrand ist es notwendig, Zufahrten in den Wald neu anzulegen. Durch den Neuanschluss bzw. Erhalt von drei Forstwegen wird die Erreichbarkeit des Waldes zur ordnungsgerechten Bewirtschaftung weiterhin gewährleistet.
- 7.3. Durch die geplante neue Streckenführung entsteht aufgrund der Geländemorphologie eine relativ hohe Böschung, die fast auf der gesamten Länge bis an den Wald heranreicht. Diesbezüglich teilt die Untere Forstbehörde beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis mit, dass der Waldbestand in Bezug auf Wasserhaushalt, Wuchsdynamik und Stabilität hierdurch erheblich beeinträchtigt werde.

7.4. Die Zustimmung der Höheren Forstbehörde zur Waldumwandlungsgenehmigung nach §§ 9, 11 LWaldG ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Insbesondere schließt sie nicht die Erlaubnis zur Benutzung fremder Grundstücke mit ein.

7.5. Ordnungswidrig handelt gemäß § 83 Abs. 3 bzw. § 84 Abs. 2 LWaldG, wer gegen Bestimmungen der forstrechtlichen Genehmigung (Nebenbestimmungen) verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 €, in besonders schweren Fällen bis zu 10.000 €, geahndet werden.

## 8. Hinweise zur Denkmalpflege

### 8.1. Bau- und Kunstdenkmalpflege

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich beim Tremhof um einen Kulturdenkmal-Prüffall handelt. Die Kulturdenkmaleigenschaft ist noch nicht abschließend überprüft und erfolgt anlassbezogen zu einem späteren Zeitpunkt.

### 8.2. Archäologische Denkmalpflege

Zur Sicherung der berührten archäologischen Belange wurden für das Abbauvorhaben vorausgehende Sondierungsmaßnahmen vereinbart und durchgeführt. Vorsorglich wird nochmals auf die erforderliche weitere Beteiligung der Archäologischen Denkmalpflege, vertreten durch Dr. Andreas Thiel hingewiesen.

## 9. Hinweise zum Radwegebau

Der straßenbegleitende Radweg hat außerorts gemäß den geltenden Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010, Kapitel 3.6, Bild 15) bei geringer Nutzung und gemäß RAL 4.2.4 eine richtlinienkonforme Breite von 2,50 m.

## 10. Kommunale Hinweise

Stadtprozelten bekundet an dem ortsnah entstehenden Retentionsraum für ihr zukünftiges infrastrukturelles Projekt (Ortsumfahrung ST 2315 mit Hochwasserschutz) Interesse und bittet diesbezüglich um Benennung eines Ansprechpartners.

## V. Begründung:

### 1. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 28.05.2021, Ergänzungen vom 10.09.2021, Ergänzungen vom 03.11.2021 sowie Ergänzungen vom 23.11.2021 hat die Fritz Weber GmbH & Co. Miltenberger Industriewerk KG (MIW) die Unterlagen für das Vorhaben „Kiesgrube Tremhof“ vorgelegt.

Im Zuge des Verfahrens wurden diese Unterlagen durch Nachreichungen vom 11.05.2022, 29.08.2022, 12.10.2022, 14.10.2022, 14.11.2022, 16.11.2022, 21.11.2022, 29.11.2022 und 06.12.2022 ergänzt bzw. überarbeitet.

Zur Sicherung der zukünftigen Rohstoffversorgung des Aufbereitungsstandortes Bürgstadt ist hierbei geplant, eine ca. 23 ha große Quarzsand- und Quarzkieslagerstätte im Bereich Tremhof (Gemarkung Boxtal, Stadt Freudenberg) zu erschließen und gleichzeitig eine Schiffsverladeanlage am Mainufer zu errichten.

Im Rahmen dieses Neuaufschlusses soll die Verlegung eines Teilstücks der L 2310 zwischen Tremhof und der Gemeindegrenze Freudenberg-Wertheim als notwendige Folgemaßnahme

des Kiesabbaus im Sinne des § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG erfolgen. In Verbindung mit der Verlegung der L 2310 soll zudem fahrbahnbegleitend ein Radweg zur Ergänzung des baden-württembergischen Maintalradweges errichtet werden. Zu o. g. Vorhaben hat bereits am 25.02.2016 ein Scoping-Termin im Landratsamt Main-Tauber-Kreis stattgefunden.

## 2. Rechtsgrundlagen

Da im Zuge des Abbauvorhabens ein Gewässer hergestellt wird (§ 67 Abs. 2 WHG), bedarf es für die Durchführung des Kiesabbauvorhabens gemäß § 68 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Planfeststellung. Das Planfeststellungsverfahren ist gemäß § 70 Abs. 1, 2 WHG i. V. m. den §§ 72 bis 78 des VwVfG durchzuführen.

### Zuständigkeit

Gemäß §§ 80 und 82 Abs. 1 WG i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) und § 3 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG) ist das Landratsamt Main-Tauber-Kreis -Umweltschutzamt- als Untere Verwaltungsbehörde sachlich und örtlich zuständige Behörde für den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes und des Wassergesetzes sowie der sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften und damit als Untere Wasserbehörde zuständig für die Erteilung dieser Entscheidung.

## 3. Konzentrationswirkung

Das Planfeststellungsverfahren schließt nach § 75 Abs. 1 VwVfG andere, die Maßnahme betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit ein.

D. h. die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen an anderen Anlagen wird in Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Mit der statuierten formellen Konzentrationswirkung findet eine umfassende Zuständigkeitsverlagerung auf die Planfeststellungsbehörde statt, das Verfahren weiterer sonst notwendiger Entscheidungen anderer Behörden und deren Zuständigkeit entfallen - in diesem Falle insbesondere die Entscheidung über die Schiffsverladeanlage sowie die Verlegung der L 2310 mit Radwegeneubau.

Es gelten nur die verfahrensrechtlichen Regelungen des Planfeststellungsverfahrens, nicht auch die Verfahrensbestimmungen der infolge der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses ersetzten anderen Entscheidungen. Die Planfeststellungsbehörde hat dabei das materielle Recht der ersetzten Entscheidungen im selben Umfang anzuwenden.

## 4. Verfahren

Die Entscheidung über die Planfeststellung ergeht in einem Verfahren nach §§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 1, 70 Abs. 1 und 2 WHG i. V. m. §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unter Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der betroffenen Träger öffentlicher Belange.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden insbesondere folgende Fachbehörden sowie die anerkannten Naturschutzverbände beteiligt:

- Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 21 - Raumordnung
- Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24 - Planfeststellung
- Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 32 - Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung
- Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 33 - Fischereibehörde
- Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 42 - Steuerung und Baufinanzen
- Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 44 - Straßenplanung
- Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.3 - Höhere Wasserbehörde
- Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 55, 56 - Naturschutz Recht/Naturschutz und Landschaftspflege
- Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege
- Regierungspräsidium Freiburg, Referat 57 - Wasserstraßen

- Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
- Regionalverband Heilbronn-Franken
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Main, Dienstort Aschaffenburg
- Stadtverwaltung Freudenberg am Main
- Stadtverwaltung Wertheim
- Gemeinde Dorfprozelten
- Landratsamt Miltenberg
- Regierung von Unterfranken
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Baden-Württemberg e.V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Baden-Württemberg e.V.
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.
- ASV Freudenberg 1947 e.V.
- Telekom Deutschland GmbH
- Bayernwerk Netz GmbH
- Netze BW GmbH
- Landratsamt Main-Tauber-Kreis - Kreisstraßenbauamt
- Landratsamt Main-Tauber-Kreis - Verkehrsamt
- Landratsamt Main-Tauber-Kreis - Tourismusverband „Liebliches Taubertal“ e.V.
- Landratsamt Main-Tauber-Kreis - Forstamt
- Landratsamt Main-Tauber-Kreis - Landwirtschaftsamt
- Landratsamt Main-Tauber-Kreis - Vermessungs- und Flurneuordnungsamt
- Landratsamt Main-Tauber-Kreis - Kreisbauamt
- Landratsamt Main-Tauber-Kreis - Untere Wasserbehörde Fachbereich Gewässerschutz/Grundwasser/Abwasser (SG 21.1)
- Landratsamt Main-Tauber-Kreis - Untere Naturschutzbehörde (SG 21.2) sowie Naturschutzbeauftragte/r - Bereich Freudenberg
- Landratsamt Main-Tauber-Kreis - Gewerbeaufsicht/ Immissionsschutz/ Abfallrecht (SG 21.3)

Darüber hinaus haben sich im Zuge des Verfahrens folgende Träger öffentlicher Belange zu dem Vorhaben geäußert:

- Bezirk Unterfranken, Fischereifachberatung
- Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain
- Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 16 Brandschutz
- Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 16.3 Kampfmittelbeseitigungsdienst
- Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit
- Gemeinde Collenberg
- Gemeinde Stadtprozelten

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 18 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 3, 5 VwVfG erfolgte durch Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Auslegung der Unterlagen in der Ausgabe der „Fränkischen Nachrichten“ vom 04.12.2021 (Erscheinungsdatum), auf der Homepage des Landratsamtes unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ vom 02.12.2021 sowie durch ortsübliche Bekanntmachung in den Amtsblättern der Stadt Freudenberg (Amtsblatt vom 09.12.2021) sowie der Gemeinde Dorfprozelten (Amts- und Mitteilungsblatt Südspezzart vom 16.12.2021).

Weiterhin wurden die Antragsunterlagen im Internet über das zentrale Internetportal des Landes nach § 20 Absatz 1 UVPG i. V. m. § 14 UVwG (<https://www.uvp-verbund.de/startseite>) zur Verfügung gestellt.

Die öffentliche Auslegung erfolgte im Zeitraum vom 20.12.2021 bis zum 19.01.2022 zur Einsicht durch die Öffentlichkeit. Die daran anschließende Äußerungs-/ Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 21.02.2022.

### Erörterungstermin

Der Erörterungstermin wurde mit öffentlicher Bekanntmachung vom 13.05.2022 in den Fränkischen Nachrichten, auf der Homepage des Landratsamtes, in den Amtsblättern der Kommunen (Erscheinungstermin: Dorfprozelten 19.05.2022 / Freudenberg 25.05.2022) sowie im UVP-Portal des Landes Baden-Württemberg bekannt gegeben.

Die Träger öffentlicher Belange, die im Verfahren eine Stellungnahme abgegeben haben, sowie die Personen, die im Beteiligungsverfahren Einwendungen vorgebracht haben, wurden mit Schreiben vom 18.05.2022 bzw. 16.05.2022 zu dem Erörterungstermin geladen.

Der gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG vorgeschriebene Erörterungstermin fand am 02.06.2022 und 03.06.2022 im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis (Haus IV), Gartenstraße 1, 97941 Tauberbischofsheim, statt.

Im Rahmen dieses Erörterungstermins wurden durch die zuständige Planfeststellungsbehörde mit dem Vorhabenträger und den Trägern öffentlicher Belange sowie den privaten Einwendern, die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, sowie die eingegangenen privaten Einwendungen erörtert.

Der Inhalt und die Ergebnisse des Erörterungstermins sind in der Niederschrift zum Erörterungstermin vom 06.09.2022 festgehalten. Auf die Niederschrift sowie das angefertigte Wortprotokoll wird an dieser Stelle verwiesen.

### 5. Umweltverträglichkeitsprüfung – Zusammenfassende Gesamtbewertung

Gemäß § 70 Abs. 2 WHG muss das Verfahren den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) entsprechen.

Nach Anlage 1 Ziffer 13.18.1 UVP i. V. m. § 7 Abs. 2 UVP ist für die Herstellung eines Gewässers grds. eine allgemeine Umweltverträglichkeitsvorprüfung erforderlich. Die Vorprüfung nach Abs. 1 entfällt, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Neuvorhaben besteht dann die UVP-Pflicht (vgl. § 7 Abs. 3 UVP).

Entsprechend § 12 Abs. 1, 6 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) i. V. m. Anlage 1 Ziffer 4.2.2 wurde auf Grund der Größe des Vorhabens und den mit der Fritz Weber GmbH & Co. Miltenberger Industriewerk KG getroffenen Abstimmungen festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Für das Vorhaben wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt, der die umweltbezogenen Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVP sowie etwaige Wechselwirkungen zwischen ihnen erkennen lässt. Die Unterlagen sind in den Gesamtantrag eingearbeitet. Dieser sowie die nachfolgend aufgeführten Unterlagen bilden die Grundlage für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens:

Antragsteil A - Neuaufschluss einer Kieslagerstätte am Tremhof (Stadt Freudenberg) mit Errichtung einer Schiffsverladeranlage:

- Umweltverträglichkeitsstudie vom Mai 2021 - Teil II
- Anhang II.2 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie vom Oktober 2022
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom Mai 2021 - Teil III
- Natura 2000-Vorprüfung vom Mai 2021 - Teil IV
- Landschaftspflegerischer Begleitplan vom Mai 2021 - Teil V
- Bodenschutzkonzept vom 12.05.2018; Ergänzungen vom 29.08.2022 - Teil VI
- Schallimmissionsprognose vom 27.10.2021 - Teil VIII
- Staubimmissionsprognose vom 14.10.2022 - Teil IX

- Fledermaus- und Haselmaus-Gutachten vom 24.06.2020 - Teil X
- Hydraulischer Nachweis vom Juli 2021; Ergänzungen vom Mai 2022 - Teil XI
- Gutachterliche Stellungnahme zum Grundwasser vom 06.06.2019; Ergänzungen vom 11.05.2022 - Teil XII

Die Bekanntmachung der Feststellung der UVP-Pflicht erfolgte nach §§ 7 Abs. 3, 11 Abs. 2 UVwG i. V. m. §§ 5 Abs. 2 und 19 UVPG zusammen mit der öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung der Unterlagen.

Die Öffentlichkeit wurde über die einzelnen Verfahrensschritte und über die Inhalte des Antrages und der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 19 i. V. m. § 20 UVPG durch Einstellung im zentralen Onlineportal der Länder (<https://www.uvp-verbund.de/portal>) unterrichtet. Der Planfeststellungsbeschluss wird ebenfalls online gestellt.

Nach § 24 Abs. 1 UVPG ist auf Grundlage des vorliegenden Umweltverträglichkeitsberichts und der Stellungnahmen der Fachbehörden sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens zu erstellen. Darüber hinaus sind in dieser Gesamtbewertung Merkmale und Standort des Vorhabens sowie Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft zu beurteilen.

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind auf Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung in Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze zu bewerten und bei der Entscheidung zu berücksichtigen (§ 25 UVPG). Die Bewertung ist zu begründen.

#### Vorhabensbeschreibung - Kapitel 1 und 2 der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS):

Das Vorhaben der Fritz Weber GmbH & Co. Miltenberger Industriewerk KG (MIW) umfasst zur Sicherung der zukünftigen Rohstoffversorgung des Aufbereitungsstandortes Bürgstadt die Erschließung einer ca. 23 ha großen Quarzsand- und Quarzkieslagerstätte im Bereich Tremhof (Gemarkung Boxtal, Stadt Freudenberg, Main-Tauber-Kreis).

Da der aus dem Neuaufschluss gewonnene Rohstoff per Schiff über den Main abtransportiert werden soll, ist dort auch die Errichtung einer Schiffsverladeanlage vorgesehen. Neben der Sicherung der Rohstoffversorgung ermöglicht das Vorhaben zudem die Umsetzung von Maßnahmen zum Hochwasserschutz und zur Umsetzung von Sicherheitsaspekten hinsichtlich der Verlegung eines unfallträchtigen Teilstücks der Landstraße L 2310. In Verbindung mit der Verlegung der L 2310 soll auch die letzte Radwegelücke des baden-württembergischen Maintalradweges geschlossen werden.

Im Zuge des Abbauvorhabens erfolgt zunächst die Freilegung der Kies- und Sandschichten durch Abtrag von Ober- und Unterboden. Hiernach erfolgt der Abbau mittels Radlader und Hydraulikbagger, die den Rohstoff in eine mobile Siebanlage geben. Von dort wird der Rohstoff über eine Landförderbandanlage vom jeweiligen Abbauabschnitt zur geplanten Schiffsverladeanlage transportiert. Um einen Abtransport im Bereich der bestehenden Landstraße L 2310 vor deren geplanten Verlegung zu ermöglichen, erfolgt die Anlage eines Tunnels. Der Abbau findet abschnittsweise statt, wobei von Beginn an fertig abgebaute Teilflächen mit Eigenmaterial und unbelastetem Erdaushub (Fremdmaterial) wiederverfüllt und rekultiviert werden.

Der Abbau wird sich auf einen Zeitraum von 12 bis 15 Jahren erstrecken. Bis zum Abschluss der Rekultivierung der Abbaufäche wird eine Gesamtdauer von ca. 16 bis 19 Jahre veranschlagt.

Der gewonnene Rohstoff wird über die geplante Schiffsverladeanlage am Mainufer abtransportiert. Der Aufbau der Bandanlagen zur Schiffsverladung erfolgt auf insgesamt drei Beton-

fundamenten. Die Anlage weist eine Gesamtlänge von ca. 45 m auf, davon erstrecken sich 31 m außerhalb der eigentlichen Neuaufschlussfläche. Die maximale Höhe beträgt 13 m. Für das Anlegen der Schiffe ist die Errichtung von fünf Dalben im Main geplant. Diese bestehen jeweils aus einem Stahlrohr mit einem Durchmesser von ca. 1,2 m und besitzen einen Uferabstand von elf Metern.

Im Zuge der Rohstoffgewinnung werden wasserführende Schichten im Lagerstättenkörper aufgedeckt. In einem Teilbereich verbleibt nach der Rekultivierung ein dauerhaftes Gewässer.

#### Standort des Vorhabens:

Der Vorhabenbereich liegt auf einem nordexponierten Gleithang des Mains im Bereich einer flachwelligen Aue und schwachgeneigten Terrasse am Südufer des Mains. Als Ausgangsmaterial für die Bodenbildung liegen Auen- und Terrassensedimente vor. Hangaufwärts werden die Sedimente von lösslehmhaltigen Fließerden und tonigen Buntsandstein-Fließerden oder mächtigen Hangschuttlagen abgelöst.

Die Fläche wird aktuell als Grünland genutzt, besitzt aber einen Ackerlandstatus. Die Neuaufschlussfläche wird mit Ausnahme der Landstraße L 2310 und von Wegen ausschließlich von landwirtschaftlich genutzten Grünlandbeständen (Fettwiesen, Magerwiesen) eingenommen. Brutvögel kommen dort aktuell nicht vor, was in erster Linie auf das Fehlen jeglicher Gehölzstrukturen zurückzuführen ist. Bodenbrütende Vogelarten (z.B. Feldlerche) wurden im Zuge der naturschutzfachlichen Untersuchungen nicht festgestellt.

Im Rahmen der Bestandsuntersuchungen erfolgte kein Artnachweis von Amphibien und Reptilien im Vorhabenbereich. Ein Quartierpotenzial für Fledermäuse liegt nicht vor. Haselmaus und Wildkatze wurden ebenfalls nicht festgestellt.

Die Magerwiesen-Bestände innerhalb der Neuaufschlussfläche bieten Lebensraum für wertgebende Pflanzen-, Tagfalter- und Heuschreckenarten und weisen eine höhere naturschutzfachliche Bedeutung auf. Die artenärmeren Fettwiesen besitzen eine mittlere Wertigkeit. Innerhalb der geplanten Abbaufäche kommt es abbaubedingt zum vollständigen Verlust der Grünlandbestände.

Im Norden und Nordwesten der Antragsfläche fließt der Main, der hier auch die Grenze zwischen den Bundesländer Baden-Württemberg und Bayern bildet. Der Main stellt eine bedeutende Bundeswasserstraße dar. Am der Antragsfläche gegenüberliegenden Ufer befindet sich zwischen Mainkilometer 140,5 und 141,5 eine Anlegestelle für Frachtschiffe. Neben der Frachtschiffahrt wird der Main auch durch die Sportboot- und Ausflugsschiffahrt genutzt. Zwischen Wertheim und Miltenberg verkehren regelmäßig Fahrgastschiffe. Am gegenüberliegenden Mainufer ist die Gemeinde Dorfprozelten gelegen. Dort besteht eine ausgewiesene Einstiegsstelle für Wasserwanderer und eine Anlegestelle für Sportboote.

In etwa 300 m Entfernung befinden sich nördlich der Antragsfläche Allgemeine Wohngebiete, die von der Abbaufäche durch Verkehrsflächen der Staatstraße St 2315 sowie durch die Bahnanlagen der Maintaltrasse getrennt sind. Direkt an der St 2315 befindet sich außerhalb von Dorfprozelten ca. 175 m nördlich der geplanten Abbaufäche ein Natursteinbetrieb. In östlicher Richtung befindet sich in etwa 600 m Entfernung zur Abbaufäche eine Schule mit Sportplatz (Bauliche Anlage für den Gemeinbedarf).

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Dorfprozelten vom 10.06.1975 weist den Uferbereich auf der bayerischen Seite bis zu den bebauten Flächen als Grünfläche aus. Die der Vorhabenfläche nächstgelegenen Bauflächen von Dorfprozelten besitzen einen Abstand von ca. 250 m und sind als Dorfgebiet ausgewiesen.

Im Zuge der Anhörung im Planfeststellungsverfahren sowie im Erörterungstermin zeigte sich, dass seitens der Gemeinde Dorfprozelten ein Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Mainufers zur Ausweisung eines Naherholungsgebietes gefasst wurde.

Eine konkrete Bauleitplanung liegt aktuell jedoch noch nicht vor. In diesem Zusammenhang wurde seitens des Landratsamtes Miltenberg auf das Urteil des VGH München vom 25.02.2020, Az.: 22 A 18.40038, verwiesen. Eine entsprechende Bewertung dieser Planungsabsichten wird im Rahmen der Begründung dieses Planfeststellungsbeschlusses erfolgen.

#### Alternativenprüfung – Kapitel 3 UVS:

Die Fritz Weber GmbH & Co. Miltenberger Industriewerk KG versorgt seit über 30 Jahren vom Aufbereitungsstandort Bürgstadt den Markt im nördlichen Raum Heilbronn/Franken mit Quarzsanden und Quarzkiesen. In den letzten 10 Jahren wurden von dort aus durchschnittlich 78 % der Gesamtproduktionsleistung in diese Region geliefert.

Das Liefergebiet erstreckt sich von Wertheim im Norden über Tauberbischofsheim, Bad Mergentheim bis Dörzbach im Süden. Im Westen reicht das Liefergebiet bis Buchen. Der Quarzsandbedarf dieses Einzugsgebiets wird zum großen Teil durch die Fa. MIW bereitgestellt.

Entsprechend des Regionalplans Heilbronn/Franken 2020 werden keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Sand- und Kieslagerstätten ausgewiesen, da aufgrund der regionalen geologischen Situation Sande und Kiese kaum vorkommen und die Region daher auf Zufuhren über großräumige Rohstofftransporte vornehmlich aus dem Rhein- und Donauraum angewiesen ist.

Auch die im Regionalplan berücksichtigten Stubensandsteinvorkommen im Landkreis Schwäbisch-Hall bei Mainhardt und bei Fichtenau können den Sand-Bedarf der Region nicht decken, zumal sich bei einer Versorgung des Main-Tauber-Kreises von diesen Standorten aus ebenfalls lange Transportwege von z.T. deutlich über 100 km ergeben würden.

Der Aufbereitungsstandort der Fa. MIW in Bürgstadt liegt im Randbereich der Region Bayerischer Untermain, die sich nordwestlich an die Region Heilbronn/Franken anschließt. Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain (2008) stellt fest, dass in der Region im Verhältnis zum Bedarf abbaubare Sand- und Kieslagerstätten ebenfalls nur in relativ geringem Umfang zur Verfügung stehen.

Das Rohstoffvorkommen am Standort Tremhof ist durch insgesamt 15 Kernbohrungen umfassend erkundet. Die Lagerstätte wurde durch 9 Bohrungen in einer ersten Erkundungskampagne 1995 erfasst. Durch eine auf den Ergebnissen der Kampagne 1995 aufsetzenden und in Abstimmung mit dem LGRB ergänzenden Kampagne 2014 wurden die Kenntnisse über die Lagerstätte verdichtet. Die Ergebnisse belegen hinsichtlich der Rohstoffqualität und Größe der Lagerstätte eine gute Eignung des Standorts für die Rohstoffgewinnung.

Geeignete alternative Standorte für die Erschließung einer neuen Kies- und Sandlagerstätte sind in der Region derzeit nicht bekannt. Insbesondere unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Zielsetzungen, die Rohstoffversorgung so weit wie möglich aus der Region heraus zu gewährleisten, um unnötige Transportwege zu vermeiden und die damit verbundenen Umweltbelastungen so gering wie möglich zu halten, ist für das geplante Vorhaben keine Alternative erkennbar.

Entsprechend der Darlegungen der Fritz Weber GmbH & Co. Miltenberger Industriewerk KG sind die Abbaupotenziale der bereits bestehenden Lagerstätte in Kirschfurt seit Ende 2018 erschöpft. Zur Sicherung der Rohstoffversorgung der Aufbereitungsanlage Bürgstadt ist es daher erforderlich, einen neuen Abbaustandort zu erschließen. Der Neuaufschluss der Lagerstätte am Tremhof ist daher auch notwendig, um die Versorgung des regionalen Marktes weiterhin sicherzustellen.

Darüber hinaus wird mit dem Abbauvorhaben dem regionalplanerischen Ziel entsprochen, die Rohstoffversorgung aus der Region heraus sicherzustellen, um unnötige Transportwege zu vermeiden und die damit verbundenen Umweltbelastungen so gering wie möglich zu halten. Aufgrund des mit der geplanten Rohstoffgewinnung verbundenen, maßgeblichen Beitrags zur Umsetzung der aufgeführten regionalplanerischen Ziele wurde seitens der Raumordnungsbe-

hörde des RP Stuttgart auf ein vorgeschaltetes Raumordnungsverfahren verzichtet. Die Belange der Raumordnung werden im Rahmen des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens mit abgehandelt.

Aus der räumlichen Nähe zum bereits vorhandenen Aufbereitungsstandort Bürgstadt resultieren zudem Vorteile hinsichtlich der Gestaltung des Abbaus. Im vorliegenden Fall handelt es sich somit um einen reinen Abbaustandort ohne die Erforderlichkeit der Errichtung weiterer Aufbereitungsschritte. Hierdurch können in der Gesamtbetrachtung zusätzliche Belastungen für Mensch und Umwelt verhindert werden.

Zu den Schutzgütern im Einzelnen:

a) Schutzgut Mensch – Kapitel 6.1 UVS

Für das Schutzgut Mensch sind im weiteren Umfeld des Vorhabenbereichs insgesamt bedeutende Strukturen für die Daseinsfunktionen Wohnen und Arbeiten vorhanden. Darüber hinaus bestehen vielfältige Freizeitnutzungen auf dem Main mit Ausflugschiffsverkehr, Wassersport und Angelnutzung.

Im Rahmen des Neuaufschlussvorhabens einschließlich des Baus der Schiffsverladeranlage werden ausschließlich Flächen beansprucht, die für das Schutzgut Mensch von nachrangiger Bedeutung sind. Mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Nutzung der zum Abbau vorgesehene Grünlandfläche können alle bestehenden Nutzungen ohne relevante Beeinträchtigungen auch während des Abbaus fortgeführt werden.

Mögliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch resultieren vornehmlich aus den abbaubedingten Schall-, Staub- und Abgasemissionen.

Schallemissionen

Die vorhabenbedingten Lärmemissionen ergeben sich durch den Anlagenverkehr bei der Rohstoffgewinnung, -transport und -förderung (Siebanlage, Radlader, Raupe und Hydraulikbagger).

Diese Auswirkungen wurden in einer eigenständigen Lärmprognose betrachtet und bewertet. Die Prognose wurde für 4 Abbausituationen durchgeführt, in denen die betrieblichen Schallemissionen für die maßgeblichen Immissionsorte (insbesondere auf Gemarkung Dorfprozelten) als ungünstig einzustufen sind.

Als Ergebnis der schalltechnischen Betrachtung ist festzuhalten, dass selbst im Worst-Case-Betrieb bei Einhaltung von Mindestabständen zwischen der mobilen Siebmaschine und den Antragsgrenzen sowie bei Beschränkung der Betriebszeiten der Baumaschinen in bestimmten Betriebssituationen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an allen nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorten unterschritten werden.

In der Planung vorgesehene maßgebliche Minderungsmaßnahmen sind:

- Betrieb Südwest Einhaltung Mindestabstand zwischen Siebanlage und südwestlicher Antragsgrenze von 70 m,
- Betrieb Nord Mindestabstand zwischen Siebanlage und der nördlicher Antragsgrenze von 60 m,
- Betrieb Nord Begrenzung Gesamtbetriebszeit von Planierraupe und Bagger auf insgesamt 16 h pro Tag (d.h. je Baumaschine 8 h).

Staubemissionen

Die Ausbreitung der vorhabenbedingten Staubemissionen wurde mittels einer Staubimmissionsprognose betrachtet. Die Bewertung der Staubimmissionen basiert auf den Grenzwerten der TA Luft. Für die Beurteilung der Feinstaubkonzentration wurde der Immissionsgrenzwert nach der 39. BImSchV herangezogen.

Als mögliche staubemissionsrelevante Arbeitsschritte wurden der Abtrag des Bodens und des Abraums, die Rohstoffgewinnung im Trocken- und Nassabbau sowie die Wiederverfüllung der Abbaufächen mit Eigen- und Fremdmaterial berücksichtigt. Dabei wurden vor allem der allgemeine Anlagenverkehr durch LKW und Baumaschinen auf den unbefestigten Flächen und Baustraßen, die Umschlagvorgänge einschließlich der Schiffsverladung und der Betrieb der Siebmaschine betrachtet.

Die Staubimmissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass die zu erwartenden Staubgesamtbelastungen sowie die Staubniederschläge an allen relevanten Immissionsorten die zulässigen Grenzwerte nach TA Luft unterschreiten. Auch eine Überschreitung des zulässigen Kurzzeitmittelwertes ist nicht zu erwarten.

Für die Beurteilung der Staubdeposition kann nur das Jahresmittel bewertet werden, da kein Grenzwert für Kurzzeitbelastungen besteht. Auch für diesen Parameter wird eine deutliche Unterschreitung prognostiziert; gleiches gilt für die Gesamtbelastung durch den zusätzlich betrachteten Quarzfeinstaub.

Als Staubimmissionsminimierungsmaßnahmen wurden in der Planung nachfolgend aufgeführte Maßnahmen vorgesehen und betrachtet:

- Installation einer Wasserbedüsung zur Staubniederschlagung an der Übergabe der Siebzur Landbandanlage,
- Befeuchtung der innerbetrieblichen Fahrwege des Radladers, der Planierdraupe und der LKW,
- Minimierung der Abwurfhöhen bei Verladearbeiten und Bandabwürfen.

#### Verkehr und Abgasemissionen

Eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs auf der L 2310 sowie des Schiffverkehrs auf dem Main resultiert aus dem Vorhaben nicht. Durch den überwiegenden Abtransport des gewonnenen Rohstoffs per Schiff, werden straßenverkehrsbedingte Emissionen sowie erhöhtes Verkehrsaufkommen minimiert. Die Emissionen durch den abbaubedingten Maschineneinsatz sind zu vernachlässigen.

Das Vorhaben wird so umgesetzt, dass die in Verbindung mit dem Abbauvorhaben geplante Verlegung der L 2310 zu keiner Unterbrechung der Verkehrsverbindung führt.

#### Flächeninanspruchnahme

Hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme werden durch das Neuaufschlussvorhaben lediglich Flächen beansprucht, die für das Schutzgut Mensch von überwiegend nachrangiger Bedeutung sind. So sind Flächen, die für die Daseinsfunktionen Arbeit und Wohnen einen hohen Wert einnehmen, vorhabenbedingt nicht betroffen.

#### Fazit

Insgesamt sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch als geringfügig anzusehen. Maßgebliche Belästigungen oder eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit sind entsprechend der vorgelegten Gutachten sowie unter Berücksichtigung der benannten Minimierungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Zu diesem Ergebnis kommen vorliegend auch die im Verfahren beteiligten Immissionsschutzbehörden des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis sowie des Landratsamtes Miltenberg.

Die der Schallimmissionsprognose der Wölfel Engineering GmbH vom 27. Oktober 2021 zugrundeliegenden Annahmen werden als plausibel erachtet. Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken, sofern die sich aus dem Gutachten ergebenden Anforderungen an den Betrieb (z. B. maschinentechnische und zeitliche Einschränkungen des Betriebs im nordöstlichen Abbaubereich), die Betriebszeiten und die zulässigen Immissionsrichtwertanteile an den einschlägigen Immissionsorten für das Vorhaben verbindlich festgelegt werden.

Auch aus Sicht der Luftreinhaltung werden die Annahmen, die der Staubimmissionsprognose zugrunde liegen, nach überschlägiger Prüfung ebenfalls als plausibel angesehen. Gegen das Vorhaben bestehen aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Bedenken, sofern die Annahmen und Anforderungen, die sich aus dem Gutachten ergeben, im Betrieb umgesetzt werden (z.B. S. 13 Nr. 5.3, S. 45: Minimierung der Abwurfhöhen bei Verladearbeiten und Bandabwürfen, Begrenzung der Fahrgeschwindigkeit der LKW, Befeuchtung der Fahrwege, Staubniederschlagung am Übergabetrichter zwischen Siebanlage und Bandkonstruktion).

Unter Berücksichtigung der Darlegungen in der Umweltverträglichkeitsstudie sowie der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und der Erkenntnisse aus dem Erörterungstermin, kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch das beantragte Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten sind.

#### b) Schutzgut Tiere und Pflanzen – Kapitel 6.2 UVS

Die Neuaufschlussfläche umfasst im Wesentlichen ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Grünlandbestände (Fettwiesen, Magerwiesen). Die Magerwiesen-Bestände innerhalb der Neuaufschlussfläche bieten Lebensraum für wertgebende Pflanzen-, Tagfalter- und Heuschreckenarten und weisen eine höhere naturschutzfachliche Bedeutung auf. Die artenärmeren Fettwiesen besitzen eine mittlere Wertigkeit.

Abbaubedingt kommt es innerhalb der geplanten Abbaufäche zum vollständigen Verlust der Grünlandbestände. Durch die Rekultivierungsplanung nach Verfüllung der Abbaustätte ist jedoch eine weitestgehende Wiederherstellung von Magerwiesen bzw. von Lebensräumen wertgebender Pflanzen- und Tierarten vorgesehen.

Da der Abbau und auch die Rekultivierung in mehreren Abschnitten erfolgen, stehen über den gesamten Abbauperioden alte bzw. rekultivierte Grünlandflächen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und somit auch als Quellfläche für die Besiedelung frisch rekultivierter Grünlandbereiche zur Verfügung.

Untersuchungen der Bestandssituation im Abbaubereich ergaben kein Vorkommen von Brutvögeln oder bodenbrütenden Vogelarten (z.B. Feldlerche). Weiterhin erfolgte kein Artnachweis von Amphibien oder Reptilien sowie Haselmaus oder Wildkatze. Ein Quartierpotenzial für Fledermäuse liegt ebenfalls nicht vor.

Aufgrund der geringen, nur vorübergehend auftretenden abbaubedingten Schallemissionen und aufgrund der Vorbelastung durch den bestehenden Straßenverkehr, sind negative Auswirkungen infolge von Lärm insbesondere auf die Brutvögel und Fledermäuse des Umfeldes nicht zu erwarten.

Entsprechend des Generalwildwegeplans liegt die Abbaufäche überwiegend innerhalb eines Knotenpunktes, bei dem ein international und ein landesweit bedeutsamer Wildtierkorridor zusammentreffen.

Innerhalb der ausgewiesenen Korridore besitzt die gehölz- und somit deckungsfreie Neuaufschlussfläche für waldgebundene Wildtiere eine wahrscheinlich geringe Bedeutung. Beeinträchtigt wird die Funktion als Wanderkorridor bereits im Bestand durch die vorhandenen Straßen beidseitig des Mains.

Eine mögliche Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion wird dadurch minimiert, dass keine vollständige Beanspruchung der Grünlandbestände in einem Schritt stattfindet, sondern der Abbau schrittweise erfolgt. Durch die bereits parallel ablaufende Verfüllung der Grube, werden kontinuierlich Teilflächen rekultiviert und Grünlandbestände wiederhergestellt. Diese erfüllen die gleiche Funktion als Wanderkorridor wie vor dem Abbau.

Von vorhabenbedingten Störungen der Wildtiere in Form von Schall- und Lichtemissionen ist nicht auszugehen, da während der vorzugsweise nächtlichen Wanderungsaktivitäten der Wildtiere kein Abbau stattfindet.

Im Bereich der geplanten Schiffsverladeanlage erfolgt außerhalb der Neuaufschlussfläche ein kleinflächiger Eingriff durch die Herstellung zweier Betonfundamente. Naturschutzfachlich hochwertige Biotope existieren in diesen Eingriffsbereichen nicht. Wertgebende Arten wurden dort nicht festgestellt.

Die Libellenkartierung ergab im Eingriffsbereich ein arten- und individuenarmes Vorkommen, eine essenzielle Bedeutung weist der Uferabschnitt nicht auf. Auch aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffs geht die Errichtung der Verladeanlage nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung einher.

Durch die Errichtung der Dalben im Main erfolgt jeweils nur ein punktueller Eingriff in den Gewässergrund, welcher aufgrund seines ausgebauten Zustandes nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum aufweist. Die Errichtung der Dalben hat unter Berücksichtigung der Laich- und Schonzeiten keine maßgeblichen negativen Auswirkungen auf die Unterwasserflora und -fauna zur Folge.

Auch in diesem Bereich ist mit negativen Auswirkungen durch bau- und betriebsbedingte Schallemissionen auf Vögel nicht zu rechnen. Da der Betrieb der Anlage ausschließlich tagsüber stattfindet und somit keine Lichtemissionen entstehen, ist eine Störung möglicherweise am Mainufer entlang fliegender Fledermäuse ebenso nicht zu erwarten.

Als Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind seitens der Planung bzgl. des Natur- und Artenschutzes insbesondere vorgesehen:

- Entfernung des Vegetationsbestandes außerhalb der Brutzeit (VM 1),
- Abschnittsweise Verfüllung der Abbaustätte und Bodenrekultivierung (R 1),
- Anlage eines Sees (R 2),
- Entwicklung von Magerwiesen mit Saatgut aus regionaler Herkunft (R 3),
- Entwicklung einer Ruderalvegetation (R 4),
- Anlage von Einzelgebüsch zur Verbesserung des Biotopverbunds (R 5),
- Einzelaufforstung für Straßenverlegung,
- Entwicklung einer Ruderalvegetation.

#### Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen entsprechend der Merkmale des Vorhabens nicht eintritt. Die vorgelegten Natura-2000-Vorprüfungen, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag, die faunistischen Kartierungen sowie die weiteren Fachgutachten werden aus naturschutzfachlicher Sicht als plausibel erachtet. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen sowie die geplanten Rekultivierungsmaßnahmen sind nach Stellungnahme der beteiligten Naturschutzbehörden ausreichend.

Die Bilanzierung des mit dem Abbauvorhaben verbundenen Eingriffes (Kap 7) erfolgt nach der baden-württembergischen Ökokontoverordnung.

Fazit hieraus ist, dass der Ausgleichsbedarf des Vorhabens für das Schutzgut Boden und für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften/Biotoptypen durch die vorgesehenen Rekultivierungs- und Ausgleichsmaßnahmen vollständig ausgeglichen wird.

Die o. g. Punkte wurden im Rahmen des Erörterungstermins zwischen der Unteren Naturschutzbehörde und dem Träger des Vorhabens sowie anschließend im Bereich der privaten Einwendungen behandelt.

Unter Würdigung der vorgetragenen Punkte kommt die Planfeststellungsbehörde im Gesamtkontext unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden zu dem Ergebnis, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen demnach durch das beantragte Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten sind.

### c) Schutzgut Boden – Kapitel 6.3 UVS

Der geplante Neuaufschluss erfordert einen vollständigen Abtrag der Böden innerhalb der Antragsfläche. Der im Zusammenhang mit der Bodenumlagerung einhergehende Funktionsverlust ist hierbei unvermeidbar. Im Zuge des Verfahrens wurde daher ein besonderes Augenmerk auf das Bodenschutzkonzept sowie in diesem Zusammenhang auf die fachgerechte bodenkundliche Rekultivierung gelegt.

Als Ausgangsmaterial stehen im Vorhabenbereich die Auensedimente des Mains an, die mit Annäherung an die Hänge des Maintals verstärkt durch periglaziale Fließerden aus Lösslehm und tonigen Buntsandsteinschutt sowie durch Hangschutt überdeckt werden.

Hierbei liegen im Verfahrensgebiet folgende Bodeneinheiten vor:

- Kalkreicher Auelehm des Typs Auengleye Brauner Auenboden und Brauner Auenboden mit Vergleyung im nahen Untergrund
- Braunerden mit Bändern aus Terrassensedimenten
- Parabraunerden und lessivierte Braunerden aus lösslehmhaltiger Fließerde oder lehmigen Hangschutt
- Podosol Braunerde und podosolige Braunerde aus Hangschutt

Hierbei können in der Gesamtbewertung auf ihre natürliche Funktion, die an das Gewässer Main angrenzenden Auenböden/Auenlehme als hochwertig eingestuft werden. Diese liegen in der gesamten Abbaufäche nur kleinflächig vor.

Die folgenden Bodeneinheiten der Braunerden sind in ihrer Bewertung meist als mittelwertig, Richtung der Mainhänge auch teils als gering einzustufen. Die Hauptabbaufächen liegen hierbei im Bereich der Braunerde mit Bändern und der Parabraunerde.

Der bei der Freilegung der Abbaufäche anfallende Ober- und Unterboden wird schonend abgetragen und als Rekultivierungsober- und -unterbau für die Auffüllung nach der Rohstoffgewinnung in den einzelnen Abbauabschnitten verwendet. Zur Sicherstellung eines fachgerechten Umgangs mit dem anfallenden Boden und der ordnungsgemäßen Bodenrekultivierung hat die Fa. MIW ein umfangreiches Bodenschutzkonzept erstellt.

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind hierbei geplant:

- Sukzessive Eröffnung einzelner Abbauabschnitte, um die Funktion des Bodens in den übrigen Bereichen so lange wie möglich zu erhalten.
- Beginn der Wiederverfüllung und Rekultivierung, sobald die jeweiligen Teilflächen nicht mehr für den weiteren Abbau offengehalten werden müssen. Daher ist in jeder Abbauphase immer nur eine Teilfläche des Vorhabenbereichs ohne Bodenüberdeckung.
- Vermeidung von Verdichtungen des kulturfähigen Materials durch Umlagerung von i.d.R. nur trockenem oder leicht feuchtem Bodenmaterial.
- Abtrag und Lagerung des kulturfähigen Bodens gemäß DIN 19731 und DIN 19639.
- Aufstellung eines Bodenschutzkonzeptes, in dem der fachgerechte Umgang mit dem Boden im Zuge des Abbaus, der Wiederverfüllung, der Rekultivierung und der Nachsorge sowie die Annahme und Kontrolle von Fremdmaterial geregelt ist.

### Fazit

Entsprechend der Darstellungen der Umweltverträglichkeitsstudie in Verbindung mit dem erstellten Bodenschutzkonzept kann der verursachte Eingriff in den Boden und der Verlust der entsprechenden Funktionen im Naturhaushalt durch die bodenkundliche Rekultivierung größtenteils ausgeglichen werden. Es verbleibt jedoch vor allem infolge der Anlage einer kleinen Seefläche, auf der keine Bodenrekultivierung umgesetzt werden kann, ein Kompensationsdefizit.

Das verbleibende Defizit kann schutzgutübergreifend durch Anrechnung des Überschusses beim Schutzgut Tiere und Pflanzen ausgeglichen werden.

Seitens des Regierungspräsidiums Freiburg, LGRB - Teilstellungnahme Boden - wurden mit Schreiben vom 26.01.2021 Bedenken aus bodenkundlicher Sicht in Bezug auf die Zerstörung der letzten zusammenhängenden natürlich gelagerten Böden im Unteren Maintal geäußert. Für den Fall einer Genehmigung des Vorhabens wurde für das geplante Rekultivierungsvorhaben im Anschluss an den Kies-/ Sandabbau sowie nach der Trassenverlegung der L 2310 eine Baubegleitung mit bodenkundlichem Sachverstand empfohlen.

Im Rahmen der Erwiderng zum Erörterungstermin teilte das LGRB mit Stellungnahme vom 31.05.2022, Az.: 4763.4 // 22-02362 mit, dass die bodenkundlichen Anmerkungen in der LGRB-Stellungnahme vom 26.01.2022, Az.: 4763.4 // 21-13490, durch Anpassung des Bodenschutzkonzeptes ausreichend berücksichtigt wurden.

Die Zerstörung gewachsener natürlicher Böden werde der Kiesgewinnung nachgeordnet, und es wird auf die Rekultivierung der Abbaufäche hingewiesen.

Entsprechende Anforderungen an die bodenkundliche Rekultivierung wurden seitens der Unteren und der Höheren Bodenschutzbehörden gestellt und in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Den Nachforderungen der Bodenschutzbehörden bzw. den gesetzlichen Anforderungen wurde im Rahmen der Nacharbeitung des Bodenschutzkonzeptes Sorge getragen.

Unter Würdigung der finalen Stellungnahme seitens des Fachbereiches Bodenschutz und der im Zuge des Verfahrens geäußerten Punkte kommt die Planfeststellungsbehörde abschließend zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung des erarbeiteten Bodenschutzkonzeptes sowie Umsetzung der darin genannten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten sind.

### d) Schutzgut Wasser – Kapitel 6.4 UVS

Die Vorhabenfläche befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten, jedoch im Überschwemmungsgebiet des Mains. Dauerhafte Oberflächengewässer bestehen innerhalb der Antragsfläche nicht.

Die Grundwasserflurabstände liegen im Oberhangbereich am Südrand der Antragsfläche bei 10 m bis 15 m und bei ca. 3,5 m in der Nähe des Mainufers. Die Grundwasserströmung ist in Richtung des Mains orientiert und kann sich bei Hochwasser jedoch umkehren.

Die Gewässeranalysen zeigen, dass der Chemismus des Grundwassers mit Annäherung an den Main verstärkt dessen Einfluss unterliegt. Es werden hier sehr hohe Phosphorgesamtgehalte sowohl im Main als auch im Grundwasser festgestellt, welche auf den Einfluss der landwirtschaftlichen Nutzung oberstromig gelegener Fläche zurückgeführt werden.

Durch die geplante Rohstoffentnahme verbleibt entsprechend der Planung im östlichen Bereich der Eingriffsfläche ein gegenüber der Bestandssituation eingetieftes Becken, das die Funktion eines Retentionsraumes für Mainhochwässer erfüllen wird.

Bei einem hundertjährlichen Hochwasser wird der nordöstliche Teil der Antragsfläche überflutet und bis zu 211.220 m<sup>3</sup> Wasser zurückhalten. Mit der Retention ist eine Änderung der Abflussgeschwindigkeiten verbunden. Als Folge des Vorhabens wird sich lediglich ein lokal begrenzter und geringfügiger Wasserspiegelanstieg einstellen, der sich weder auf die Ortschaft Dorfprozelten noch auf den Natursteinbetrieb am gegenüberliegenden Mainufer auswirkt. Auch für die Unterlieger entlang des Mains ergeben sich daraus keine negativen Auswirkungen.

Die hydraulischen Berechnungen weisen darüber hinaus nach, dass die wesentliche Entleerung des Retentionsraumes mit abnehmendem Wasserspiegel über die Uferböschung erfolgt, bis die Wasserspiegellage im Retentionsraum die tiefste Stelle in der Uferböschung unterschreitet. Erst dann kommt es zu einer Restentleerung des Retentionsraumes. Dauerhaft verbleibt nur der geplante ca. 7.500 m<sup>2</sup> große Restsee innerhalb der Vorhabenfläche.

Zum Abtransport des gewonnenen Rohstoffs per Schiff ist die Errichtung einer Schiffsverladeanlage am Main vorgesehen. Die teilweise im Wasser stehenden Anlagenteile (Fundamente, Dalben) bilden ein Abflusshindernis, das sich auf die Fließgeschwindigkeiten und Wasserstände bei Hochwasser auswirkt. Diese lokalen und geringfügigen Änderungen wirken sich jedoch nicht auf die Größe der überfluteten Flächen bzw. auf die Hochwasserstände in den terrestrischen Bereichen aus. Ein relevanter Einfluss der geplanten Schiffsverladeanlage auf die Hochwassersituation kann daher ausgeschlossen werden.

Mit dem geplanten Abbauvorhaben ist auch die Verlegung der Landstraße L 2310 auf eine etwas höher gelegene Trasse außerhalb der hochwassergefährdeten Bereiche vorgesehen. Der südwestliche Teil des Eingriffsbereichs soll nach Abschluss des Rohstoffabbaus weitgehend wiederverfüllt und im Vergleich mit dem unverritzten Zustand nur im Bereich der verlegten Straßentrasse um wenige Meter abgesenkt werden.

Mit Ausnahme der Fläche des Restsees wird der als Retentionsfläche vorgesehene Teil nach Abschluss des Rohstoffabbaus wieder so weit aufgefüllt, dass ein Grundwasserflurabstand am mainseitigen Rand der Abbaufäche von 1 m, südöstlich des geplanten Sees von 1,5 m und im Bereich der neuen Straßentrasse von ca. 5,5 m erreicht wird.

Mit der Abgrabung wird Grundwasser freigelegt. In den Bereichen, die nach Abbau wieder verfüllt werden, muss mit einer Änderung der Wasserdurchlässigkeit gerechnet werden. Eine Vernässung der neu gestalteten Grünlandflächen im Rekultivierungsbereich sowie eine Betroffenheit der neuen Straßentrasse durch das Grundwasser kann unter der Berücksichtigung der vorliegenden Flurabstände für den Planzustand ausgeschlossen werden.

Für das Vorhaben ist die Einrichtung einer Tankanlage erforderlich. Diese wird so gestaltet, dass die Gefahr der Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen minimiert wird. Die Tankanlage unterliegt den wiederkehrenden Prüfungen nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Die Quelle Tremhof, welche zur Eigenwasserversorgung des Tremhofs genutzt wird, entspringt auf einem Höhengniveau von 195 m NN ca. 50 Höhenmeter oberhalb des maximalen Niveaus der geplanten Eingriffsfläche. Infolge der Höhenlage und der Entfernung der Quelle vom Eingriffsbereich kann eine Beeinflussung der Quellschüttung und der Gewässergüte der Quelle sicher ausgeschlossen werden.

Eine weitere Quelle im Maintal wird für die Wärmepumpe des Tremhofs genutzt. Aufgrund der Entfernung zum geplanten Abbaubereich sowie der Ausrichtung der Grundwassergleichen und des starken Grundwassergefälles, die zeigen, dass das der Wärmepumpen-Quelle zufließende Grundwasser nicht aus dem Vorhabenbereich kommt, ist keine Beeinflussung der Quelle für die Wärmepumpe zu besorgen.

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind hierbei geplant:

- Vorbeugende Maßnahmen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (doppelwandige Tankanlage mit Leckageanzeige für den Betriebsablauf, Einrichtung einer Tankfläche mit Auffangwanne, Vorhaltung ausreichender Menge an Ölbindemittel),
- Limnologische Untersuchungen des entstehenden Restsees,
- Durchführung eines Grundwassermonitorings an den bestehenden Grundwassermessstellen.

#### Fazit

Insgesamt kommen die Untersuchungen zu dem Schluss, dass relevante vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser, der lokalen Nutzungen der Quellen oder der Bundeswasserstraße Main ausgeschlossen werden können.

Entsprechendes ergab sich im Zuge des Verfahrens auch aus den Stellungnahmen der beteiligten Wasserbehörden sowie der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung Main. Die jeweils vorgetragenen Belange und Anregungen wurden in der Planung bzw. bei der Erstellung dieses Beschlusses berücksichtigt.

Unter Abwägung aller behandelten Punkte kommt die Planfeststellungsbehörde abschließend zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der im Plan dargestellten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten sind.

#### e) Schutzgut Klima und Luft – Kapitel 6.5 UVS

Der Untersuchungsraum befindet sich in einem thermisch begünstigten Bereich (Weinbauklima) und weist eine vergleichsweise hohe Anzahl an Tagen mit Wärmebelastungen auf. Die lufthygienische Situation ist als günstig einzustufen.

Durch die aktuelle Nutzung der Abbaufäche als Grünland zeichnet sich diese im Bestand durch starke Abkühlung in Ausstrahlungsnächten aus, übernimmt jedoch in Hinblick auf den nächstgelegenen Siedlungskörper keine relevante bioklimatische Ausgleichsfunktion.

Nach Durchführung des Abbauvorhabens wird in einem Teilbereich eine dauerhafte Wasserfläche geschaffen. Im Vergleich zu den Untersuchungsergebnissen einer deutlich größeren Baggerseeerweiterung sowie unter Berücksichtigung der deutlich umfangreicheren Rekultivierung können diese Auswirkungen als vernachlässigbar eingestuft werden.

Mögliche Luftbelastungen durch Staubauswehungen im Zusammenhang mit der Rohstoffgewinnung wurden durch eine eigenständige Staubimmissionsprognose ermittelt und bewertet. Die Staubimmissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass aus dem Vorhaben an den relevanten nächstgelegenen Immissionsorten keine Überschreitung der zulässigen Grenzwerte für eine Gesamtbelastung an  $PM_{2,5}$  bzw.  $PM_{10}$  oder für Staubbiederschläge resultiert.

Zusätzlich betrachtet die Staubimmissionsprognose die staubförmigen Emissionen an Quarzfeinstaub der Partikelfraktion  $PM_4$ , die bei der geplanten Aufbereitung des Kieses vor Ort zu erwarten sind. Die Prognose kommt zu dem Schluss, dass die Gesamtbelastung durch Quarzfeinstaub an den maßgeblichen Immissionsorten die ersatzweise herangezogene Beurteilungsschwelle von  $5 \mu\text{g}/\text{m}^3$  unterschreitet.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Projektwirkungen sind hier:

- Installation eines Systems zur Staubbiederschlagung (Wasservernebelung) an der Übergabestelle zwischen Siebanlage und Landband während des Betriebs,
- Befeuchtung der innerbetrieblichen Fahrwege des Radladers, der Planierdraupe und der LKW,
- Minimierung der Abwurfhöhen bei Verladearbeiten und Bandabwürfen.

### Fazit

Eine erhebliche Belästigung oder eine betriebsbedingte Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch Feinstaub ist mit dem Abbauvorhaben nicht verbunden. Aufgrund der geringen Zahl der beim Abbau eingesetzten Fahrzeuge sind die dabei freigesetzten Luftschadstoffe (u.a. Stickoxide) vernachlässigbar.

Wie bereits unter Ziffer 4 a) Schutzgut Mensch dargestellt, sind aus Sicht der beteiligten Immissionsschutzbehörden bei Umsetzung des Vorhabens entsprechend der vorgelegten Gutachten keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, da die zu berücksichtigenden Grenzwerte eingehalten werden.

Unter Würdigung der Gesamtverhältnisse sowie insbesondere unter Bezugnahme auf die Erläuterungen im Erörterungstermin kommt die Planfeststellungsbehörde ebenfalls zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung der im Plan vorgesehenen Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten sind.

### f) Schutzgut Landschaft und Erholung – Kapitel 6.6 UVS

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild stellen sich vorhabenbedingt durch den Aufschluss einer im Gelände tieferliegenden Grube mit vegetationsfreien Rohböden und temporären Wasserflächen sowie Errichtung der Förderbandanlage und der Schiffsverladeanlage dar.

Diese landschaftlichen Veränderungen werden vor allem von der L 2310 sowie von auf dem Main fahrenden Booten und Schiffen einsehbar sein. Dagegen wird die Neuaufschlussfläche von der gegenüberliegenden Uferseite bzw. von den dort verlaufenden Radwegen und der St 2315 aufgrund der dazwischenliegenden Gehölzbestände nur eingeschränkt wahrnehmbar sein. Von der Bebauung Dorfprozelts aus ergibt sich eine Sichtbeziehung lediglich von den südwestlich exponierten Ortsrandlagen und von dem dort verlaufenden Weg (Brunnenstraße).

Die Veränderung des Landschaftsbildes kann jedoch als nicht erheblich eingestuft werden, da der Vorhabenbereich im Bestand gehölzfrei ist und somit keine landschaftsprägenden Strukturelemente beansprucht werden.

Darüber hinaus werden sich die Rohbodenflächen zu keinem Zeitpunkt auf die gesamte Neuaufschlussfläche erstrecken, da parallel mit dem Abbaufortschritt Teilflächen bereits mit der Wiederverfüllung begonnen wird und die Grünlandbestände im Rahmen der Rekultivierung wiederhergestellt werden.

Neben den Wiesen sieht die Rekultivierungsplanung zusätzlich die Anlage eines kleinen Sees vor, der die Strukturvielfalt der Landschaftsausprägung im Planungsraum langfristig erhöht.

Da die L 2310 lediglich innerhalb der offenen Landwirtschaftsflächen verlegt wird sowie naturferne bzw. anthropogene Elemente (Landförderband, Schiffsverladeanlage, Halden) nach Abbauende wieder zurückgebaut werden, ergeben sich auch dadurch keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes.

### Fazit

Da die vorhabenbedingte Veränderung des Landschaftsbildes aufgrund der weitestgehenden Wiederherstellung der ursprünglichen Ausprägung nur vorübergehenden Charakter besitzt, kann entsprechend der vorgelegten Umweltverträglichkeitsstudie nicht von einer erheblichen nachteiligen Veränderung des Schutzgutes Landschaft ausgegangen werden.

Hinsichtlich der genannten optischen Beeinträchtigungen bleibt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nach Durchführung des Anhörungsverfahrens und des Erörterungstermins zusammenfassend festzustellen, dass die Auswirkungen auf das Landschaftsbild als nicht erheblich anzusehen sind. Dies ergibt sich im Gesamtkontext aus den Stellungnahmen der verschiedenen Träger öffentlicher Belange. Maßgebliches Kriterium ist hier insbesondere der „Zug-um-Zug Abbau“ mit parallel erfolgender Rekultivierung.

Die „optischen Beeinträchtigungen“ variieren je nach Abbauperioden und werden von verschiedenen Standorten, insbesondere auch von Gemarkung Dorfprozelten aus, unterschiedlich stark wahrnehmbar sein. Entsprechend der einzuhaltenden Rekultivierungskonzepte wird jedoch zu keinem Zeitpunkt die komplette Abbaufäche brach liegen, sondern immer nur ein Teilbereich betroffen sein.

Bezüglich des Schutzgutes Erholung wird auf die Ergebnisse der vorgelegten Immissionsgutachten verwiesen. Etwaige Beeinträchtigungen, die über die gesetzlichen Schutzanforderungen hinausgehen, sind vorliegend nicht ersichtlich bzw. werden durch die bereits berücksichtigten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeräumt.

Im Zuge des Verfahrens erfuhr insbesondere die tatsächlich schon erfolgende bzw. die Entwicklung der zukünftigen Naherholung im Bereich des Mainvorlandes besonderes Gewicht. Hierzu bleibt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde festzuhalten, dass das geplante Naherholungsgebiet mit Wegesystem und sonstigen Naherholungsanlagen näher an den zukünftigen Abbaustandort heranrücken werden als die vorhandene Wohnbebauung Dorfprozelten.

Nach Sichtung des vorgelegten Konzeptes seitens der Gemeinde Dorfprozelten sowie unter Einbezug aktueller Luftbilder werden sich diese Naherholungsanlagen aber dennoch in großen Teilen auf Bereiche hinter der auf Gemarkung Dorfprozelten bereits vorhandenen Schiffsanlegestelle erstrecken; gewisse Vorbelastungen sind insofern bereits vorhanden.

Je nach Standort und Abbauperioden wird sich hier ein mehr oder weniger direkter Sichtbezug auf das Abbauvorhaben ergeben, sofern dieser nicht durch Uferbewuchs oder vor Ort befindliche Schiffe verdeckt wird. Entsprechende Sichtbeziehungen sind bereits in der Umweltverträglichkeitsstudie dargestellt.

In abschließender Wertung werden sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine erheblichen nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Erholung ergeben. Maßgebliche Kriterien für diese Bewertung sind der „Zug-um-Zug Abbau“, durch welchen der Abbau nur im Bereich Nord direkt gegenüber Dorfprozelten erfolgen wird sowie die Beschränkung der Arbeits- und Maschinenbetriebszeiten.

Durch die Beschränkung der Regelarbeitszeiten auf 16:00 Uhr bzw. in Ausnahmefällen bis 18:00 Uhr sowie nicht erfolgende Abbautätigkeiten an den Wochenenden werden besonders zu berücksichtigende Erholungszeiträume nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt und auch geplante Nutzungen wie Kneippanlage, Outdoorfitnessgeräte, Sitzgelegenheiten, Bachlauf und das Wegesystem nicht verhindert.

Diese Planungen können unabhängig vom geplanten Kiesabbau realisiert werden. Da es sich bei dem Standort Tremhof darüber hinaus um einen reinen Abbaustandort handelt, werden nach Abschluss des Vorhabens auch keine langfristigen Auswirkungen mehr zu erwarten sein.

#### g) Schutzgut Kultur- und Sachgüter – Kapitel 6.7 UVS

Die Vorhabenfläche befindet sich nach Auskunft des Landesamtes für Denkmalpflege innerhalb ausgedehnter archäologischer Verdachtsflächen auf der Niederterrasse des Mains.

Um eine eventuelle Beeinträchtigung von Kulturgütern (archäologische Strukturen oder Artefakte) auszuschließen, wurde mit dem Landesamt für Denkmalpflege eine dem Vorhaben vorauslaufende Sondierung der höher gelegenen Abbaufäche entlang des Waldrandes abgestimmt.

Weitere Sachgüter werden im Trassenbereich nicht beeinträchtigt. Telekommunikations- und Wasserversorgungsleitungen sowie die Nutzbarkeit der Verkehrsverbindung über die L 2310 werden im Zuge der Abbauplanung aufrechterhalten.

Mit vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern ist daher aus Sicht der Planfeststellungsbehörde insgesamt nicht zu rechnen.

#### h) Zusammenfassung

Die vorliegende Umweltverträglichkeitsstudie kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass das beantragte Vorhaben der Fritz Weber GmbH & Co Miltenberger Industriewerke KG zum Neuaufschluss der Kieslagerstätte die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Landschaft und Erholung, Luft und Klima sowie Kultur- und Sachgüter weder durch direkte oder indirekte, noch durch sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, mittel- oder langfristige, ständige oder vorübergehende negative Auswirkungen erheblich beeinträchtigt. Auswirkungen des Vorhabens auf Mensch und Umwelt sind vorliegend insbesondere die vorhabenbedingten Schall- und Staubimmissionen, die Eingriffe in den Naturhaushalt im Bereich der bisherigen Grünfläche, die Eingriffe in den Boden bzw. Untergrund und das damit in Verbindung stehende Grundwasser, die Errichtung der Schiffsverlaneanlage im Main sowie die durch die Straßenverlegung erforderliche Waldinanspruchnahme.

Nach § 25 Abs. 1 UVPG sind die Umweltauswirkungen des Vorhabens hinsichtlich einer wirksamen Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsstudie (UVP-Bericht), der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit zu beurteilen.

Für die entstehenden nachteiligen Auswirkungen sind in der vorgelegten Planung umfangreiche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen geplant, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen. Diese Merkmale und Maßnahmen des Vorhabens sind seitens der Behörde im Rahmen der zusammenfassenden Darstellung ebenfalls in die Bewertung einzubeziehen.

Nach Maßgabe der für die jeweils betroffenen Fachbereiche geltenden Gesetze stellen sich die Auswirkungen des Vorhabens aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zusammenfassend wie nachfolgend aufgeführt dar.

In Hinblick auf die naturschutzfachlichen Belange können die vorhabenbedingten Eingriffe durch die vorgesehenen Ausgleichs- und Rekultivierungsmaßnahmen vollständig kompensiert werden; gleiches gilt in diesem Zusammenhang für das Schutzgut Landschaft.

Auch die nachteiligen Wirkungen für den durch die Straßenverlegung betroffenen Wald können gemäß den Stellungnahmen der beteiligten Forstbehörden durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden wurde ein Bodenschutzkonzept erarbeitet, nach welchem die maßnahmenbedingten Eingriffe vermindert werden und eine bodenkundliche Rekultivierung erfolgt.

Nachteilige Wirkungen für das Schutzgut Mensch und Luft sowie damit zusammenhängend für das Schutzgut Erholung können in Bezug auf den Immissionsschutz entsprechend den vorgelegten Schall- und Staubgutachten in Kombination mit den hier vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen ebenfalls vermieden werden.

Etwaige negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser wurden im Zuge der Planung ausgeräumt bzw. durch entsprechende Vorkehrungen berücksichtigt.

Die Gesamtbewertung der Planfeststellungsbehörde führt daher unter Verweis auf die o. g. Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern zu dem Ergebnis, dass gemäß der vorgelegten Planung bei Durchführung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie etwaige kumulative Wirkungen, die zu erheblicheren Beeinträchtigungen führen würden, sind vorliegend nicht ersichtlich. Durch die Kopplung des Neuaufschlussvorhabens inkl. Errichtung der Verlandeanlage im Main mit der

Verlegung der L 2310 und dem Radwegneubau ergeben sich keine nachteiligen Umweltauswirkungen, die kumulativ über die o. g. Ausführungen hinausgehen.

## 6. Planrechtfertigung

Die Entscheidung bedarf außerdem einer planerischen Rechtfertigung.

Für das Fachplanungsrecht hat das Bundesverwaltungsgericht eine Planrechtfertigung dann angenommen, wenn das jeweilige Vorhaben gemessen an den Zielen des jeweiligen Fachplanungsrechtes vernünftiger Weise geboten ist.

Notwendige Voraussetzung für das Vorliegen der Planrechtfertigung ist demnach zunächst die Übereinstimmung des geplanten Vorhabens gerade mit den spezifischen Zielsetzungen des anzuwendenden Fachplanungsrechts.

Bei der Beurteilung ist die Planfeststellungsbehörde jedoch nicht allein auf die wasserrechtlichen Grundlagen beschränkt. Vielmehr sind alle Vorschriften, die bei der Planfeststellung wegen der Konzentrationswirkung zu beachten sind, mit einzubeziehen.

Weiterhin muss das Vorhaben auch tatsächlich zur Förderung dieser Ziele beitragen können, was vor allem voraussetzt, dass ein konkreter Bedarf für die mit dem Vorhaben verbundenen Leistungen besteht. Darüber hinaus dürfen keine zwingenden Versagungsgründe vorliegen.

### Übereinstimmung mit den fachrechtlichen Zielen

Das Wasserrecht selbst enthält keine ausdrückliche Aufzählung fachplanerischer Ziele, die zugleich Gründe für eine Planrechtfertigung darstellen. Allerdings lassen sich die fachplanerischen Ziele aus dem Gesamtzusammenhang der §§ 1, 6, 12, 67 ff. WHG herleiten. Daraus folgt zusammenfassend, dass die Planfeststellung stets dem Grundsatz einer gemeinwohlorientierten Gewässerbewirtschaftung zu folgen hat.

Es ist bei dieser Bewertung jedoch nicht nur auf die rein wasserwirtschaftlich relevanten Belange abzustellen, sondern auch die sonstigen Belange, die als Wohl der Allgemeinheit zu berücksichtigen sind, zu bewerten.

Dies sind z. B. Belange der Gesundheit der Bevölkerung, des Wohn- und Siedlungswesens, des Stadtbilds, des Hochwasserschutzes, der gewerblichen Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft oder des Verkehrs.

Grundsätzlich braucht der Gewässerausbau deshalb keine klassische wasserwirtschaftliche oder ökologische Verbesserung des Gewässerzustands zum Gegenstand zu haben, um gerechtfertigt zu sein, solange der Ausbau den übrigen wasserwirtschaftlichen Zielen jedenfalls nicht zuwiderläuft.

### Eignung und Gebotenheit des Vorhabens

Gemessen an den vorstehenden rechtlichen Grundsätzen und fachplanerischen Zielen ist das Vorhaben „Neuaufschluss einer ca. 23 ha großen Quarzsand- und Quarzkieslagerstätte im Bereich des Tremhofs auf Gemarkung Boxtal, inkl. der Errichtung einer Schiffsverladeranlage am Mainufer sowie zur Verlegung der Landesstraße 2310 mit Neubau eines fahrbahnbegleitenden Radweges“ vernünftigerweise geboten.

Für das Vorhaben besteht ein entsprechender Bedarf.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine sog. privatnützige Planfeststellung. Das beantragte Vorhaben dient in erster Linie privaten Bedürfnissen, nämlich der Aufrechterhaltung des zukünftigen wirtschaftlichen Betriebes der Fritz Weber GmbH & Co Miltenberger Industriewerke KG.

Das steht einer Planrechtfertigung jedoch nicht entgegen, weil das BVerwG die zuvor strikte Unterscheidung zwischen privatnützigen und gemeinnützigen Planfeststellungen aufgegeben und anerkannt hat, dass auch unmittelbar privatnützige Planfeststellungen mittelbar häufig dem Wohl der Allgemeinheit dienen können.

Das Gesetz regelt und erlaubt eine (anderen) öffentlichen und auch privaten Zwecken dienende Gewässerbewirtschaftung und definiert in § 6 Abs. 1 S.1 Nr. 3 WHG als allgemeinen Grundsatz der Gewässerbewirtschaftung auch die Nutzung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner.

Übertragen auf die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung folgt daraus, dass die Planrechtfertigung bejaht werden kann, wenn die bezweckte Nutzung auch zum Wohl der Allgemeinheit erfolgt.

Dies ist vorliegend der Fall.

Kies ist als essenziell wichtiger Rohstoff für das Bauwesen unabdingbar; die dauerhafte, sichere Versorgung mit diesem Rohstoff ist daher zu gewährleisten. Das Bauwesen vor Ort kann durch eine örtliche Bezugsquelle mit diesem erforderlichen Rohstoff sicher, zuverlässig und aufgrund wegfallender Transportwege kostengünstig versorgt werden und damit handlungsfähig für die Bedürfnisse der Allgemeinheit bleiben.

Die Fritz Weber GmbH & Co. Miltenberger Industriewerk KG versorgt seit über 30 Jahren vom Aufbereitungsstandort Bürgstadt den Markt im nördlichen Raum Heilbronn/Franken mit Quarzsanden und Quarzkiesen.

Das Liefergebiet erstreckt sich von Wertheim im Norden über Tauberbischofsheim, Bad Mergentheim bis Dörzbach im Süden. Im Westen reicht das Liefergebiet bis Buchen. Der Quarzsandbedarf dieses Einzugsgebiets wird zum großen Teil durch die Fa. MIW bereitgestellt.

Entsprechend der Darlegungen der Fritz Weber GmbH & Co. Miltenberger Industriewerk KG sind die Abbaupotenziale der bereits bestehenden Lagerstätte in Kirschfurt seit Ende 2018 erschöpft.

Zur Sicherung der Rohstoffversorgung der Aufbereitungsanlage Bürgstadt ist es daher erforderlich, einen neuen Abbaustandort zu erschließen. Der Neuaufschluss der Lagerstätte am Tremhof ist daher auch notwendig, um die Versorgung des regionalen Marktes weiterhin zu gewährleisten, wodurch auch dem regionalplanerischen Ziel entsprochen wird, die Rohstoffversorgung aus der Region heraus sicherzustellen.

Des Weiteren sichert der Abbau von Kies Arbeitsplätze vor Ort. In räumlicher Nähe zum geplanten Abbaustandort besteht in Bürgstadt eine vollständige, für den Kiesabbau und -transport optimierte, seit Jahrzehnten gewachsene Infrastruktur.

Hierdurch ist es möglich, am Tremhof lediglich einen reinen Abbaustandort - ohne die Erforderlichkeit der Errichtung weiterer Aufbereitungsschritte - zu etablieren und somit in der Gesamtbetrachtung zusätzliche Belastungen für Mensch und Umwelt zu reduzieren.

Darüber hinaus kann durch den geplanten Kiesabbau die Grundlage geschaffen werden, den bestehenden Gefahrenpunkt der L 2310 zu entschärfen und gleichzeitig einen Beitrag zum Lückenschluss des Radwegenetzes auf baden-württembergischer Seite zu leisten.

Insoweit dient die bezweckte Nutzung auch dem Wohl der Allgemeinheit.

Die Planrechtfertigung ist entsprechend der o. g. Ausführungen für das beantragte Vorhaben gegeben.

Weiterhin darf nach § 68 Abs. 3 WHG ein Plan nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden bzw. deren Beeinträchtigung durch entsprechende Nebenbestimmungen ausgeschlossen wird.

Allein die Feststellung, dass ein öffentlicher Belang durch den „Neuaufschluss der Quarzsand- und Kieslagerstätte mit Errichtung einer Schiffsverladeanlage am Main sowie Verlegung eines Teilstücks der L 2310 und Radwegneubau“ beeinträchtigt wird, führt nicht zwangsläufig dazu, dass ein Versagensgrund im Sinne von § 68 Abs. 3 WHG vorliegt.

Im Rahmen der Prüfung des § 68 Abs. 3 WHG ist daher abschließend eine Wertung zu treffen, ob nach Abwägung aller für und wider das Vorhaben sprechenden Belange insgesamt eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vorliegt oder nicht.

Die Abwägung der im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgetragenen Stellungnahmen und Einwendungen wird nachfolgend vorgenommen.

## 7. Abwägung der vorgetragenen öffentlich-rechtlichen Belange

### 7.1 Kommunen (Freudenberg, Dorfprozelten, Wertheim)

#### 7.1.1 Stadt Freudenberg am Main

Seitens der Stadt Freudenberg wurden mit Stellungnahme vom 17.02.2022 verschiedene Forderungen vorgetragen und Bedenken geäußert. Nach Erwidern des Vorhabenträgers konnten die meisten Punkte geklärt bzw. ausgeräumt werden.

Im Erörterungstermin am 02.06.2022 war daher aus Sicht des Vertreters der Stadt Freudenberg die Erörterung eines Punktes erforderlich; ansonsten wurde Einverständnis erklärt.

Die Forderung zum barrierefreien Ausbau der Bushaltestelle am Tremhof mit Querungshilfe und Beleuchtung wurde dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 44 - Straßenplanung - nochmals dargelegt.

Seitens der Vertreter des Regierungspräsidiums Stuttgart wurde hierzu erklärt, dass an der besagten Bushaltestelle auf Grund der untergeordneten Bedeutung im Nahverkehrsplan keine Querungshilfe oder Beleuchtung erforderlich wären. Eine Barrierefreiheit sei aus deren Sicht bereits gegeben.

Die Argumente hierzu wurden ausgetauscht. Seitens des Regierungspräsidiums Stuttgart wurde eine nochmalige Prüfung der Gegebenheiten unter dem Aspekt der Nutzung des Tremhofs als Veranstaltungsort zugesagt. Die Prüfung und Abstimmung mit der Stadt Freudenberg vor Ausführungsplanung wurde entsprechend als Auflage in den Beschluss aufgenommen.

#### 7.1.2 Gemeinde Dorfprozelten

Die Gemeinde Dorfprozelten hat mit Schreiben vom 31.01.2022 in anwaltschaftlicher Vertretung durch die Rechtsanwältin Frau A. Forster, Dr. Vocke & Partner Rechtsanwälte, zu dem beantragten Vorhaben Stellung genommen. Die vorgetragenen Bedenken sind nachfolgend entsprechend der Gliederung nach Themenblöcken dargestellt.

### Schallimmissionen

Hinsichtlich der zu erwartenden Schallimmissionen wurden erhebliche Bedenken vorgetragen. An den Immissionsorten in Dorfprozelten werde entsprechend der Schallimmissionsprognose (Wölfel vom 27.10.21) der Beurteilungspegel gerade noch eingehalten (Grenzwert von 49 dB (A) wird mehrfach erreicht).

Die Einhaltung wird angezweifelt; da im Gutachten ein reduzierter Maschineneinsatz angesetzt wurde und seitens der Gemeinde die Einhaltung eines reduzierten Maschineneinsatzes als nicht wahrscheinlich eingestuft wird. Daher werden konkretere Schalluntersuchungen gefordert, insbesondere auch hinsichtlich der geplanten Naherholungsnutzungen entlang des Mainufers.

Seitens des Antragstellers wurde hierzu erwidert, dass die Schallimmissionsprognose ein Betriebsszenario aufzeigt, mit dem die zulässigen Immissionsrichtwertanteile eingehalten werden können.

Die Umsetzbarkeit des Betriebsszenarios wurde von der Fritz Weber GmbH im Rahmen der Planung berücksichtigt und ist insofern durch die Darstellung in den Antragsunterlagen als genehmigungsrelevante Anforderung an den Anlagenbetrieb zu verstehen.

Darüber hinaus wurde erläutert, dass es sich bei dem Wert von 49 dB (A) um einen Richtwertanteil handelt. Der zulässige IRW liegt bei 55 dB(A). Aufgrund einer sehr hohen Einschätzung der Vorbelastungen durch den Schiffsmotorenbetrieb, die Brauerei und den Steinmetzbetrieb (die tatsächliche Vorbelastung wird voraussichtlich geringer sein) wurde der IRW-Anteil des Abbauvorhabens auf mind. 6 dB (A) unter den zulässigen IRW gelegt.

Weiterhin wurde dargestellt, dass bzgl. des Grenzwertes nicht auf die Ausweisung des Flächennutzungsplanes Bezug genommen wurde, welcher im nächstgelegenen Bereich der Bebauung Dorfprozelten ein Dorfgebiet mit einem Grenzwert von 60 dB (A) ausweist, sondern in Abstimmung mit den Landratsämtern Main-Tauber-Kreis und Miltenberg die niedrigeren Ansätze eines allgemeinen Wohngebietes mit 55 dB (A) gewählt wurden.

Seitens der Fachbehörden wurden die in den Gutachten dargestellten Werte als plausibel und korrekt eingehalten beurteilt. Die einzuhaltenden Grenzwerte und die zu erwartenden Immissionen unter Berücksichtigung der Minderungsmaßnahmen wurden im Rahmen des Erörterungstermins umfassend erläutert und seitens der Planfeststellungsbehörde ebenfalls als plausibel erachtet.

Die Einwendung wird daher in Bezug auf die vorgetragenen Zweifel an der Einhaltung der Beurteilungspegel sowie die Verhandlung im Erörterungstermin zurückgewiesen; die geforderten konkreteren Untersuchungen in Bezug auf die geplanten Naherholungsnutzungen werden inhaltlich unter dem Punkt Mainvorland abgehandelt.

### Staubimmissionsprognose

Bezüglich der Staubimmissionsprognose bestehen Bedenken, ob die zugrunde gelegten optimalen Bedingungen auch eingehalten werden können. Im Werk in Bürgstadt komme es in den Sommermonaten immer wieder zu erheblichen Staubentwicklungen. Dies sei mutmaßlich auf die zwischenzeitlich immer länger und intensiver auftretenden Trockenperioden zurückzuführen, in denen eine ausreichende Wasserbesprenkelung und damit Staubminimierung nicht mehr gewährleistet werden kann. Da diese Erfahrungen im Staubgutachten nicht berücksichtigt werden, besteht kein Einverständnis mit dem gutachterlichen Ergebnis.

Seitens des Antragstellers wurde hierzu erwidert, dass das Staubgutachten an sich von trockeneren Verhältnissen ausgehe, als diese in der Realität vorkommen. Auswaschungen des Staubes aus der Luft und die Befeuchtung des Schüttgutes durch atmosphärischen Niederschlag seien hierin nicht berücksichtigt worden.

Weiterhin wurde insbesondere unter Verweis auf den Betrieb Bürgstadt um Erläuterung gebeten, worin die Unterschiede der Betriebe liegen.

Seitens des Antragstellers wurde hierzu dargelegt, dass es sich beim Tremhof um einen reinen Gewinnungsbetrieb handle, in dem wenige Maschinen eingesetzt werden und keine zusätzliche Verfahrenstechnik zum Einsatz komme. Es werde dort lediglich der Rohstoff transportiert und abgesetzt. Bürgstadt hingegen sei ein Betrieb größeren Ausmaßes mit richtiger Aufbereitungstechnik und einem um den Faktor 5-mal höheren Baumaschineneinsatz am Tag (z. B. 200 LKW-Bewegungen pro Tag).

Unter Berücksichtigung der vorgetragenen Erläuterungen sowie der Stellungnahmen der beiden beteiligten Fachbehörden zum vorgelegten Staubgutachten, wird die Einwendung nach Abwägung durch die Planfeststellungsbehörde unter fachlichen Gesichtspunkten ebenfalls zurückgewiesen.

Etwasige Zweifel an der Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können dadurch ausgeräumt werden, dass die Darstellungen in den Gutachten für den Antragsteller verbindlich sind. Entsprechende Auflagen wurden in den Beschluss aufgenommen.

### Mainvorland und Änderung Flächennutzungsplan

#### Sachverhalt der Einwendung

Die Gemeinde Dorfprozelten weist darauf hin, dass der Gemeinderat Dorfprozelten mit Beschluss vom 08.09.2020 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen hat. Im Rahmen dieses Verfahrens soll das Mainvorland neu strukturiert werden. Das Projekt zur Mainufergestaltung läuft bereits seit 2014.

In der Gemeinderatsitzung vom 05.02.2019 wurde dem Büro Arc.Grün ein Planungsauftrag für das Projekt erteilt. Am 25.06.2019 fand hierzu eine Bürgerinformationsveranstaltung statt.

Als Maßnahmen im Mainvorland sind die Errichtung einer Kneipp-Anlage, eines Wohnmobilstellplatzes sowie eines neuen Wegesystems vorgesehen. Ziel der Mainufergestaltung sei es, das Mainvorland weitgehend offen zu halten und eine Naherholungsfläche inklusive Spielbereichen bzw. Outdoor-Fitness entlang des Weges zu schaffen.

Die Gemeinde hat dann in öffentlicher Sitzung am 08.09.2020 den Beschluss gefasst, dass für den Bereich des Mainufers ein neuer Flächennutzungsplan aufgestellt werden soll. Die beabsichtigten Nutzungen befinden sich gegenüber des geplanten Kiesabbaus.

Die Gemeinde Dorfprozelten stimme dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren insofern nicht zu, da mit dieser Maßnahme der Charakter des Tales nachhaltig und zum Nachteil verändert werde. Der Naherholungswert des Mainvorlandes und das Landschaftsbild werden in Dorfprozelten negativ beeinflusst. Die betriebsbedingten Schall-, Staub- und Abgasimmissionen der Kieslagerstätte mit der Schiffsverladeanlage würden die geplante Naherholungsfunktion nachhaltig beeinträchtigen.

Zudem werde die Planungshoheit der Gemeinde Dorfprozelten durch die Planung der Kieslagerstätte und Schiffsverladeanlage beeinträchtigt. Der Zweck des Flächennutzungsplanes und die hiermit beabsichtigte Nutzung des Mainufers als Erholungsraum würden aufgrund der zu erwartenden Schallimmissionen sowie Staubemissionen und aufgrund der optischen Beeinträchtigung vereitelt werden. Der Naherholungswert des Mainufers und der umliegenden Landschaft werde durch das Vorhaben nachhaltig beeinträchtigt und stehe gänzlich in Widerspruch zu den Planungen der Gemeinde Dorfprozelten.

#### Gemeinsame Stellungnahme über das Landratsamt Miltenberg

In der gemeinsamen Stellungnahme mit dem Landratsamt Miltenberg wird darüber hinaus ausgeführt, dass mit den vorliegenden Unterlagen (Erläuterungsberichte, Umweltberichte und Gutachten) zwar grundsätzlich nachgewiesen wird, dass das Vorhaben aufgrund seiner Ent-

fernung zur bayerischen Landkreisgrenze Miltenberg keine negativen Auswirkungen nach sich ziehen wird.

Dennoch wird seitens des Landratsamtes Miltenberg darum gebeten, die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die dargelegten Planungsabsichten der Gemeinde Dorfprozelten im Rahmen des interkommunalen Abstimmungsgebotes gemäß § 2 Abs. 2 BauGB im vorliegenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen. Das Landratsamt Miltenberg und der Landkreis Miltenberg erheben diesbezüglich ebenfalls Bedenken gegenüber dem vorliegenden wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren.

#### Erwiderung im Rahmen des Erörterungstermins

Seitens des Vorhabensträgers wurde hierzu erwidert, dass das Neuaufschlussvorhaben der Gemeinde Dorfprozelten vor dem 08.09.2020 bekannt war, das Abbauvorhaben daher bei den Änderungen des Flächennutzungsplans berücksichtigt werden kann.

Umgekehrt ist bereits im Rahmen des Scoping-Termins (25.02.2016) mitgeteilt worden, dass die Gemeinde Dorfprozelten bei privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB eine konkrete Betroffenheit nachweisen muss. Etwaige Planungsabsichten wären nicht zu berücksichtigen.

Seitens des Vertreters des Landratsamtes Miltenberg wurde diesbezüglich mitgeteilt, dass diese Auffassung aus deren Sicht nicht richtig sei, da es sich vorliegend nicht um ein reines Genehmigungsverfahren nach Baurecht handle, sondern um ein Planfeststellungsverfahren, in dem nach obergerichtlicher Rechtsprechung auch Planungsabsichten durchaus in die Abwägungen einzubeziehen seien, sogar dann, wenn diese noch nicht formell in einen Bauleitplan gegossen worden seien, sondern sich in informellen Planungen konkretisiert haben. Dies treffe definitiv auf die Absichten der Gemeinde Dorfprozelten im Mainvorland zu.

Dieser Punkt müsse aus Sicht des Landratsamtes Miltenberg daher in der Abwägung noch stärker betrachtet und herausgearbeitet werden. Hinsichtlich der Abwägungsentscheidung wurde daher auf das Urteil des VGH München vom 25.02.2020, Az.: 22 A 18.40038, insbesondere auf Rn. 49, verwiesen.

#### Urteil des VGH München vom 25.02.2020, Az.: 22 A 18.40038

Im bezeichneten Gerichtsurteil des VGH München vom 25.02.2020 wird in Rn. 47 unter Verweis auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 28.11.2017 - 7 A 17.12 - juris Rn. 69 festgestellt, dass *„die gemeindliche Planungshoheit [...] nach ständiger Rechtsprechung eine wehrfähige, in die Abwägung einzubeziehende Rechtsposition gegen fremde Fachplanungen auf dem eigenen Gemeindegebiet [vermittelt], wenn das Vorhaben nachhaltig eine bestimmte Planung der Gemeinde stört, wegen seiner Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebietes einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzieht oder gemeindliche Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich beeinträchtigt (BVerwG, Urteil v. 06.11.2013 - 9 A 12 Buchholz 11 Art. 28 GG Nr. 165 Rn. 19).“*

Entsprechend des angeführten Urteils des VGH München vom 25.02.2020 fehlte es der darin bezeichneten Gemeinde an einer solchen wehrfähigen Rechtsposition, da es einen rechtskräftigen Bebauungsplan für den betroffenen Bereich zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses nicht gegeben hat.

Es habe lediglich einen Flächennutzungsplan gegeben, welcher im bezeichneten Bereich eine Wohnbaufläche vorsah. Die Gemeinde habe beabsichtigt, nach Erlass des Flächennutzungsplanes entsprechende Festsetzungen mit einem Bebauungsplan zu treffen.

Hinsichtlich des unterschiedlichen Rechtscharakters zwischen einem Bebauungsplan und einem Flächennutzungsplan werden im Urteil des VGH München vom 25.02.2020 unter den Rn. 48 und 49 folgende Feststellungen getroffen:

*„Im Unterschied zu einem Bebauungsplan ist ein Flächennutzungsplan jedoch kein verbindlicher, sondern nur ein vorbereitender Bauleitplan. [...]*

*Regelmäßig kann nur ein verbindlicher Bauleitplan, also ein Bebauungsplan eine hinreichend konkrete und verfestigte Bauleitplanung belegen; ein Flächennutzungsplan dagegen dokumentiert für sich genommen noch keine verbindliche und hinreichend konkrete Planungsabsicht.*

*Zwar ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes auch eine konkrete „in sonstiger Weise verfestigte“ Planung schutzwürdig und in der fachplanungsrechtlichen gebotenen Abwägung einzustellen; zudem muss auch eine noch nicht verfestigte, aber konkrete Planungsabsicht der Gemeinde in der Abwägung berücksichtigt werden. [...]*

*Eine solche im obigen Sinn noch nicht verfestigte Planung einer Gemeinde ist also bei der Abwägung im Planfeststellungsbeschluss nicht belanglos. Sie hat aber geringeres Gewicht; denn auf sie muss nur in der Weise Rücksicht genommen werden, dass die von der Gemeinde konkret in Betracht gezogene städtebaulichen Planungsmöglichkeiten nicht unnötigerweise „verbaut“ werden. [...]*

*Planerische Erschwernisse und selbst eine Verringerung der als Wohnbauland geeigneten Flächen muss die Gemeinde als Folge der - ihr zuvorgekommenen - konkretisierenden und verfestigten Fachplanung (hier: durch Planfeststellung) dagegen hinnehmen [...].“*

#### Fazit aus dem Urteil des VGH München vom 25.02.2020, Az.: 22 A 18.40038

Gemäß den o. g. Ausführungen des bezeichneten Gerichtsurteils wird klargestellt, dass die Rechtsposition eines Flächennutzungsplanes oder einer sonstigen noch nicht konkretisierten Planungsabsicht schwächer einzuschätzen sei, als die eines konkreten Bebauungsplanes.

Eine Einbeziehung in die Abwägung müsse aber dennoch erfolgen, da die Gemeinde aus ihrem Selbstverwaltungsrecht bzw. ihrer Planungshoheit nach Art. 28 Abs. 2 resultierend einen Anspruch auf sachgerechte Abwägung hat.

Unter Bezugnahme auf das seitens des Landratsamtes Miltenberg vorgebrachte interkommunale Abstimmungsgebot nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie unter Verweis auf die Ergebnisse aus dem Urteil des VGH München hinsichtlich der Berücksichtigung noch nicht verfestigter, aber konkreter Planungsabsichten der Gemeinde in der fachplanerischen Abwägung, bleibt festzustellen, dass eine Berücksichtigung derart zu erfolgen hat, dass in Betracht gezogene Planungsabsichten nicht unnötiger Weise verbaut werden.

Planerische Erschwernisse als Folge der zuvorgekommenen konkretisierenden Fachplanung müssen seitens der Gemeinde hingenommen werden.

#### Subsumption

Im Unterschied zum genannten Bezugsurteil handelt es sich im vorliegenden Fall nicht um einen bereits beschlossenen Flächennutzungsplan, sondern lediglich um die Planungsabsicht der Gemeinde Dorfprozelten, eine Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes anzugehen.

Es handelt sich vorliegend also weder um einen konkreten Bebauungsplan noch um einen vorbereitenden Bauleitplan in Form eines Flächennutzungsplanes.

Diese Planungsabsicht konkretisiert sich hinsichtlich der geplanten Nutzungen entsprechend des vorgelegten Konzeptes „Mainufergestaltung“ der arc.grün / Landschaftsarchitekten.stadtplaner.gmbh vom 25.06.2019. In diesem Zusammenhang wird eine Verletzung der Planungshoheit als Beeinträchtigung angeführt.

Die gemeindliche Planungshoheit, wie oben genannt, stellt jedoch eine Rechtsposition gegen fremde Fachplanungen auf dem eigenen Gemeindegebiet dar. Das bezeichnete Vorhaben befindet sich vorliegend auf gegenüberliegender Mainseite auf dem Gebiet der Stadt Freudenberg.

Eine direkte Beeinträchtigung der Planungshoheit kann somit nicht als gegeben gesehen werden. Ggf. könnten sich aus dem beantragten Vorhaben mittelbare Auswirkungen auf die beabsichtigten Nutzungszwecke im Mainvorland ergeben, die im Rahmen des seitens des Landratsamtes Miltenberg angeführten kommunalen Abstimmungsgebotes zu berücksichtigen wären.

Entsprechend § 2 Abs. 2 BauGB wird dargelegt, dass die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen sind. Dabei können sich Gemeinden auch auf die ihnen durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen sowie auf Auswirkungen auf ihre zentralen Versorgungsbereiche berufen.

Hierzu bleibt festzustellen, dass in Bezug auf die Raumplanung, die Bauleitplanung der Stadt Freudenberg sowie seitens des zuständigen Kreisbauamtes gegen das Vorhaben keine Bedenken vorgebracht wurden bzw. diese durch entsprechende Auflagen im Planfeststellungsbeschluss Berücksichtigung fanden.

Da nach Auffassung des Kreisbauamtes für das im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 4 BauGB privilegierte Vorhaben jedoch nicht zwingend eine Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Freudenberg erforderlich ist, kann eine Verletzung des interkommunalen Abstimmungsgebotes ebenfalls nicht angenommen werden.

Seitens des Kreisbauamtes des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis bestehen aus baurechtlicher Sicht gegen die Erteilung einer Genehmigung keine Bedenken. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens müsste vielmehr geprüft werden, ob das Bauvorhaben immissionsschutzrechtlich mit dem Flächennutzungsplan von Dorfprozelten vereinbar ist.

Da es sich im vorliegenden Fall nicht um eine kommunale Planung, sondern um eine Fachplanung im Rahmen eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens handelt, sind die vorgetragene mittelbaren Auswirkungen auf die Planungen der Gemeinde Dorfprozelten zu prüfen.

Die vorgetragene Bedenken wurden - wie bereits oben genannt - durch die jeweiligen Fachbehörden geprüft.

Seitens der beteiligten Immissionsschutzbehörden des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis sowie des Landratsamtes Miltenberg wurden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen, sofern die sich aus dem Gutachten ergebenden Anforderungen an den Betrieb (z.B. maschinentechnische und zeitliche Einschränkungen des Betriebs im nordöstlichen Abbaubereich), die Betriebszeiten und die zulässigen Immissionsrichtwertanteile an den einschlägigen Immissionsorten für das Vorhaben eingehalten werden. Die diesbezüglich erstellten Gutachten wurden als plausibel erachtet.

In ihrer Ausführung lassen die seitens der Gemeinde Dorfprozelten vorgetragene Bedenken darüber hinaus keine detaillierte Prüfung zu, da weder in der schriftlichen Stellungnahme vom 31.01.2022 noch im Erörterungstermin konkret benannt wurde, in welcher Form und in welchem Umfang die zu erwartende Schallimmissionen sowie die Staubemissionen gegen gesetzliche Schutzanforderungen verstoßen bzw. wie sich diese Einwirkungen konkret in Bezug auf die beabsichtigte Planung äußern.

In den Ziffern 1 und 2 der Stellungnahme werden zwar die Immissionsschutzgutachten angezweifelt, diese Punkte konnten jedoch bereits im Rahmen der vorgenannten Erörterung ausgeräumt werden.

Die Entwicklung etwaiger Baugebiete mit entsprechenden Lärmgrenzwerten ist für den bezeichneten Planungsbereich vorliegend nicht beabsichtigt. Hinsichtlich der Nutzung als Naherholungsraum existieren von Seiten des Gesetzgebers keine einzuhaltende Grenzwerte.

Entsprechend der Auslegungshinweise des Umweltministeriums zur TA Lärm 98 (Auslegung und Anwendung in Baden-Württemberg) nimmt die TA Lärm nicht nur bestimmte Anlagen aus ihrem Geltungsbereich aus, sondern enthält auch nur für bestimmte Gebiete Immissionsrichtwerte.

Diese existieren nach TA Lärm jedoch nur für Gebiete, welche per Bebauungsplan als z. B. Industrie-, Gewerbe-, Misch-, Dorf-, allgemeine oder reine Wohn- oder Kurgebiete ausgewiesen sind.

Für z. B. Naherholungsgebiete oder für den Außenbereich werden hingegen keine Vorgaben gemacht. Diese Gebiete sind nach Nr. 6.6 S. 2 TA Lärm entsprechend ihrer Schutzwürdigkeit zu betrachten.

Eine schematische Zuordnung zu einem der vorgenannten Gebiete nach Nr. 6.1 kann jedoch nicht erfolgen. Vielmehr bedarf es hier einer Einzelfallprüfung, die insbesondere auch die Funktion des Außenbereichs zur Aufnahme störender Nutzungen berücksichtigt.

#### Einzelfallprüfung

Hinsichtlich des geplanten Naherholungsgebietes mit Wegesystem und sonstigen Naherholungsanlagen bleibt festzustellen, dass diese Nutzungen deutlich näher an den zukünftigen Abbaustandort heranrücken werden als es bei der Wohnbebauung Dorfprozeltens der Fall ist. Die geplanten Wohnmobilstellplätze hingegen befinden sich vergleichsweise weiter entfernt von der Abbaufäche als die sonstigen Naherholungsanlagen.

Die akustische Wahrnehmbarkeit des Abbauvorhabens auf Seiten Dorfprozeltens und insbesondere im Mainvorland kann somit nicht von der Hand gewiesen werden. Dies zeigt sich auch bereits in den Darstellungen der zu den Gutachten beigelegten Schall-Ausbreitungsplänen.

Die vorhabenbedingten Lärmemissionen sind jedoch beschränkt auf die Abbauzeiträume. Einerseits in Hinblick auf den jeweiligen Standort und Fortschritt des Abbaus, andererseits bedingt durch die Regelarbeitszeiten oder vorgesehene Beschränkungen der Maschineneinsatzzeiten im Abbaubetrieb Nord. Hierzu bleibt auch festzuhalten, dass ein Abbau gerade in besonders erholungsrelevanten Zeiträumen (an Wochenenden oder Feiertagen) nicht erfolgen wird.

Die vorgetragenen Bedenken der Gemeinde in Hinblick auf die Beeinträchtigung des Naherholungswertes des Mainvorlandes fanden somit aus Sicht der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Planung sowie im Zuge des Verfahrens ausreichend Berücksichtigung.

Eine Nachbearbeitung der Unterlagen oder Ergänzung um weitere Untersuchungen ist daher aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Eine entsprechende Einbeziehung der vorgebrachten Belange ist im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie vom Mai 2021 (Kapitel 6 Schutzgüter, insbesondere 6.1 Schutzgut Mensch, ab S. 7, sowie 6.6 Schutzgut Landschaft und Erholung, ab S. 60) erfolgt. Weitere Details zu den angeführten Auswirkungen auf Naherholungsbereiche finden sich in den Immissionsschutzgutachten.

Wie bereits o. g. sind hinsichtlich der Immissionen seitens des Gesetzgebers für den Außenbereich bzw. Naherholungsgebiete keine konkreten Grenzwerte geregelt. Vielmehr dient der Außenbereich der Aufnahme solcher Nutzungen.

Bei konkreter Einzelfallabwägung sind insbesondere die Wohnmobilstellplätze zu betrachten, da hier eine Nutzung zum Aufenthalt und zum Schlafen vorgesehen ist. Der Verordnungsgeber hat entschieden, dass Stellplätze nicht Campingplätzen gleichzustellen sind, da diese nicht über sanitäre und sonstige Einrichtungen verfügen.

Einem gewöhnlichen Campingplatz hat das Bundesverwaltungsgericht den Schutz eines Mischgebietes zuerkannt.

Wie in der flächenhaften Darstellung der Beurteilungspegel der Schalltechnischen Untersuchung der Wölfel Engineering GmbH, Max-Planck-Straße 15, 97204 Höchberg vom 27.10.2021, Br.-Nr.: X0060.003.02.003 ausgeführt, werden auch die Immissionsgrenzwerte eines Mischgebietes nach TA Lärm und der 18. BImSchV für das Naherholungsgebiet, im besonderen Hinblick auf die Stellplätze, sicher eingehalten.

In Bezug auf die Nutzung des Naherholungsgebietes bleibt festzuhalten, dass die Nutzer des Naherholungsgebietes mangels einer persönlichen oder sachlichen Bindung an die Einrichtungen nicht selbst Nachbarn sind, aber dennoch eine gewisse Schutzwürdigkeit des Gebietes selbst als Nachbarschaft gegeben ist.

Da dieses Gebiet für die Erholung, Freizeit und Sport genutzt werde, müssen diese Nutzungen jedoch nicht weiter geschützt werden als Wohnungen im Außenbereich. Somit wird diesem Aspekt mit der Einhaltung der für Kern-, Dorf- und Mischgebiete geltenden Immissionsgrenzwerten Rechnung getragen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde stellt dies zusammenfassend keine unzumutbare Beeinträchtigung der geplanten Nutzungen dar.

Eine Verletzung der benannten Planungshoheit der Gemeinde Dorfprozelten liegt somit aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht vor. Dies ergibt sich einerseits durch die nicht direkte Betroffenheit auf dem eigenen Gebiet der Gemeinde und andererseits dadurch, dass die befürchteten mittelbaren Auswirkungen zum einen nur temporär über den Zeitraum des Abbauvorhabens und während des tatsächlichen Abbaus nur zu den Betriebszeiten erfolgen werden und andererseits keine unverhältnismäßige Lärmbelästigung zu erwarten sein wird.

Die vorgetragenen Belange wurden somit ausreichend berücksichtigt und in die sachgerechte Abwägung einbezogen. Planerische Erschwernisse bei der Umsetzung wären seitens der Gemeinde entsprechend des benannten Gerichtsurteils aufgrund der zuvorgekommenen Fachplanung hinzunehmen. Doch auch hierzu lässt sich feststellen, dass wesentliche planerische Erschwernisse durch den Kiesabbau nicht auf die Gemeinde Dorfprozelten zukommen und die Planungen hierdurch auch nicht verhindert werden.

#### Optische Beeinträchtigungen

Bezüglich der genannten optischen Beeinträchtigungen bleibt festzuhalten, dass diese zu-meist vom subjektiven Empfinden des Beobachters abhängen, ein gesetzlicher Abwehranspruch lässt sich hieraus jedoch nicht ableiten. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden ebenfalls bereits durch die verschiedenen Fachbehörden, wie den Naturschutz, betrachtet und als nicht erheblich angesehen, da insbesondere eine „Zug-um-Zug Abbau“ bzw. „Rekultivierung“ erfolgt.

Darüber hinaus bleibt festzustellen, dass gerade im Rahmen dieses „Zug-um-Zug Abbaus“ der Einwirkungsbereich bzw. die „optischen Beeinträchtigungen“ variieren und von verschiedenen Standpunkten auf Gemarkung Dorfprozelten unterschiedlich stark wahrnehmbar sein werden. Entsprechend der einzuhaltenden Rekultivierungskonzepte wird jedoch zu keinem Zeitpunkt die komplette Abbaufäche brach liegen, sondern immer nur ein Teilbereich betroffen sein.

Je nach Standort und Abbauzeitpunkt wird sich hier ein mehr oder weniger direkter Sichtbezug auf das Abbauvorhaben ergeben. Entsprechende Sichtbeziehungen wurden seitens des Antragstellers auch in der Umweltverträglichkeitsstudie dargestellt.

In Hinblick auf die Bestandsituation auf Gemarkung Dorfprozelten bleibt darüber hinaus festzustellen, dass sich am Ufer des Mains bereits eine Schiffsanlegestelle befindet. Entsprechend der vorgelegten Planung (Seite 17) soll hinter dieser bereits vorhandenen Anlegestelle der geplante Wohnmobilstellplatz errichtet werden. Ein Sichtbezug von hier aus auf das Ab-

bauvorhaben wird daher bereits durch ggf. vor Ort liegende Schiffe bzw. den Uferbewuchs des Mains verhindert.

Die seitens der Fa. MIW geplante Schiffsverladeanlage hingegen befindet sich von diesem Standort aus gesehen deutlich weiter entfernt mainabwärts in Richtung des Tremhofes und wird von hier aus kaum wahrnehmbar sein.

In Bezug auf die geplante Entwicklung der Naherholungsnutzungen lässt sich zusammenfassen, dass diese durch das geplante Abbauvorhaben nicht verhindert werden. Die geplante Kneippanlage, Outdoorfitnessgeräte, Sitzgelegenheiten, Bachlauf und des Wegesystem können unabhängig vom geplanten Kiesabbau realisiert werden. Die Planung wird dadurch nicht verhindert.

In großen Teilen werden sich die geplanten Einrichtungen auf Bereiche hinter der bereits vorhandenen Schiffsanlegestelle erstrecken.

Die angeführten direkten Sichtbezüge können hier z. B. durch entsprechende Bepflanzungen, die ebenfalls bereits auf Seite 8 des Konzeptes vorgesehen sind, verringert werden.

### Ergebnis

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass gerade auch durch den nur „temporären“ Abbau an diesem reinen Gewinnungsstandort keine unumkehrbaren Zustände in Bezug auf die Planungshoheit der Gemeinde Dorfprozelten geschaffen werden.

Ausgehend von einem Abbauezeitraum von 12-15 Jahren, inkl. anschließender Rekultivierung, insgesamt 19 Jahren Bauzeit, kann die beabsichtigte Naherholungsfläche langfristig gesehen gegenüber einer ordnungsgemäß rekultivierten Fläche realisiert werden. Es werden somit auch keine Planungsabsichten unnötigerweise für alle Zeit verbaut.

Die Einwendung wird daher entsprechend der vorgenannten Abwägungen durch die Planfeststellungsbehörde zurückgewiesen.

### Natura-2000-Vorprüfung

Weiterhin wurden Bedenken gegenüber der Vollständigkeit der Natura-2000-Vorprüfung insbesondere in Hinblick auf den Eisvogel, Uhu und Wanderfalken erhoben.

Die diesbezüglich vorgebrachten Bedenken konnten jedoch im Rahmen der Erwidern im Erörterungstermin ausgeräumt werden. Die entsprechenden Vorkommen wurden in den Gutachten (Uhu: Kapitel 4, Ziffer 5.1, S. 7 + 8) berücksichtigt. Beeinträchtigungen sind hier entweder nicht gegeben oder durch die Ausführung der Maßnahme mit sukzessivem Abbau sowie fortlaufender Rekultivierung dahingehend minimiert, dass Verbotstatbestände nicht erfüllt werden bzw. der Erheblichkeitsschwellenwert nicht erreicht wird.

Die Ergebnisse der Gutachten wurden von den beteiligten Naturschutzbehörden bestätigt. Nach Abwägung aller hierzu vorgetragenen Punkte kommt auch die Planfeststellungsbehörde zu keinem abweichenden Ergebnis. Die Einwendung konnte somit im Rahmen des Erörterungstermin erledigt werden.

### 7.1.3 Stadt Wertheim am Main

Seitens der Stadt Wertheim wurden gegen das Vorhaben mit Stellungnahme vom 08.03.2022 keine Bedenken vorgetragen. Die erforderlichen Auflagen und Hinweise wurden in die Entscheidung aufgenommen.

### 7.2 Versorgungsnetzbetreiber

Seitens der am Verfahren beteiligten Versorgungsleitungsbetreiber wurden gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Entsprechende Auflagen und Hinweise zur Berücksichtigung von Versorgungsleitungen wurden in die Entscheidung aufgenommen.

### 7.3 Raumplanung / Raumordnung

Seitens der Raumplanung wurden im Zuge des Verfahrens Stellungnahmen des Regionalverbandes Heilbronn-Franken (Stellungnahme vom 13.01.2022), des Regierungspräsidiums Stuttgart, Referat 21 - Raumordnung (Stellungnahme vom 17.12.2021), der Regierung von Unterfranken - Höhere Landesplanungsbehörde (Stellungnahme vom 30.12.2021) sowie des Regionalen Planungsverbandes Bayrischer Untermain (Stellungnahme vom 03.01.2022) abgegeben. Der Inhalt der Stellungnahmen ist nachfolgend zusammenfassend dargestellt.

Durch das Vorhaben werden verschiedene Vorranggebiete wie „Hochwasserschutz“ und „Forstwirtschaft“ tangiert. Zudem liegt das Vorhaben außerhalb eines für die Rohstoffsicherung festgelegten Vorranggebietes, dafür hingegen in einem festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung sowie gegenüber dem Landschaftsschutzgebiet Spessart und dem Naturpark Spessart. Darüber hinaus sind Grundsätze der Plansätze Straßenverkehr und Radverkehr betroffen.

Die genannten regionalplanerischen Belange werden in Kapitel 5.1 der Antragsunterlagen und in den Kapiteln 3 und 4.1. der Umweltverträglichkeitsstudie dargestellt und ausreichend abgehandelt.

Insgesamt wird das Projekt seitens der Raumordnungsbehörden begrüßt, da mit dem Vorhaben in den Bereichen Rohstoffsicherung/-gewinnung, Straßenbau, Radwegebau, Hochwasserschutz, Tourismus und Verkehrsentlastung durch Schiffstransport nach einem relativ kurzen Zeitraum der Rohstoffgewinnung wichtige Entwicklungen der Versorgung und Infrastruktur realisiert und Perspektiven erfüllt werden können.

Insbesondere können durch die abschnittsweise Rekultivierung die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild fortlaufend wiederhergestellt werden, wodurch das Projekt den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung entspricht.

Im Ergebnis entspricht das Abbauvorhaben auf der beantragten Fläche dann den Erfordernissen der Raumordnung, sofern die nachfolgenden Fachbehörden (hier: Natur-, Immissionsschutz- und Wasserwirtschaftsbehörden) keine Einwände gegen die Planung erheben. Im Weiteren sind die Stellungnahmen der Forst- sowie Bodenschutzbehörden in Hinblick auf Kompensations- und Rekultivierungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Auf die jeweiligen Ausführungen hierzu wird verwiesen.

### 7.4 Straßenverkehr und Straßenbau

Seitens der Straßenverkehrs- sowie Straßenbaubehörden wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Auflagen und Hinweise wurden in den Planfeststellungsbeschluss übernommen.

### 7.5 Schifffahrt

#### 7.5.1 Wasserstraßen- u. Schifffahrtsverwaltung des Bundes, WSV Main

Seitens der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes wurde mit Stellungnahme vom 21.01.2022 auf die Problematik der Trenndammstabilität zur Bundeswasserstraße Main hingewiesen.

Daraufhin hat der TdV bereits vor dem Erörterungstermin bei der Fa. Hydrotec (Ing. Büro für Wasser und Umwelt) ein ergänzendes Gutachten für den Einströmbereich in Auftrag gegeben. Das Gutachten der Fa. Hydrotec vom Mai 2022 wurde seitens der WSV gesichtet, ebenso wie die vom TdV erstellte Aktennotiz vom 31.05.2022 zu dieser Problematik.

Das Gutachten stellt die Einströmung des Mainwassers von nordöstlicher Richtung bei einem Wasserstand von ca. 35 cm vor Erreichen der Trenndammoberkante im Abbaubereich dar. Das Abbaugelände (max. 125 x 30 m) füllt sich somit vor Eintreten der Überströmung des

Trenndamms von oberstrom her mit Mainwasser. Diese Darstellung wurde als plausibel erachtet; die vorgetragene Einwendung ist daher erledigt.

Bezüglich der weiteren Punkte besteht Einvernehmen zwischen den Parteien, da die Planungen bereits im Vorfeld intensiv abgestimmt wurden.

Wesentlicher Inhalt der Erörterung waren an dieser Stelle die abweichenden Forderungen seitens des Regierungspräsidiums Freiburg, Referat 57 - Wasserstraßen, von deren Seite am Erörterungstermin jedoch keine Teilnahme erfolgen konnte.

Die Abhandlung dieser Themen erfolgt daher unter nachfolgendem Punkt.

#### 7.5.2 Regierungspräsidium Freiburg, Referat 57 – Wasserstraßen

Auf Grund der Lage des Vorhabens auf baden-württembergischer Seite ist neben dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Main, welches für die Bundeswasserstraße Main zuständig ist, auch das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 57 - Wasserstraßen - beteiligt worden, welches außerhalb eines Planfeststellungsverfahrens für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG i. V. m. § 14 Abs. 1 WG zuständig wäre.

Die Stellungnahme vom 21.01.2022 wurde dem Vorhabensträger zur Vorbereitung auf den Erörterungstermin zur Verfügung gestellt. Im Zuge der Erwiderung zeigten sich insbesondere in Hinblick auf die Themen Dalben, Landübergang, Steigleitern sowie Auswirkungen auf die Schifffahrt Differenzen zu den Forderungen der WSV Main.

Die Erwiderung wurde dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 57 - Wasserstraßen - zur Verfügung gestellt, woraufhin mit Schreiben vom 30.05.2022 eine in Teilen geänderte Stellungnahme einging bzw. an den bestehenden Forderungen festgehalten wurde.

Die abweichenden Forderungen beziehen sich somit noch auf folgende Punkte:

##### Betrieb bei Hochwasser

Seitens des Regierungspräsidiums Freiburg wurde hierzu die strengere Forderung vorgetragen, „beim Erreichen der Hochwassermarke I am Pegel Kleinheubach, die Schubleichter und Schubboote in den Schutzhafen Wertheim zu bringen.“

Von Seiten der Wasserstraßen und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ergingen diesbezüglich weiter differenzierte Anforderungen in Bezug auf HSW Marke I und HSW Marke II sowie hinsichtlich allgemein schwimmender Fahrzeuge und Verbände von über 110 m Länge.

Demzufolge sind „schwimmende Fahrzeuge an der Umschlagsstelle vor Erreichen des höchsten Schifffahrtswasserstandes (HSW Marke II = Pegelstand von 370 cm am Richtpegel Kleinheubach) an einen hochwassersicheren Liegeplatz zu verbringen.

Sofern ein Verband eine Länge von über 110 m aufweist, ist die Umschlagsstelle bereits vor Erreichen der Hochwassermarke I am Richtpegel Heubach (Pegelstand von 300 cm) zu verlassen und einen hochwassersicheren Liegeplatz aufzusuchen.“

Diese Anforderungen begründen sich nach Auskunft auf § 11.11 der Binnenschifffahrtsstraßenordnung (BinSchStrO). Bei den Schubleichtern handelt es sich nicht um den Transport einer schwimmenden Anlage oder eines Schwimmkörpers nach Ziffer 1 b), sondern um einen Schiffstyp, der die Bundeswasserstraße gemäß Nr. 1 d) als Schubverband befährt.

Ein grundsätzliches Verbot für das Befahren des Mains mit Schiffen ab HSW I sei hiernach nicht gegeben, lediglich bei längeren Verbänden von über 110 m sei dies in der Praxis geboten. Kleinere Schiffsverbände dürfen den Main auch noch bis Erreichen des HSW II befahren, bevor die Verbringung in einen Schutzhafen durchgeführt werde.

Die rechtlichen Anforderungen sind insofern durch die differenzierteren Auflagen der WSV Main sichergestellt, sodass die weitergehende Forderung des Regierungspräsidiums Freiburg unter Würdigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sowie unter Gleichbehandlungsaspekten hinsichtlich der Schifffahrt auf dem Main nicht in die Entscheidung übernommen wird.

### Dalben

Nach den Angaben im Erläuterungsbericht sind die äußeren Dalben 1 und 5 primär zum Verholen der Schiffe vorgesehen. Dalben 1 und 5 sollen über HQ 100 ausgeführt werden. Auf den Dalben wird jeweils eine Seilwinde zum Verholen der Schubleichter installiert. Die Seile und Winden ersetzen damit die üblichen Festmacher und müssen den Anforderungen an Festmachereinrichtungen genügen. Das beantragte Verholsystem ist nicht üblich und sollte deshalb bei der Inbetriebnahme besonders überwacht werden. Entsprechende Auflagen hierzu wurden in die Entscheidung übernommen.

Hinsichtlich der vorgesehenen Dalbenhöhe bei Dalben 1 und 5 bestehen keine Bedenken. Bezüglich der Höhe der Dalben 2 und 4 trägt das Regierungspräsidium Freiburg nachfolgend aufgeführte Punkte bzw. Bedenken vor:

Die Dalben 2, 3 und 4 werden zum Festmachen der Schubleichter bzw. Verbände während der An- und Abkoppelvorgänge genutzt. Nach der ETAB 29 „Dalben“ (Empfehlung des technischen Ausschusses Binnenhäfen) ist die Dalbenhöhe so zu wählen, dass selbst leere Schiffe bei jedem Betriebswasserstand noch gut anlegen und festmachen können. Bei gleichbleibendem Wasserstand wird 3,50 m darüber empfohlen.

Davon ausgehend, dass die eingesetzten Schubleichter einen maximalen Tiefgang von 2,60 m (entspricht einer Bordwandhöhe von mind. 3,0 m) haben und, dass vor dem Erreichen des höchst schiffbaren Wasserstands (HSW) das Schubboot und die Schubleichter im bundeseigenen Schutzhafen Wertheim gebracht werden, wird es seitens des Regierungspräsidiums Freiburg für ausreichend erachtet, wenn die Dalben 2, 3 und 4 bis auf eine Höhe von 132,30 m ü. NN (Wasserstand beim Erreichen der Hochwassermarke I am Pegel Kleinheubach 129,70 m ü. NN + 2,60 m Bordwandhöhe) ausgeführt werden. In dieser angegebenen Höhe sollte auch jeweils der oberste Poller zum Festmachen angeordnet werden.

Seitens der WSV wurde diesbezüglich für die Dalben 2 und 4 lediglich eine Höhe von 1,0 m über der HSW Marke II am Pegel Kleinheubach gefordert. Dies entspricht einer Höhe von 130,29 m + 1,0 m = 131,29 m ü. NN. Es handelt sich somit um eine geforderte Höhendifferenz von 1,01 m (d. h. 131,29 m ü. NN zu 132,30 ü. NN).

Dalben 3 wird bereits gemäß der Erwiderung des Vorhabenträgers in der Synopse höher ausgeführt (mind. 132,30 m ü. NN), da hieran der Landgang installiert wird, über welchen auch noch bis HSW II (130,29 m NN) ein evtl. vor Ufer liegendes Schiff erreicht werden kann.

Da eine Teilnahme am Erörterungstermin nicht möglich war, wurde die Einschätzung des Regierungspräsidiums Freiburg zu den betroffenen Punkten vor dem Erörterungstermin schriftlich eingeholt. Das RP Freiburg teilt zum Thema „Höhe der Dalben 2, 3, 4“ folgendes mit:

An der Forderung „Oberkante Dalben auf Höhe von 132,30 m ü. NN (Wasserstand beim Erreichen der Hochwassermarke I am Pegel Kleinheubach 129,70 m ü. NN + 2,60 m Bordwandhöhe)“ wird festgehalten.

Auf die Begründung in der Stellungnahme vom 21.01.2022 wird verwiesen. Die Höhe der Dalben richtet sich nach dem HSW und der max. Bordwandhöhe der Schiffe. Im vorliegenden Fall wurde schon berücksichtigt, dass beim Erreichen der Hochwassermarke I keine Schiffe bzw. Schubleichter anlegen.

Die angegebene bzw. geforderte Dalbenhöhe von 132,30 ü. NN entspricht der geplanten Höhe von Dalben 3. Leere Schubleichter werden an den drei Dalben 2, 3 und 4 festgemacht. Die

unterschiedlich geplante Dalbenhöhe ist nicht nachvollziehbar. Selbst beim hydrostatischen Stau liegt der oberste Poller der Dalben 2 und 4 unterhalb der Bordwand eines leeren Schubleichters. Wir halten an unserer Forderung fest.

Seitens der WSV Main wurde hierzu auf Nachfrage im Erörterungstermin erwidert, dass eine höhere Ausführung der Dalben 2 und 4 aus deren Sicht technisch nicht erforderlich ist. Als Beispiel bzw. zur Erläuterung der Hintergründe dieser Bedenken wurde angeführt, dass bei einem Anlegen an einer Ufer-/ Kaimauer i. d. R. auch nur ein gegenüber der Kaimauer 80 cm tieferer Wasserspiegel vorherrsche und das leere Schiff auch dort nicht auf das Ufer rutsche, sondern sich an die Kaimauer anlege.

Eine Gefahr des Umkippens der Schubleichter ist demnach auch im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Weiterhin wurde ausgeführt, dass es den Matrosen in der Praxis auch dann noch möglich sei, die Poller zu treffen, wenn die Bordwand des Schiffes 2,50 m höher liege als das Ufer. Sollten hier Probleme auftreten, gäbe es immer noch Stangen, mit denen das Tau über den Poller gezogen werden könne.

Die angesprochenen Bedenken hinsichtlich des Festmachens der Schubleichter sind insofern durch Zuhilfenahme in der Praxis üblicher Werkzeuge vermeidbar.

Seitens des Antragstellers sei darüber hinaus keine Anlage geplant, die in der Praxis nicht funktioniere. Man habe sich bereits 3 Jahre im Vorfeld mit der WSV abgestimmt, um die Anlage entsprechend der gängigen Praxis an der Bundeswasserstraße Main zu konstruieren; in diesem Zusammenhang wurde auch um Abstimmung zwischen den beiden Fachbehörden gebeten.

Die seitens des RP Freiburg vorgetragenen Bedenken hinsichtlich der Dalbenhöhe begründen sich auf die ETAB 29 „Dalben“, eine Empfehlung des technischen Ausschusses Binnenhäfen. Entsprechend dieser Anforderungen sind die Kriterien ein „gutes Anlegen und Festmachen“; als Grundsatz wird eine Höhe von 3,50 m über Betriebswasserstand empfohlen.

Unter den Gesichtspunkten dieser Empfehlung erscheinen die vorgetragenen Bedenken hinsichtlich eines guten Anlegens und Festmachens aus Sicht der Planfeststellungsbehörde durch die vorgetragenen Erläuterungen ausgeräumt.

Die Forderung wird daher unter Würdigung der Erörterung sowie unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten zurückgewiesen.

#### Landübergang

Zum Thema Landübergang ergibt sich seitens des Regierungspräsidiums Freiburg nachfolgende Forderung.

„Nach Ziffer 4.6.1 der DIN EN 14329 „Errichtung von Liege- und Umschlagplätzen“ müssen an Liegeplätzen mit einem Höhenunterschied, bezogen auf den mittleren Wasserstand zwischen Hafenbetriebsebene und Wasseroberfläche von mehr als 2,0 m, Treppen vorhanden sein. Die Steigleiter an Dalben 3 ist somit durch eine Treppenanlage zu ersetzen.“

Seitens des Vorhabenträgers wurde hierzu erwidert, dass die Planung im Vorfeld mit dem WSV Main abgestimmt war und eine Nutzung dieses Landüberganges ausschließlich durch firmeneigenes, eingewiesenes Fachpersonal genutzt werde.

Von Seiten des RP Freiburg wurde diesbezüglich nochmals auf die Anforderungen der DIN EN 14329, Nr. 4.6.1 bzw. 4.1 Absatz 2 Bezug genommen. Die Anforderungen der Norm gelten unabhängig davon, ob ortsfremde Personen oder firmeneigenes Personal die Umschlagsanlage nutzen bzw. bedienen. Es handele sich hierbei um ein wichtiges Thema der Arbeitssicherheit an Häfen- und Umschlagsanlagen.

Nach den Angaben im Antrag werden zwei Rangiervorgänge am Tag durchgeführt. Dabei muss das Bedienpersonal (Landpersonal) über den Landgang (Leiter oder Treppe) auf den Schubleichter steigen, um die Festmacher anzulegen bzw. loszulösen. Ferner muss am Ende des Tages der verbleibende Schubleichter an den Dalben 2, 3 und 4 festgemacht werden.

Mithin ist festzuhalten, dass bei der beantragten Betriebsweise der Anlage ein Übergang Schiff-Land öfters stattfinden wird, als bei Anlagen, die von fremden Schiffen angefahren werden, bei denen das Personal sich immer am Bord befindet.

Eine Treppe bietet einen sichereren Übergang als eine Leiter. Es wurden keine nachvollziehbaren Gründe gegen die Errichtung einer Treppenanlage vorgetragen. Sollte die Errichtung einer Treppenanlage technisch nicht möglich sein, ist dies darzulegen.

Im Erörterungstermin wurde hierzu unter Bezugnahme auf die praktischen Erfahrungen der WSV Main ausgeführt, dass es sich aus deren Sicht im vorliegenden Fall nicht um einen klassischen Hafen mit einer 2,0 m hohen, senkrechten Ufermauer handele. Entsprechend beziehe sich auch die genannte DIN mit den Bezugsskizzen auf einen solchen Sachverhalt, der bei der geplanten Umschlagstelle nichtzutreffend sei.

Bei den örtlichen Gegebenheiten sei für ins Wasser gefallene Personen ein Erreichen des natürlichen Ufers gewährleistet. Anders als bei einer 2,0 m hohen senkrechten Ufermauer, bei der Möglichkeiten geschaffen werden müssen, die Leute aus dem Wasser zu bekommen.

Weiterhin teile der Vorhabenträger mit, dass an allen seinen Umschlagstellen Leitern zum Einsatz kommen, eine Treppe hingegen bislang nirgendwo gefordert wurde. Zudem wären hierfür ein zusätzlicher Dalben sowie eine Statik erforderlich.

Unter Würdigung der verschiedenen Standpunkte erscheinen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die Ausführungen der WSV plausibel. Analog zur Forderung der Verlängerung der Steigleitern an Dalben 1 und 5 bis 1,0 m unter hydrostatischen Stau ist eine derartig ausgeführte Steigleiter an Dalben 3 bereits vorgesehen. Die Rettung von ins Wasser gefallen Personen wird somit einerseits hierüber gewährleistet, andererseits wird die Auffassung der WSV mitgetragen, dass es sich im vorliegenden Fall nicht um einen Hafen mit senkrechter Ufermauer handelt und somit eine Rettung ans Ufer ebenfalls nicht ausgeschlossen ist.

Die Forderung zur Errichtung einer Treppe an Dalben 3 wird somit aus o. g. Gründen zurückgewiesen.

#### Steigleitern an Dalben 1 und 5

Für die Durchführung von Wartungsarbeiten an den Winden sollen die Dalben 1 und 5 jeweils mit einer Steigleiter ausgestattet werden. Laut dem Plan Anlage 24 (Ansicht zum Ufer) sollen die Steigleitern oberhalb des HSW aufhören und somit vom Wasser aus nur über einen leeren Schubleichter zu erreichen sein. Die Steigleitern sind von einem voll beladenen Schubleichter nicht mehr zugänglich.

Ob die Steigleiter über einem Schubboot immer erreichbar ist, kann mangels Angaben durch das Regierungspräsidium Freiburg nicht beurteilt werden. Es wurde deshalb empfohlen, die Steigleitern bis 1,0 m unter dem hydrostatischen Stau auszuführen.

Seitens des Vorhabenträgers wurde hierzu ausgeführt, dass die Dalben bei Wartungsarbeiten und Kontrollen immer mit einem firmeneigenen Boot angefahren werden. Die Leiterhöhe wurde so vorgesehen, dass die Erreichbarkeit der Steigleitern durch das eigene Personal sichergestellt ist; der Zugang durch Unbefugte hingegen erschwert wird.

Seitens des RP Freiburg wurde hierzu erwidert, dass bei der geplanten Ausführung der Steigleitern mit unterer Höhe oberhalb des HSW der Zugang für das Personal ebenfalls erschwert wird.

Aus den Unterlagen sei nicht ersichtlich, wie die Erreichbarkeit der Steigleitern für das eigene Personal sichergestellt wird. Die Empfehlung, die Steigleitern bis auf 1,0 m unter dem hydro-

statischen Stau auszuführen, zielt darauf ab, dass sich ins Wasser gefallene Personen (eigenes Personal) leicht retten können.

Der vorgenannte Punkt wurde im Erörterungstermin ebenfalls erwidert, einer Umsetzung der Forderung jedoch abschließend zugestimmt.

Bzgl. der übrigen Punkte bestand Einvernehmen, eine weitere Erörterung war daher nicht erforderlich. Die entsprechenden Auflagen wurden auf Grund inhaltlicher Überschneidungen in den jeweiligen Teilen gemeinsam mit den Forderungen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

## 7.6 Wasser

### 7.6.1 Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Gewässer- und Grundwasserschutz

Seitens des Fachbereiches Gewässer- und Grundwasserschutz des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis konnte auf Grund noch ungeklärter Punkte bzw. ausstehender Unterlagen vor dem Erörterungstermin keine abschließende Stellungnahme erfolgen.

Im Zuge der Erwiderng wurden bereits einzelne offene Themen geklärt bzw. Unterlagen nachgereicht, so dass im Rahmen des Erörterungstermins auf eine detaillierte Abhandlung verzichtet werden konnte.

Die Ergänzungsunterlagen „Abbauvorhaben Tremhof - Ergänzungsuntersuchung Einströmbe-  
reich“, erstellt durch das Büro Hydrotec, Ingenieurgesellschaft für Wasser und Umwelt mbH,  
Aachen, Mai 2022 und Tabelle „Sohlenbeschaffenheit“ sowie die „Gutachterliche Stellung-  
nahme zur Ermittlung/Abschätzung der hydrogeologischen Parameter K-Wert, Transmissivität  
und Speicherkapazität im Bereich des geplanten Abbauareals, Tremhof, Freudenberg am  
Main. Projekt 1815305“ vom 11.05.2022 und „Schichtenverzeichnis“, erstellt von „Terrasond –  
Gesellschaft für Baugrunduntersuchungen GmbH & Co. KG“ wurden als Nachtragsunterlagen  
eingereicht und als Bestandteil der Entscheidung gekennzeichnet.

Unter Berücksichtigung der Erwiderng des Vorhabenträgers, der nachgereichten Unterlagen  
sowie der Abstimmungen im Erörterungstermin bestehen seitens des Gewässer- und Grund-  
wasserschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die entsprechenden Nebenbestimmungen wurden in die Entscheidung übernommen.

### 7.6.2 Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Abwasser

Seitens des Fachbereichs Abwasser des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis wurde mit Stel-  
lungnahme vom 08.12.2021 abschließend zu dem Vorhaben Stellung genommen. Die rele-  
vanten Punkte wurden bereits im Vorfeld geklärt; entsprechende Auflagen und Hinweise wur-  
den in den Beschluss aufgenommen.

### 7.6.3 Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe u. Bergbau - Grundwasser

Seitens des LGRB wurde im Zuge der Anhörung (Teilstellungnahme Grundwasser vom  
26.01.2021) mitgeteilt, dass die hydrogeologischen Verhältnisse nach überschlägiger Sich-  
tung der Antragsunterlagen in Bezug auf das Planvorhaben (weitestgehend) plausibel darge-  
stellt sind.

Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Be-  
lange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie keine fachtechnische Prüfung  
vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.

Im Rahmen der Erwidernng auf die vor dem Erörterungstermin zur Verfügung gestellten Synopse mit den Erläuterungen des Vorhabensträgers erfolgte seitens des LGRB eine erneute Stellungnahme vom 31.05.2022. Eine Teilnahme am Erörterungstermin wurde unter Verweis auf die Stellungnahme für nicht erforderlich erachtet.

Entsprechende Auflagen und Hinweise wurden in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Die noch fehlende gutachterliche Stellungnahme zu den hydrogeologischen Parametern wurde nachgeliefert und seitens der Unteren Wasserbehörde in Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde für ausreichend erachtet.

#### 7.6.4 Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. Umwelt (Höhere Wasserbehörde)

Seitens der Höheren Wasserbehörde wurde mit Schreiben vom 11.01.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen.

Grds. wäre die Höhere Wasserbehörde gemäß § 82 Abs. 2 Ziffer 1 f) für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, 9 WHG i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 1 WG zur Errichtung und zum Betrieb der Umschlaganlage die sachlich zuständige Behörde.

Auf Grund des Planfeststellungsverfahrens wird die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb der Schiffsverladeanlage am Mainufer in dieser Entscheidung konzentriert.

Seitens der Höheren Wasserbehörde bestehen keine Bedenken, sofern alle erforderlichen Träger öffentlicher Belange gehört wurden und die öffentlichen Belange der Schifffahrt, Oberflächengewässer, Arbeitsschutz, Immissionsschutz, baurechtliche Belange auch beim Dalbenbau sowie des Grundwassers eingehalten werden. Auf die jeweiligen Ausführungen der beteiligten Fachbehörden wird an dieser Stelle verwiesen. Eine Teilnahme am Erörterungstermin erfolgte nicht.

#### 7.6.5 Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 5, Referat 52 - Gewässer und Boden

Seitens des Regierungspräsidiums Stuttgart Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 52 - Gewässer und Boden wurde ergänzend zur Stellungnahme vom 12.01.2022 eine weitere Stellungnahme vom 01.06.2022 vorgelegt, da eine Teilnahme am Erörterungstermin nicht erfolgen konnte.

Hierin wurde die Ergänzung eines Fachbeitrages zur Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, sog. Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), gefordert.

Diese Unterlage wurde zum 14.10.2022 final abgestimmt, der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 14.11.2022 vorgelegt und als Bestandteil der Entscheidung aufgenommen.

#### 7.7 Fischerei

##### 7.7.1 Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 33 - Fischereibehörde

Seitens des Regierungspräsidiums Stuttgart, Referat 33 - Fischereibehörde - wurden mit Stellungnahme vom 20.01.2022 keine grundlegenden Bedenken gegen das Vorhaben erhoben. Die Erwidernng auf die eingegangene Stellungnahme wurde mit der Synopse zur Verfügung gestellt, eine Teilnahme am Erörterungstermin erfolgte nicht.

##### Vermeidung des Entstehens einer Fischfalle

Zum vorgetragenen Punkt „Fischfalle Retentionsbecken“ bleibt festzustellen, dass dieser Thematik durch entsprechende Ausgestaltung der Straßenentwässerungsmulden Rechnung getragen wird.

Die Neigung des Geländes wird gemäß den Festlegungen im Erörterungstermin so ausgestaltet, dass dieses in Richtung der Entwässerungsmulden abfällt, welche dann im freien Gefälle in den Main münden. Zum Main hin werden diese mit Rohrleitungen inkl. Froschklappe versehen. Eine entsprechende Auflage wurde in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Die Planung wurde auf diesen Sachverhalt angepasst.

#### Forderung einer Niederschlagswasserbehandlung

Eine Behandlung des von Verkehrs- und Außengebietsflächen anfallenden Niederschlagswassers vor Einleitung in den Main ist hingegen entsprechend der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde nicht erforderlich.

Gemäß Anlage 18 der vorgelegten Planunterlagen wurden die Nachweise der qualitativ und quantitativ schadlosen Niederschlagswasserbeseitigung nach der Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten geführt. Weiterhin wurde die hydraulische Leistungsfähigkeit der Entwässerungseinrichtungen nachgewiesen.

Darüber hinaus werden gemäß DWA-M 153 entsprechend Bedingung „D“ die Anforderungen an die „Quantitative Gewässerbelastung“ eingehalten. In Anbetracht der mittleren Wasserspiegelbreite > 5 m des Gewässers „Main“ werden nach beiden technischen Regenwerken die Voraussetzungen für eine Direkteinleitung ohne Regenrückhaltung eingehalten.

Hinsichtlich der „Qualitativen Gewässerbelastung“ entspricht die vorgesehene Entwässerung ebenfalls den Anforderungen der technischen Regeln des Landes Baden-Württemberg vom 01.01.2008 zur Ableitung und Behandlung von Straßenoberflächenwasser.

Bei Verkehrsanlagen außerhalb von Wasserschutzgebieten bzw. Einleitungen mit größerer Fließzeit zum nächsten Wasserschutzgebiet sowie einer Verkehrsbelastung  $\leq 5.000$  Kfz/ 24h (Hier Stand 2017: 3.800 Kfz/ 24h, Prognose 2030: 4.300 Kfz/ 24h) ist demnach grundsätzlich keine Regenwasserbehandlung erforderlich.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass gemäß dem Bewertungsverfahren nach DWA-M 153 sowie der Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten keine Regenwasserbehandlung erforderlich ist.

Durch die Ableitung über Rasenmulden kann die angenommene Abflussbelastung entsprechend der technischen Regeln zur Ableitung und Behandlung von Straßenoberflächenwasser noch weiter reduziert werden. Die dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung kann insofern gemäß der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser erlaubnisfrei erfolgen.

Die übrigen Auflagen wurden entsprechend der Ergebnisse des Erörterungstermins abgewogen und in den Planfeststellungsbeschluss übernommen.

#### 7.7.2 Bezirk Unterfranken, Bezirksverwaltung - Fischereifachberatung

Entsprechend der Stellungnahme der Fischereifachberatung Unterfranken vom 21.02.2022 wurden gegen die Erschließung der Quarzsand- und Quarzkieslagerstätte im Bereich Tremhof mit Errichtung einer Schiffsverladeanlage am Mainufer im öffentlich fischereilichen Interesse keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben.

Um eine fisch- und gewässerschonende Umsetzung sicherzustellen, wurden - zusätzlich zur fischereifachlichen Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 20.01.2022 - weitere Auflagen gefordert.

Die Stellungnahme wurde dem Vorhabensträger zur Verfügung gestellt, welcher sich im Rahmen seiner Erwiderng hierzu äußerte. Diese Erwiderng wurde der Fischereifachberatung vor dem Erörterungstermin zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen des Erörterungstermin wurden daher nur noch einzelne Punkte erörtert und zu einem einvernehmlichen Ergebnis gebracht. Die Punkte, welche keiner Erörterung mehr bedurften, wurden bereits durch die Erwiderung des Vorhabenträgers geklärt.

#### Anlage einer größeren Seefläche (Ziffer 7 - Stellungnahme vom 21.02.2022)

In Hinblick auf einen stabileren Wasserchemismus wurde angeregt zu prüfen, ob nicht ein größerer See angelegt werden könne. Seitens des Vorhabenträgers wurde diese Anregung jedoch ausgeräumt, da eine Vergrößerung der Seefläche entgegen einer Vertiefung nicht grundsätzlich zu einer günstigeren Ausgangssituation für den See führt.

Eine Vertiefung des Gewässers ist ebenfalls nicht möglich, da am Grund felsiger Buntsandstein anstehend ist. Hingegen sind eutrophe Gewässer nicht grundsätzlich negativ zu werten. So können z. B. natürliche und naturnahe nährstoffreiche Seen als FFH Lebensraum geschützt sein.

Die Vermeidung eines ungünstigen Gewässerzustandes ist durch geeignete Gestaltungsmaßnahmen am See und nachfolgende Pflegemaßnahmen zu sichern.

Das Gewässer wird im Rahmen des Überwachungsprogramms in zwei- bzw. sechsjährigem Turnus regelmäßig untersucht und der limnologische Zustand kontrolliert (Monitoring A1 und A2).

Beim einem evtl. späteren Fischbesatz sollte darauf geachtet werden, dass das Gewässer mit Fischarten besetzt wird, die eine Verträglichkeit gegenüber dem eutrophen Zustand aufweisen. Beispiele sind: Karausche, Moderlieschen, Schleie, Rotfeder, Barsch.

Entsprechende Auflagen und Hinweise wurden in den Beschluss übernommen. Die Einwendung ist damit ausreichend berücksichtigt.

#### Absuche begehbarer Flachwasserbereiche auf Großmuscheln (Ziffer 8 - SN v. 21.02.2022)

Auch dieser Punkt wurde im Rahmen der Erwiderung geklärt, da im Rahmen der Verfüllung keine begehbaren Uferzonen oder Flachwasserbereiche hergestellt werden.

#### Verbindung Baggersee zum Main (Ziffer 9 - SN v. 21.02.2022)

Im Rahmen des Erörterungstermins am 02.06.2022 wurde dargelegt, dass eine dauerhafte, offene Verbindung zum Main auf Grund der Lage des Lichtwellenleiterkabels (LWL-Kabel) der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung nicht bzw. nur mit sehr großem Aufwand möglich wäre.

Das angesprochene Kabel dient der Schleusensteuerung. Ihm kommt daher ein sehr hohes Schutzbedürfnis zu und es darf daher nicht ohne Weiteres angetastet werden.

Unter Hinzuziehung der Fachkenntnis des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Main wurde dargelegt, dass auch bei Durchführung einer Spülbohrung zunächst ein Provisorium gelegt und anschließend das gesamte Kabel in diesem Bereich über eine Länge von 2-3 km gezogen werden müsste. Ohne das Kabel funktioniert die Schleusensteuerung nicht, so dass im Falle eines Schadens der Schiffsverkehr auf dem Main zum Erliegen kommen würde.

Darüber hinaus wurde auf o. g. Argumentation zu eutrophen Gewässern verwiesen. Der Restsee solle zunächst fischfrei bleiben. Entsprechende Abfischungen und Umsiedlungen werden durch den Eigentümer veranlasst und per Auflage im Planfeststellungsbeschluss fixiert. Bei Etablierung eines dauerhaften Fischbestandes werden entsprechende Hegekonzepte erstellt und ggf. erforderliche Ausgleichszahlungen an die Fischereiberechtigten vereinbart oder das Gewässer hinsichtlich des Fischereirechtes an einen Fischereiverein verpachtet.

#### Tiefenzonen (Ziffer 11 - SN v. 21.02.2022)

Hinsichtlich der Anlage von Tiefenzonen im Baggersee wurde erläutert, dass die Tiefe durch die Örtlichkeit begrenzt ist. Der anstehende Buntsandstein lässt eine größere Wassertiefe nicht zu. Einzig durch Unterwassersprengungen könnte dies geschehen. Der Punkt bedurfte keiner weiteren Erörterung.

Die entsprechende Auflage (Ziffer 11 der Stellungnahme vom 21.02.2022) wurde daher nicht in den Planfeststellungsbeschluss übernommen; Auflage Ziffer 12 hinsichtlich der Untergrundgestaltung wurde dem Sachverhalt angepasst.

#### Verfüllmaterial (Ziffer 13 - SN v. 21.02.2022)

In Bezug auf das später zum Einsatz kommende Verfüllmaterial wurde hinsichtlich vorbelasteter Materialien die Forderung gestellt, dass die geogenen Grundbelastungen unter den vor Ort vorherrschenden Werten liegen müssen.

Hierzu bleibt festzustellen, dass für die Verfüllung nur unbelasteter Erdaushub verwendet werden darf. Die Werte müssen die Grenzwerte nach VwV Boden und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung einhalten. Die Auflage ist daher nicht erforderlich. Etwaige Punkte hinsichtlich der Verfüllung werden vom Fachbereich Bodenschutz im Rahmen des Bodenschutzkonzeptes abgehandelt.

#### Hegekonzept und Fischbestand (Ziffer 20, 21 und 24 - SN v. 21.02.2022)

Dieser Punkt erfuhr im Rahmen des Erörterungstermins umfassenden Austausch von Argumenten. Seitens der Fischereifachberatung wurde dargelegt, dass am verbleibenden Restsee ein Fischereirecht entsteht, welches automatisch dem Eigentümer des Gewässers zukomme. Dies gehe einher mit der Verpflichtung zur Aufstellung eines Hegekonzeptes sowie eines Aktionsplanes bei Etablierung eines nicht heimischen Fischbestandes.

Seitens des Vorhabenträgers sowie der zuständigen Naturschutzbehörde soll das Gewässer jedoch zunächst fischfrei bleiben und auch nicht zu Beginn gezielt mit einer Fischpopulation besetzt werden.

Durch Hochwasser oder auf sonstigem Wege eingetragene heimische Fische werden im Rahmen regelmäßiger Kontrollen abgefischt („Mainfischer Grimm“ – beiden Parteien bekannt) und wieder in den Main umgesiedelt.

Sollte sich über längeren Zeitraum doch eine Fischpopulation in diesem Restsee entwickeln, werden durch den jeweiligen Eigentümer entsprechende Vereinbarungen bzgl. des Fischereirechtes oder hinsichtlich etwaiger Entschädigungszahlungen mit den jeweiligen Fischereivereinen geschlossen. Entsprechende Auflagen und Hinweise wurden in den Planfeststellungsbeschluss übernommen. Auflage Ziffer 14 der Stellungnahme vom 21.02.2022 hinsichtlich des Einbringens von Totholzfaschien wurde in diesem Zusammenhang gestrichen, da zu Beginn kein Fischbesatz erfolgen wird; die Gestaltungsaufgabe Ziffer 10 der o. g. Stellungnahme wird als ausreichend erachtet.

Auflage 20 der o. g. Stellungnahme wurde redaktionell auf die Situation angepasst, dass sich ein Fischbestand etablieren sollte. Auflage 21 zur Etablierung eines angepassten Fischbestandes wurde entsprechend der Ergebnisse des Erörterungstermins gestrichen; ebenso der Hinweis Ziffer 24 bzgl. einer expliziten Zulassung der angelfischereilichen Nutzung mit dem Verweis auf wissenschaftliche Studien.

#### Laich- und Schonzeiten - Errichtung der Dalben und Eingriffe in den Uferbereich des Mains

Eine entsprechende Auflage hierzu wurde in die Entscheidung aufgenommen. Sofern zeitliche Abweichungen erfolgen müssten, ist der Vorhabensträger verpflichtet, sich diesbezüglich mit der Fischereifachberatung Bezirk Unterfranken abzustimmen.

Die übrigen Auflagen und Hinweise wurden nach sachgerechter Abwägung in die Entscheidung aufgenommen.

## 7.8 Naturschutz

### 7.8.1 Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 5, Höhere Naturschutzbehörde

Die Höhere Naturschutzbehörde hat im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 12.01.2022 mitgeteilt, dass der aktuell im Planfeststellungsverfahren befindliche Straßenabschnitt das Naturschutzgebiet „Vogelschutzgebiet beim Tremhof“ (NSG) im Osten an zwei Stellen schneidet.

Durch den Straßenbau im NSG werden ca. 0,6 ha des NSG dauerhaft beeinträchtigt. Deshalb wären aus naturschutzrechtlicher Sicht vorrangig mögliche Alternativen zu prüfen, die eine Berührung des Schutzgebietes vermeiden.

Eine abschließende Stellungnahme war somit zu diesem Zeitpunkt noch nicht möglich.

Mit Ergänzungen vom 21.11.2022 wurden die noch für die Beurteilung fehlenden Erläuterungen nachgereicht, sodass seitens der Höheren Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 08.12.2022 eine abschließende Stellungnahme erfolgen konnte.

Im Zuge der nachgeforderten Alternativenprüfung wurde dargelegt, dass der Zweck der Veränderung der Verkehrsstrasse neben der Erschließung der Kiesgrube darin besteht, zwei unfallträchtige Kurvenbereiche zu entschärfen und eine verkehrssichere Linienführung herzustellen. Außerdem soll ein straßenbegleitender Radweg gebaut werden, um die Verkehrssicherheit der Strecke erhöhen und gleichzeitig das Radwegesystem zu erweitern.

Im Rahmen der Maßnahme werden Baumfällungen erforderlich. Im Anschluss an die Arbeiten sollen Gehölzpflanzungen zur (Wieder-) Herstellung von gestuften Waldrändern vorgenommen werden.

Durch das Vorhaben wird gegen die Verbotsvorschriften des § 4 Abs. 2 Nr. 11, 13 und 16 der NSG-VO verstoßen, da die geplante Maßnahme Pflanzen zerstört, Lärm verursacht sowie Straßen angelegt bzw. verändert werden.

Folglich bedarf es für das Vorhaben einer Befreiung nach § 6 der NSG-VO i.V.m. § 67 BNatSchG, welche durch das Planfeststellungsverfahren konzentriert wird.

Eine solche Befreiung kann nach § 67 Abs. 1 S. 1 BNatSchG gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Durch die Verlegung des Teilstücks der L 2310 werden zwei nachgewiesene Unfallschwerpunkte entschärft, sodass an dieser Stelle mit hoher Wahrscheinlichkeit nach Abschluss der Maßnahme die Gefahr für die im öffentlichen Interesse liegenden Schutzgüter Leben, Gesundheit und Eigentum reduziert wird.

Außerdem steht durch die Errichtung des Fahrradwegs den Fahrradfahrern ein eigener Verkehrsraum zur Verfügung, was zu einer Erhöhung der ebenfalls im öffentlichen Interesse liegenden Verkehrssicherheit führt. Ein öffentliches Interesse wurde damit im Antrag nachvollziehbar dargelegt.

Dieses überwiegt im konkreten Einzelfall auch die Interessen des Naturschutzes, da es sich vorliegend um einen flächenmäßig geringen, randlichen Eingriff handelt, nachhaltige negative Auswirkungen auf den Rest des NSGs sowie alternative Streckenverläufe, die gar nicht oder jedenfalls weniger in das NSG eingreifen, nicht ersichtlich sind.

Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens wurden mehrere alternative Streckenverläufe geprüft und schließlich der mit der geringsten Strecke im NSG gewählt. Eine vollständige Verlagerung auf Flächen außerhalb des NSGs bzw. auf die linke Seite des Tremhofs war aufgrund der zu berücksichtigenden Vorschriften der „Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) 2012“, des Überschwemmungsschutzes, des Schutzes des Gewässerrandstreifens und der Nähe zum Main nicht möglich.

Unter Einhaltung der zu diesem Planfeststellungsbeschluss ergangenen Nebenbestimmungen, kann nach Abwägung der naturschutzfachlichen und rechtlichen Belange ein Überwiegen des öffentlichen Interesses im vorliegenden Fall angenommen werden.

Insbesondere wird durch die Nebenbestimmung (Ziffer 6.22) der gesetzlich geforderten naturschutzrechtlichen Ausgleichspflicht der §§ 15 ff. BNatSchG Rechnung getragen.

Da innerhalb des NSGs keine geeignete Ausgleichsfläche gefunden werden konnte, ist auf eine schützenswerte Fläche außerhalb, aber in direkter Nähe zum NSG zurückzugreifen, für

welche ein dinglich zu sichernder Schutzstandard geschaffen wird, der mit dem des NSGs „Vogelschutzgebiet beim Tremhof“ vergleichbar ist.

Unter Berücksichtigung der vorgetragenen Bedeutung des Vorhabens und unter Einhaltung der vorgenannten Nebenbestimmungen kann die Befreiung bei antragsgemäßer Ausführung aus Sicht der Höheren Naturschutzbehörde daher erteilt werden.

Nach Abwägung der vorgetragenen Erläuterungen stellt der vorgenannte Ausgleich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde eine geeignete Maßnahme dar, die Belange des Naturschutzes sicherzustellen.

Die Forderung des Ausgleichs ist auch erforderlich, da nach Prüfung etwaiger Alternativen gegenüber dem Versagen der Befreiung kein milderes gleich geeignetes Mittel in Betracht kommt, den gesetzlichen Vorgaben Rechnung zu tragen und dennoch eine Umsetzung der Maßnahme zu ermöglichen.

Die geforderte Ausgleichsmaßnahme ist insofern auch angemessen, da sie dazu dient, einen Ausgleich zwischen dem öffentlichen Interesse des Naturschutzes sowie dem öffentlichen Interesse an der Entschärfung des Unfallschwerpunktes und der Erhöhung der Verkehrssicherheit zu schaffen.

#### 7.8.2 Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Untere Naturschutzbehörde

##### Antragsteil A „Abbauvorhaben mit Schiffsverladeanlage“

Maßgeblich für die naturschutzfachliche Beurteilung des Vorhabens vom 15.02.2022 für den Antragsteil A (Abbauvorhaben mit Schiffsverladestelle) sind insbesondere die zugehörige Umweltverträglichkeitsprüfung (Teil II), der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Teil III), die Natura-2000-Vorprüfung (Teil IV), der Landschaftspflegerische Begleitplan (Teil V) sowie das Fledermaus- und Haselmausgutachten (Teil X).

##### Natura 2000-Vorprüfung

Die Natura 2000-Vorprüfung kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass das geplante Abbauvorhaben nicht geeignet ist, die Erhaltungsziele oder Schutzzwecke des FFH-Gebietes 6222-341 „Sandstein-Spessart“ sowie des auf der anderen Mainseite bzw. in Bayern befindlichen FFH-Gebiets 6222-371 „Maintalhänge zwischen Bürgstadt und Wertheim“ und des dortigen Vogelschutzgebiets 6221-401 „Buntsandsteinfelsen am Main“ erheblich zu beeinträchtigen. Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Dieses Ergebnis ist aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) plausibel.

Die geplante Abbaufäche hat von den Brutfelsen (Wanderfalke, Uhu) auf der bayerischen Mainseite an der nächstgelegenen Stelle eine Entfernung von ca. 250 Meter Luftlinie. Unmittelbar südlich angrenzend an das Vogelschutzgebiet 6221-401 „Buntsandsteinfelsen am Main“ befinden sich auf bayerischer Seite die Kreisstraße St 2315, die Bahnlinie Miltenberg-Wertheim, der Radweg sowie ein Steinmetzbetrieb. Darüber hinaus befindet sich noch der Main zwischen der Abbaufäche und dem Vogelschutzgebiet.

Für die beiden Arten Uhu und Wanderfalke sind zahlreiche Bruten inmitten von Städten oder in laufenden Steinbrüchen bekannt - so auch eine Uhu-Brut im Steinbruchbetrieb bei Werbach im Main-Tauber-Kreis.

Beide Arten zeigen dabei einen Gewöhnungseffekt gegenüber einem laufenden Abbau. Viel entscheidender für eine erfolgreiche Brut ist die Vermeidung von Störungen im näheren Horstumfeld.

Darüber hinaus verfügen beide Arten über große „Home-Ranges“ (Streifgebiete) - so werden für den Uhu Streifgebiete von 5 bis 38 km<sup>2</sup> genannt („Die Eulen Europas“ - Mebs & Scherzinger). Unter Berücksichtigung der großen Entfernung, der Toleranz beider Arten gegenüber

laufenden Abbaubetrieben sowie aufgrund der großen Streifgebiete, ist eine erhebliche Beeinträchtigung nicht anzunehmen.

#### Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurden folgende für das Vorhabengebiet relevante Arten/Artengruppen untersucht: Vögel, Amphibien, Reptilien, Biber, Wildkatze, Schmetterlinge, Libellen, Totholzkäfer, Muscheln und Pflanzen sowie in einer gesonderten Untersuchung die Fledermäuse und die Haselmaus.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass durch den geplanten Neuaufschluss einschließlich der geplanten Schiffsverladeanlage die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1 (Entfernung des Vegetationsbestandes außerhalb der Brutzeit) für europarechtlich geschützte Arten nicht ausgelöst werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung von national geschützten Arten durch das Abbauvorhaben tritt nicht ein.

Das Ergebnis ist aus Sicht der UNB nachvollziehbar dargelegt und plausibel.

Im Rahmen der faunistischen Untersuchung zur Bewertung artenschutzrechtlicher Belange bzgl. Fledermäuse und Haselmaus wurden sowohl innerhalb der geplanten Abbaufäche als auch innerhalb der geplanten Straßentrasse keine Quartierbäume von Fledermäusen festgestellt. Lediglich im Umfeld der östlichen Trassenbereiche wurden 3 potentielle Quartierbäume ermittelt. Im westlichen Bereich am Tremhof wurde ein potentieller Quartierbaum für die Mopsfledermaus in einem Abstand von über 100 Meter zum Eingriffsbereich festgestellt.

Die Erfassung der Fledermausaktivität erfolgte mittels mehrerer Begehungen mit dem Bat-Detector zwischen Mitte Mai und Anfang September sowie mit der Aufstellung von 2 Dauererfassungsgeräten.

Die Auswertung ergab das Vorkommen von 11 Arten, die weitgehend den Erwartungen im Hinblick auf die Lebensraumausstattung (älterer Laubwald, Waldsaum, Gewässernähe) entsprechen. Das abschließende Ergebnis des Gutachtens, dass von dem Abbauvorhaben und der Verlegung der L 2310 keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gegenüber Fledermäusen ausgelöst werden, ist plausibel.

Für die Haselmaus, die auf einer kleinen Teilfläche im westlichen Teilbereich nachgewiesen wurde, sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Gehölzfällung während der Winterruhe von Januar bis Februar ohne Eingriff in den Boden sowie eine CEF-Maßnahme zur Habitataufwertung in den unmittelbar angrenzenden Waldbereichen (Auflichten und Anlage von Reisighaufen auf angrenzenden Flächen sowie die Anbringung von Haselmauskobel). Bei Beachtung und Umsetzung dieser Maßnahmen ist die Auslösung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen auszuschließen.

Die Umsetzung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme VM1 (Entfernung des Vegetationsbestandes außerhalb der Brutzeit) wurde als Auflage fixiert.

#### Rekultivierungsmaßnahmen

Bezüglich der Rekultivierungsmaßnahme „Anlage eines Sees mit Ufergehölz“ (R 2) mit einer Größe von 7.500 m<sup>2</sup> wurde seitens der UNB vorgeschlagen, den verbleibenden See größer und tiefer anzulegen.

Die Hintergründe, warum dies nicht möglich ist, wurden im Erörterungstermin ausreichend dargestellt und behandelt; es wurde somit Einvernehmen hergestellt.

Die Entwicklung eines Gehölzbestandes auf der südlichen Seite wurde seitens der UNB abgelehnt. Aufgrund der geringen Größe und Tiefe des Sees würde der durch den Gehölzbestand verursachte Laubeintrag zu einer verstärkten Eutrophierung des Gewässers führen. Auch weist das örtliche Grundwasser nach den vorliegenden Untersuchungen einen starken Phos-

phorgehalt auf, was bereits die Eutrophierung fördert (Gutachterliche Stellungnahme zur Schadstoffuntersuchung des Grundwassers erstellt durch das „Institut für angewandte Geologie und Umweltanalytik Brehm“ vom 06.06.2019). Zudem finden sich flussbegleitend ausge dehnte Gehölzstreifen und Galeriewälder, während es an naturnahen offenen Wasserflächen mangelt.

Der Ufer- und Flachwasserbereich sollte aus Sicht der UNB als Feuchtbrache mit Übergang zu einem Röhrichtstreifen entwickelt werden. Dies wirkt auch als Puffer und bietet Lebensraum für teilweise gefährdete Arten wie z. B. die Rohrammer, den Teichrohrsänger, die Wasserralle und andere. Auch eine Entwicklung von flachen, sandig-schlammigen Uferbereichen wäre aus Naturschutzsicht sehr wertvoll (Annuellenfluren, Rastplatz für ziehende Limikolen).

Daher sind die Uferbereiche unbedingt flach zu modellieren. Zur Offenhaltung ist eine gelegentliche Pflegemahd der Uferbereiche vorzusehen. Diese sollte abschnittsweise nach Bedarf etwa alle 2 bis 3 Jahre erfolgen. Ein Bereich mit Gehölzen sollte allenfalls kleinflächig am westlichen Ende Richtung Tremhof etabliert werden. Bei der Anlage des Sees ist außerdem jeglicher Auftrag von Oberboden im unmittelbaren Seebereich und im näheren Umfeld zu vermeiden. Dies würde zu einer weiteren Eutrophierung beitragen.

Die Offenhaltung der Uferbereiche bietet darüber hinaus die Chance zur Besiedelung durch die in Baden-Württemberg stark gefährdete Kreuzkröte, deren Bestände sich landesweit im Rückgang befinden. Diese Art wurde zwar bisher für den Main-Tauber-Kreis noch nicht nachgewiesen. Es sind aber einige räumlich nahe Vorkommen im benachbarten Landkreis Miltenberg (Bayern) bekannt („Wiederholungskartierung überregional bedeutsamer Amphibienarten im Landkreis Miltenberg“ durch den BUND in 2017). Besonders interessant sind dabei die beiden Kreuzkrötenvorkommen in den Abbaubereichen bei Bürgstadt und Kirschfurt. Mittelfristig besteht daher die Chance, dass die Pionierart die Abbauf Flächen am Tremhof besiedeln wird. Zur Habitatoptimierung der Art wird die Anlage einiger periodisch wasserführender Geländemulden anschließend an den östlichen Uferbereich angeregt.

Die großflächige Entwicklung von Magerwiesen aus Saatgut aus regionaler Herkunft (Rekultivierungsmaßnahme R3) wird ausdrücklich begrüßt. Der Verzicht auf Düngung mit stickstoffhaltigem Dünger oder Gülle ist dem Bewirtschafter als Bewirtschaftungsauflage vorzugeben. Nach den Erläuterungen im LBP ist es vorgesehen, dass vor der Ansaat der Oberboden wieder aufzutragen ist.

Diesbezüglich wird seitens der UNB dringend angeregt, in einigen Teilbereichen, die außerhalb des Verfüllungsbereiches liegen, auf die Aufbringung von Oberboden zu verzichten und den anstehenden Sandboden zu belassen. Dies ermöglicht die Etablierung von Sandmagerrasenflächen. Dieser hochgradig gefährdete Lebensraum hat im Maintal seine einzigen, kleinflächigen Vorkommen im Main-Tauber-Kreis.

Die sandigen Bereiche müssen nicht riesig sein, sollten aber jeweils eine Mindestgröße von jeweils 1.000 bis 2.000 m<sup>2</sup> haben. Typische Pflanzenarten der Sandmagerrasen sind z. B. das Berg-Sandglöckchen (*Jasione montana*), der Bauernsenf (*Teesdalia nudicaulis*) oder die stark gefährdete Sandgrasnelke (*Armeria maritima*). Letztere hat im Maintal ihre Hauptvorkommen von Baden-Württemberg. Darüber bieten Sandmagerrasen einen Lebensraum für verschiedene Erd- und Grabwespen, Wildbienen und Heuschrecken wie die Blauflügelige Ödlandschrecke.

Die vorgenannten Punkte wurden im Rahmen des Erörterungstermins zwischen Vorhabens-träger und der UNB besprochen. Über die geäußerten Gestaltungsvorschläge bestand Ein-vernehmen, so dass diese zusätzlich zu den bereits vorgesehenen Maßnahmen als Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss übernommen wurden.

Die Bilanzierung des mit dem Abbauvorhaben verbundenen Eingriffes (Kapitel 7 des Landschaftspflegerischen Begleitplan vom Mai 2021) erfolgt nach der Ökokontoverordnung. Fazit

ist, dass der Ausgleichsbedarf des Vorhabens für das Schutzgut Boden und für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften/Biototypen durch die vorgesehenen Rekultivierungs- und Ausgleichsmaßnahmen vollständig ausgeglichen wird.

#### Antragsteil B „Straßenverlegung mit Neubau Radweg“

Für die Straßenverlegung (Antragsteil B) sind aus Sicht des Naturschutzes insbesondere folgende Unterlagen relevant: Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 9) mit Plänen und Maßnahmenblättern, Umweltfachliche Untersuchungen (Unterlage 19) mit dem Artenschutzbeitrag, der Natura-2000-Vorprüfung, der faunistischen Kartierung sowie das bereits erwähnte Haselmaus- und Fledermausgutachten.

Im Zuge der Natura-2000-Vorprüfung wurde festgestellt, dass keine Beeinträchtigungen der relevanten Fledermausarten gegeben sind. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme liegt unterhalb der Erheblichkeitsschwelle der Fachkonvention.

Die insbesondere in den Maßnahmenblättern zum Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Vermeidungsmaßnahmen 1 V bis 8 V, die Gestaltungsmaßnahme 9 G sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 10 A bis 18 A werden als ausreichend erachtet und deren Einhaltung als Auflage fixiert.

Zudem wurde über die Gesamtlaufzeit der Baumaßnahme per Auflage eine ökologische Baubegleitung (z. B. Biologe) gefordert.

Im Rahmen des Erörterungstermines wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde nochmals darauf hingewiesen, dass zusätzlich zu den im LBP dargelegten Maßnahmen zur Vermeidung im Straßenbereich oberhalb des Sees eine Leiteinrichtung mit Amphibiendurchlässen vorgesehen werden sollten.

Entgegen der Aussage im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Abbauvorhaben rechnet die UNB mittelfristig mit einer Nutzung des Sees als Fortpflanzungsgewässer durch Amphibien. Gerade die umgebenden Waldbereiche sind Lebensraum von Erdkröte, Grasfrosch und Berg- und Teichmolch. Wandernde Individuen werden hier früher oder später für eine Besiedelung des Sees führen.

Die genaue Ausgestaltung der Leiteinrichtung sowie die Anzahl der Durchlässe wären durch einen Gutachter zu planen und mit der UNB abzustimmen.

Als Einigung konnte hierzu erzielt werden, den Sachverhalt nochmals mit dem Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung Straßenbau abzustimmen, um Rohrleitungen bereits im Bau mit einzulegen. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

#### Konzentrationswirkung

Über die o. g. fachlichen Prüfungen hinaus werden nachfolgend aufgeführte Entscheidungen der Unteren Naturschutzbehörde durch den Planfeststellungsbeschluss konzentriert:

#### Befreiung von den Verboten des LSG „Freudenberg“ (Verordnung vom 18. Dezember 1979)

Nach fachlicher Prüfung wird gemäß § 67 NatSchG im Rahmen der Planfeststellung die Befreiung von den Verboten der LSG-Verordnung erteilt.

Die Tatbestandsvoraussetzung des überwiegenden öffentlichen Interesses zur Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG Abs. 1 Ziff. 2 sind im vorliegenden Fall gegeben, da der Abbau von Kies und Sand (Rohstoffgewinnung) dazu beiträgt, die Versorgungssicherheit mit diesem für die Bauwirtschaft wichtigen Rohstoffen in der Region zu gewährleisten.

Durch den sukzessiven, abschnittsweise voranschreitenden Kiesabbau über einen Bauzeitraum von 19 Jahren wird zu einem bestimmten Zeitpunkt immer nur ein begrenzter Abschnitt

der Abbaufäche beansprucht. Zudem beschränken sich die Abbaufächen auf die aktuell de-ckungsarmen Offenlandbereiche. Nach Durchführung des Abbaus erfolgt eine zeitnahe Ver-füllung und eine Begrünung durch die Ansaat von Extensivgrünland in den abgebauten Berei-chen.

Durch die vorgesehene Verlagerung der L 2310 kommt es zu einem geänderten Trassenver-lauf. Diese verläuft dann hangaufwärts unterhalb des Waldes. Die bisherige Trasse wird dafür entsiegelt und als extensives Grünland entwickelt. Hierdurch entsteht ein großflächig-zusammenhängender, naturnaher Grünlandbereich, der sich von der L 2310 bis zum Mainufer erstreckt.

Durch die Anlage eines Feldgehölzes (Maßnahme 1 A) sowie durch die Aufforstung eines naturnahen Waldrandes (Maßnahme 13 A) und durch die Entwicklung eines standortgerech-ten Buchenwaldes (Maßnahme 10 A) finden Maßnahmen zum Ausgleich und Begrünung statt. Damit ergibt sich durch das Vorhaben zwar ein verändertes Landschaftsbild, eine maß-gebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes tritt hierdurch nicht ein.

Der Einfluss des Vorhabens auf das Landschaftsbild ist daher als nicht erheblich einzustufen.

#### Ausnahme vom Verbot des Eingriffs in gesetzlich geschützte Biotope

Durch die Verlegung der L 2310 kommt es zu einer Beanspruchung der folgenden beiden gesetzlich geschützten Biotope.

Im Westen: „Tremhofklinge NW Boxtal“ (Biotop-Nr. 262221281022)

Es findet ein kleinflächiger Eingriff von ca. 25 m<sup>2</sup> in das geschützte Biotop statt. Damit ist die Beanspruchung des gesetzlich geschützten Biotops sehr kleinflächig und führt zu keiner er-heblichen Beeinträchtigung.

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme für die Bauzeit ist eine Umweltbaubegleitung (1 V), eine Bauzeitenbegrenzung (2 V), der Schutz des Baches durch Absperrung (3V) sowie die naturschutzgerechte Gestaltung der Verdolung (9 V) vorgesehen.

Im Osten: „Flussbegleitender Auwaldstreifen NW Boxtal“ (Biotop-Nr. 162221287658)

Als Ausgleich für die Beanspruchung einer 150 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des geschützten Biotops erfolgt die Anlage eines gleichgroßen Feldgehölzes (Maßnahme 18 A).

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme für die Bauzeit ist eine Umweltbaubegleitung (1 V) und eine Bauzeitenbegrenzung (2 V) vorgesehen.

Einer Ausnahme vom Verbot des Eingriffes in die o. g. gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann nach fachlicher Prüfung unter Berücksichtigung der vorgesehe-nen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zugestimmt werden.

#### Genehmigung zum Abbau von Kies und Sand

Darüber hinaus ist aus naturschutzrechtlicher Sicht für das Abbauvorhaben nach § 19 Abs. 1 Ziff. 1 NatSchG eine Genehmigung zum Abbau von Kies und Sand erforderlich. Die Geneh-migung wird unter Würdigung des Gesamtverhältnisse im Zuge des Planfeststellungsbe-schlusses konzentriert.

## 7.9 Bodenschutz

### 7.9.1 Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 5, Teilstellungnahme Bodenschutz

Entsprechend der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart, Abteilung 5 Umwelt - Teilstellungnahme Bodenschutz - vom 12.01.2022 wurde das vorgelegte Bodenschutzkonzept

im Sinne des § 2 Abs. 3 LBodSchAG unter Berücksichtigung der wesentlichen Vorgaben gemäß DIN 19639 so überarbeitet, dass der fachgerechte Umgang mit dem zunächst vom Kiesabbaugelände abgeschobenen, zwischengelagerten und später zur Rekultivierung verwendeten Ober- und Unterbodens umfassend und nachvollziehbar geregelt wird.

Die Überarbeitung erfolgte entsprechend der seitens des Regierungspräsidiums Stuttgart gegebenen Hinweise. Wesentliche Forderung - zusätzlich zu den zu berücksichtigenden inhaltlichen Anpassungen - war die Vorlage des überarbeiteten Konzeptes vor Baubeginn an die Untere Bodenschutzbehörde. Die finale Vorlage des überarbeiteten Bodenschutzkonzeptes erfolgte mit Unterlagen vom 29.08.2022.

Diese wurden seitens der Unteren Bodenschutzbehörde geprüft und freigegeben. Die vorgebrachten Bedenken sind insofern durch Nacharbeitung der Unterlagen ausgeräumt worden.

#### 7.9.2 Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Untere Bodenschutzbehörde

Die Untere Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis hat sich mit Stellungnahme vom 24.11.2022 abschließend zum überarbeiteten Bodenschutz- und Verwertungskonzept vom 29.08.2022 geäußert.

Entsprechend der vorgelegten Massenbilanzierung erfolgt am Standort der Abbau von 1.400.000 m<sup>3</sup> Sand und Kies. Die Wiederverfüllung erfolgt mit nicht nutzbarem Eigen- und Fremdmaterial.

Die Abbautiefe beträgt in Gewässernähe (Geländehöhe 130 m ü. NHN) mit 5,0 bis 6,0 m unter Geländeoberkante (GOK) und ist am östlichen Rand (141,0 und 147,0 m ü. NHN) bis zu 11,0 und 17,0 m unter GOK geplant.

Der anstehende Grundwasserspiegel des Mains liegt zwischen 2,0 m unter GOK in Mainnähe und am Südhang bis ca. 15,0 m unter GOK. Hiernach erfolgt ein Eingriff in die wasserführenden Schichten in einer Höhe zwischen 1,0 und 3,0 m.

Bei dem anstehenden Boden handelt es sich um quartäre Sedimentablagerungen. Diese stehen am Standort in mehreren Terrassen an. Vor Beginn der Maßnahme wird zur Freilegung der Abbaufäche für den jeweiligen Abschnitt der humose und kulturfähige Boden abgetragen und separiert gelagert.

Bei der anschließenden Rekultivierung ist, bis auf eine Seefläche, die Wiederverfüllung des Abbaufäche geplant. Neben den Ausschussmassen aus dem Abbau erfolgt die Wiederverfüllung mit Fremdmaterial. Gegenüber dem Abbau erfolgt die Auffüllung in geringerer Mächtigkeit. Das Gesamtvollvolumen beläuft sich nach Angabe auf ca. 972.000m<sup>3</sup>.

Die Verfüllung erfolgt gemäß der VWV Boden Abs. 5.2 „Verwertung von bodenähnlichen Anwendungen und zur Verfüllung von Abgrabungen“.

Die seitens der Unteren Bodenschutzbehörde geforderten Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen wurden nach Abwägung durch die Planfeststellungsbehörde in die Entscheidung aufgenommen.

#### 7.9.3 Regierungspräsidium Freiburg, LGRB - Teilstellungnahme Boden

Seitens des Regierungspräsidiums Freiburg, LGRB - Teilstellungnahme Boden - wurden mit Schreiben vom 26.01.2021 Bedenken aus bodenkundlicher Sicht in Bezug auf die Zerstörung der letzten zusammenhängenden natürlich gelagerten Böden im Unteren Maintal geäußert.

Für den Fall einer Genehmigung des Vorhabens wurde für das geplante Rekultivierungsvorhaben im Anschluss an den Kies-/Sandabbau sowie nach der Trassenverlegung der L 2310 eine Baubegleitung mit bodenkundlichem Sachverstand empfohlen.

Die Erwiderung des Vorhabenträgers wurde dem LGRB vor dem Erörterungstermin zur Verfügung gestellt. Mit Stellungnahme vom 31.05.2022, Az.: 4763.4 // 22-02362, teilte das LGRB mit, dass die bodenkundlichen Anmerkungen in der LGRB-Stellungnahme vom 26.01.2022, Az.: 4763.4 // 21-13490, ausreichend berücksichtigt wurden.

Die Zerstörung gewachsener natürlicher Böden wird der Kiesgewinnung nachgeordnet, und es wird auf die Rekultivierung der Abbaufäche hingewiesen.

Entsprechende Anforderungen an die bodenkundliche Rekultivierung wurden seitens der Unteren und der Höheren Bodenschutzbehörden gestellt und in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Den gesetzlichen Anforderungen wurde durch Nacharbeitung des Bodenschutzkonzeptes Sorge getragen.

Den vorgetragenen Bedenken wurde aus Sicht der Planfeststellungsbehörde insofern abgeholfen.

#### 7.9.4 Regierungspräsidium Freiburg, LGRB – weitere Fachbereiche

Die seitens der Fachbereiche Geotechnik und Bergbau vorgetragenen Hinweise wurden in die Entscheidung aufgenommen. Hinsichtlich der Abteilungen Mineralische Rohstoffe und Geotopschutz bestehen keine Bedenken bzw. Berührungspunkte.

#### 7.10 Landwirtschaft

##### 7.10.1 Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Landwirtschaftsamt

Seitens des Landwirtschaftsamtes werden etwaige Bedenken zum Neuaufschluss der Kieslagerstätte und zur Straßenverlegung der L 2310 entsprechend der Stellungnahme vom 21.12.2021 in Anbetracht des konkreten Bedarfs regionaler Rohstoffquellen und der geplanten landwirtschaftlichen Folgenutzung in Form von extensivem Grünland, zurückgestellt. Gegen die geplanten Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes bestehen keine Bedenken.

##### 7.10.2 Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 32, Landwirtschaft

Der Fachbereich Landwirtschaft des Regierungspräsidiums Stuttgart teilt per Stellungnahme vom 21.01.2022 ebenfalls mit, dass in Anbetracht der multifunktionalen und nachhaltigen Nutzung der Flächen durch den beabsichtigten Kiesabbau sowie im Anschluss hieran Bedenken aus agrarstruktureller Sicht zum Vorhaben selbst (Flächenverbrauch) zurückgestellt werden.

Im Hinblick auf den Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen durch den Kiesabbau selbst und die Zurückstellung fachlicher Bedenken, hatte man sich bereits im Scoping-Termin von 2016 gegen naturschutzrechtliche Eingriffs-/ Ausgleichsmaßnahmen, die zusätzlich landwirtschaftliche Flächen beanspruchen, ausgesprochen. Dieser Bitte wurde gefolgt, zu den geplanten Maßnahmen innerhalb des Kiesabbaugebietes bestehen von Seiten der Landwirtschaft keine Bedenken.

## 7.11 Forstverwaltung

### 7.11.1 Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Forstamt

Entsprechend der Stellungnahme des Forstamtes vom 20.01.2021 ist für die Waldinanspruchnahmen eine Waldumwandelungsgenehmigung erforderlich. Hierfür waren die vorgelegten Antragsunterlagen zunächst nicht ausreichend.

Die Waldumwandelungsgenehmigung erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens in Abstimmung mit der Höheren Forstbehörde, Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 8, Forstdirektion, Referat 83 - Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion.

Es wird daher auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

### 7.11.2 Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 8, Landesforstverwaltung, Referat 83 - Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion

Wie bereits oben genannt wurde seitens der Höheren Forstbehörde mit Stellungnahme vom 27.01.2022 eine Nacharbeitung der vorgelegten Antragsunterlagen zu den Waldinanspruchnahmen durch die Verlegung der L 2310 gefordert.

Die entsprechenden Unterlagen wurden der Höheren Forstbehörde bereits vor dem Erörterungstermin zur Verfügung gestellt, so dass eine Teilnahme am Erörterungstermin nicht erforderlich war. Mit Schreiben vom 03.06.2022 ging die abschließende Stellungnahme beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis ein.

Aus Sicht der Forstverwaltung ist die Realisierung des beantragten Vorhabens „Verlegung der L 2310 mit Neubau eines Radweges“ mit Waldinanspruchnahmen verbunden. Die forstrechtliche Bewertung und Abwägung dieses Eingriffs beruht auf §§ 9, 11 Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz - LWaldG). Danach sind bei der Entscheidung über den Umwandlungsantrag die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers bzw. Antragstellers sowie die Belange der Allgemeinheit (u.a. Erhaltung des Waldes) gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Im vorliegenden Fall ist das öffentliche Interesse an der Erhaltung der insgesamt ca. 6.330 m<sup>2</sup> großen Waldfläche (2.640 m<sup>2</sup> dauerhafte Umwandlung + 3.690 m<sup>2</sup> befristete Umwandlung) aus rein forstlicher Sicht in der Abwägung nicht als vorrangig einzustufen.

Nach intensiver Prüfung der vorliegenden Unterlagen sind die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Umwandelungsgenehmigung nach § 9 (dauerhaft) bzw. § 11 (befristet) LWaldG grundsätzlich erfüllt, soweit andere öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG der Waldinanspruchnahme ebenfalls nicht entgegenstehen. Somit ist die beantragte Waldinanspruchnahme forstrechtlich genehmigungsfähig.

Ausschlaggebende Gründe sind in diesem Zusammenhang darüber hinaus:

- Das beantragte Vorhaben liegt im öffentlichen Interesse (Rohstoffabbau und Infrastrukturvorhaben).
- Der Verlauf der geplanten Straße sowie des Radweges werden durch den Neuaufschluss der Kieslagerstätte bedingt. Insofern bestehen keine Alternativen ohne Waldinanspruchnahme.
- Die geplante Waldinanspruchnahme ist mit einer Größe von 0,63 ha als vergleichsweise gering einzustufen. Zudem werden 3.640 m<sup>2</sup> lediglich für die Dauer der Baumaßnahme beansprucht. Diese befristet umgewandelten Waldflächen sollen zeitnah forstlich rekultiviert und somit wiederbewaldet werden.
- Die vorgeschlagenen forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind aus Sicht der Höheren Forstbehörde geeignet, das angestrebte Ziel eines forstrechtlichen Ausgleichs für die mit

der Waldinanspruchnahme verbundene Beeinträchtigung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes zu erreichen.

Eine Genehmigung der Waldumwandlung nach §§ 9, 11 LWaldG war jedoch nur unter Auflagen und Bedingungen möglich. Auf Grund der Konzentrationswirkung der wasserrechtlichen Planfeststellung wird die erforderliche Waldumwandlungsgenehmigung nach §§ 9 und 11 LWaldG durch diesen Beschluss ersetzt. Die in den Planfeststellungsbeschluss übernommenen forstrechtlichen Nebenbestimmungen sind zur Gewährleistung der Genehmigungsvoraussetzungen geeignet, notwendig und angemessen.

## 7.12 Immissionsschutz

### 7.12.1 Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Gewerbeaufsicht/ Immissionsschutz/ Abfallrecht

Das Landratsamt Main-Tauber-Kreis Sachgebiet Gewerbeaufsicht/ Immissionsschutz/ Abfallrecht hat mit Schreiben vom 10.02.2022 zu den vorgelegten Unterlagen Stellung genommen.

#### Lärmgutachten

Die der Schallimmissionsprognose der Wölfel Engineering GmbH vom 27.10.2021 zugrunde gelegten Annahmen sind aus immissionsschutzfachlicher Sicht plausibel.

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken, sofern die sich aus dem Gutachten ergebenden Anforderungen an den Betrieb (z.B. zeitliche und maschinentechnische Einschränkungen des Betriebs im nordöstlichen Abbaubereich), die Betriebszeiten und die zulässigen Immissionsrichtwertanteile an den einschlägigen Immissionsorten für das Vorhaben verbindlich festgelegt werden.

Hinsichtlich der Ausschöpfung des Immissionsrichtwerts nach Nr. 6.2 TA Lärm bestehen keine Bedenken, da einerseits gesetzlich diese Möglichkeit gegeben ist und auch weitere Gewerbeansiedlungen nicht ausgeschlossen werden können.

#### Staubgutachten

Hinsichtlich der in der Staubimmissionsprognose der Wölfel Engineering GmbH vom 27.07.2020 zugrunde gelegten 200 Betriebstage und 1.800 Betriebsstunden sowie der in der Betriebsbeschreibung angegebenen 11 Betriebsstunden am Tag ergaben sich Nachfragen seitens des Immissionsschutzes. Es wurde daher zunächst eine Nacharbeitung der Unterlagen gefordert.

Im Rahmen des Erörterungstermins vom 02.06.2022 konnten diese Unstimmigkeiten jedoch geklärt werden. Seitens des Gutachters wurde hierzu dargelegt, dass es in Hinblick auf die Staubimmissionen grds. nicht um die Maximalwerte geht, sondern der Jahresdurchsatz bzw. die mittlere Belastung für die Bewertung relevant ist. Die gewählten Angaben konnten somit plausibilisiert werden.

Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde bestand Einvernehmen zu diesem Punkt. Die Einwendung konnte insofern ausgeräumt werden, eine Nachbearbeitung der Unterlagen ist mit Stand vom 14.10.2022 erfolgt.

Hinsichtlich der speziellen immissionsschutzrechtlichen Fragestellungen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 7.1.2 Gemeinde Dorfprozelten „Mainvorland und Änderung Flächennutzungsplan“ verwiesen.

Weiterhin wurden nach sachgerechter Abwägung sowie insbesondere unter Würdigung der Äußerungen der Betroffenen im Erörterungstermin konkrete Auflagen zum Schall- und Staubschutz in den Beschluss aufgenommen.

### 7.13 Weitere Fachbehörden und Verbände

#### 7.13.1 Landratsamt Main-Tauber-Kreis

Seitens des Vermessungs- u. Flurneuordnungsamtes, des Tourismusverbandes „Liebliches Taubertal“ sowie des Kreisbauamtes wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die erforderlichen Auflagen des Kreisbauamtes wurden in die Entscheidung übernommen.

#### 7.13.2 Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege

Seitens des Fachbereichs Bau- und Kunstdenkmalpflege wurden aus fachlicher Sicht keine Bedenken geäußert. Die vorgetragenen Hinweise wurden in die Entscheidung aufgenommen.

Die seitens des Landesamtes für Denkmalpflege vorgetragenen Punkte sind somit vollumfänglich berücksichtigt.

#### 7.13.3 Regierungspräsidium Stuttgart – Referate 16, 16.3, 42, 46.2

Die seitens des Referats 16 Brandschutz vorgetragenen Punkte wurden in die Entscheidung übernommen.

Eine Luftbildauswertung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst wurde entsprechend der vorgelegten Antragsunterlagen bereits durchgeführt. Die Kiesabbaufläche wurde in diese Auswertung einbezogen. Es ergaben sich keine Hinweise auf Kampfmittel.

Der Hinweis des Referates 42 - Mobilität-Verkehr-Straßen vom 08.02.2022 wurde in den Beschluss übernommen.

Seitens des Referats 46.2 - Luftverkehr und Luftsicherheit, bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken oder Anregungen.

#### 7.13.4 Landratsamt Miltenberg

##### Immissionsschutz

Das Landratsamt Miltenberg hat mit Schreiben vom 27.12.2021 Stellung zu dem Vorhaben genommen.

Hinsichtlich des Lärmschutzes werden die der Schallimmissionsprognose der Wölfel Engineering GmbH vom 27.10.2021 zugrundeliegenden Annahmen als plausibel erachtet. Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken, sofern die sich aus dem Gutachten ergebenden Anforderungen an den Betrieb (z. B. maschinentechnische und zeitliche Einschränkungen des Betriebs im nordöstlichen Abbaubereich), die Betriebszeiten und die zulässigen Immissionsrichtwertanteile an den einschlägigen Immissionsorten für das Vorhaben verbindlich festgelegt werden.

Auch aus Sicht der Luftreinhaltung werden die Annahmen, die der Staubimmissionsprognose zugrunde liegen, nach überschlägiger Prüfung als plausibel angesehen. Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken, sofern die Annahmen und Anforderungen, die sich aus dem Gutachten ergeben, im Betrieb umgesetzt werden (z.B. S. 13 Nr. 5.3, S. 45: Minimierung der Abwurfhöhen bei Verladearbeiten und Bandabwürfen, Begrenzung der Fahrgeschwindigkeit der LKW, Befeuchtung der Fahrwege, Staubniederschlagung am Übergabetrichter zwischen Siebanlage und Bandkonstruktion).

Die vorgenannten Punkte wurden nach sachgerechter Abwägung unter Würdigung der Forderungen aus dem Erörterungstermin durch entsprechende Auflagen in der Entscheidung fixiert.

##### Naturschutz

Aus naturschutzrechtlicher Sicht wurde darauf hingewiesen, dass von dem geplanten Vorhaben mittelbare Beeinträchtigungen auf die auf bayerischer Seite gelegenen Schutzgebiete und

gesetzlich geschützten Arten ausgehen können. Die durchgeführte Natura 2000-Vorprüfung kommt zum Ergebnis, dass die Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Schutzgebiete nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ergänzend wurde hierzu angemerkt, dass es im Vogelschutzgebiet 6221-401 „Buntsandsteinfelsen am Main“, Teilfläche 04, im Jahr 2021 zu einem Bruterfolg des Uhus gekommen ist. Diesbezüglich wäre die Natura 2000-Vorprüfung zu ergänzen.

Seitens des Antragstellers wurde hierzu erwidert, dass bei der vorgelegten Natura-2000-Vorprüfung bereits von einem Uhu-Vorkommen ausgegangen wurde und dieses entsprechend in der Eingriffsbeurteilung berücksichtigt wurde (Kapitel 4, Ziffer 5.1, S. 7+8). Eine Ergänzung der Vorprüfung ist daher nicht erforderlich.

Da diesbezüglich Einvernehmen bestand, war keine weitere Erörterung erforderlich. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis wurde hier ebenfalls keine erhebliche Beeinträchtigung gesehen.

#### Bauleitplanung und Bauordnungsrecht

Darüber hinaus wurde seitens des Landratsamtes Miltenberg eine Beteiligung der bayerischen Städte und Gemeinden Collenberg, Stadtprozelten und Dorfprozelten durchgeführt.

Seitens der Gemeinde Collenberg wurden keine Bedenken geäußert. Stadtprozelten äußerte Interesse am entstehenden Retentionsraum. Dies wurde entsprechend in die Planfeststellung aufgenommen.

Da die geplanten Kiesabbauflächen gegenüber der bayerischen Gemarkung Dorfprozelten liegen, ist von den Maßnahmen in erster Linie das Mainvorland der Gemeinde Dorfprozelten betroffen.

Seitens des Landratsamtes Miltenberg wurde diesbezüglich auf bereits konkretisierte Planungen für eine touristische Nutzung des Mainvorlandes als Freizeit- und Erholungsflächen, sowie zur Anlage von Wohnmobilstellflächen verwiesen.

Es wurde hierzu gefordert, die Auswirkungen von Immissionen auf die geplanten Nutzungen der Gemeinde Dorfprozelten (in Bezug auf Lärm, Staub) erneut gutachterlich zu prüfen.

Die geplante Schiffsverladung liegt gegenüber dem Natursteinwerk „Umscheid“ - dieser Standort scheint daher verträglich. Die Kiesabbauflächen liegen überwiegend gegenüber dem Werftgelände in Dorfprozelten.

Gegen eine Verlegung der L2310 bestehen keine Einwendungen.

Hinsichtlich der Einwendungen seitens der Gemeinde Dorfprozelten wurden seitens des Landratsamtes Miltenberg ebenfalls Bedenken vorgetragen. Seitens des Vertreters des Landratsamtes Miltenberg wurde diesbezüglich im Rahmen des Erörterungstermins auf das Urteil des VGH München vom 25.02.2020, Az.: 22 A 18.40038, insbesondere auf Rn. 49, verwiesen.

Die Abhandlung dieser Belange bzw. Einwendungen erfolgt unter dem Punkt Dorfprozelten. Auf die Ausführungen wird an dieser Stelle verwiesen.

#### 7.14 Zwischenbewertung

Nach Auswertung der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der im Rahmen der Planung vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie unter

Beachtung der in den Planfeststellungsbeschlusses aufgenommenen Nebenbestimmungen in Hinblick auf öffentlich-rechtliche Belange nicht vorliegt.

## 8. Individuelle Betroffenheiten

Es ist ferner zu prüfen, ob das geplante Vorhaben in die Rechte Dritter eingreift. Wenn zu erwarten ist, dass ein Vorhaben auf das Recht eines Dritten nachteilig einwirkt und dieser Einwendungen erhebt, so darf der Plan für ein Vorhaben nur dann festgestellt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden (§ 70 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 3 WHG).

Gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG sowie § 21 Abs. 2 UVPg konnte jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden bzw. die betroffene Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens, innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen gegen den Plan erheben.

Im Rahmen der Offenlage der Antragsunterlagen wurden Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht. Die Einwendungen sind innerhalb der Einwendungsfrist form- und fristgerecht erhoben worden.

Einwendungen wurden von neun privaten Einwendern (im Nachfolgenden als Einwender/in EW 1 bis 10 bezeichnet), einer Beteiligtenvertretung in Form einer Unterschriftensammlung (Abhandlung unter Einwender/in 6) sowie durch die Fischereizunft e.V. Dorfprozelten erhoben.

Die jeweiligen Einwendungen werden nachfolgend im Einzelnen dargestellt und abgewogen:

### 8.1 Einwenderin 1 – Frau M. K.-T.; Stellungnahme vom 16.02.2022

#### Unvereinbarkeit des Vorhabens mit dem Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

Hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Regionalplan wurde seitens der Einwenderin dargelegt, dass das geplante Vorhaben nicht in diesem dargestellt sei; insbesondere wurde in diesem Zusammenhang auch eine aus dem Scoping-Termin von 2016 geforderte Alternativenprüfung vermisst.

Seitens des Vorhabenträgers wurde hierzu zunächst dargelegt, dass eine solche Alternativenprüfung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie im Kapitel 3 ab Seite 3 erfolgt sei und eine Abstimmung mit den Regionalplanungsbehörden bereits im ersten Schritt vor Antragstellung durchgeführt wurde.

Die Thematik konnte seitens der Planfeststellungsbehörde unter Bezugnahme auf die Stellungnahmen der Regionalplanung geklärt werden. Entsprechend der Stellungnahme des Regionalverbandes Heilbronn-Franken werden die genannten regionalplanerischen Belange in Kapitel 5.1 der Antragsunterlagen und in den Kapiteln 3 und 4.1 der Umweltverträglichkeitsstudie ausreichend abgehandelt.

Auch seitens der am Verfahren beteiligten Raumordnungsbehörden des Regierungspräsidiums Stuttgart, Referat 21 - Raumordnung, der Regierung von Unterfranken - Höhere Landesplanungsbehörde sowie des Regionalen Planungsverbandes Bayrischer Untermain gingen keine ablehnenden Stellungnahmen ein.

Bzgl. konkreter Ausführungen wird an dieser Stelle auf Ziffer 7.3 „Raumplanung“ verwiesen.

Die Einwendung konnte insofern im Erörterungstermin ausgeräumt werden.

Beeinträchtigung Lebensqualität, Ruhe und Erholung der Dorfprozellener Bevölkerung sowie befürchtete Wertsenkung der Grundstücke

Seitens der Einwenderin wurde dargelegt, dass die Aussage, Erholungseinrichtungen seien von dem Vorhaben nicht betroffen, unrichtig sei. Auf Dorfprozellener Sicht seien hier zwei Naherholungsgebiete betroffen, einerseits das Mainvorland und andererseits der Hühberg, von dem das Vorhaben sehr gut einsehbar sei. Die Schönheit des Tals und die Erholung werden durch den Kiesabbau bzw. dessen Lärm beeinträchtigt.

Hierzu wurde seitens des Vorhabenträgers erwidert, dass die Aussage dahingehend gerichtet war, dass innerhalb der Eingriffsfläche keine Erholungseinrichtungen vorhanden sind (Seite 9 Umweltverträglichkeitsstudie).

Der angesprochene Eingriff in das Landschaftsbild sowie die Schutzgüter Erholung und Naturhaushalt sei bei einem solchen raumbedeutsamen Vorhaben unstrittig. Entsprechend wurden diese Belange auch in der Umweltverträglichkeitsstudie abgehandelt und dahingehend bewertet, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt.

Das Ergebnis hierbei war schließlich, dass unter Bewertung der verschiedenen Punkte sowie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt.

In der weiteren Erörterung wurde final auf die geplante Nutzung des Mainvorlandes sowie die zeitlichen Abläufe der kommunalen Planungen sowie der hier behandelten Fachplanung Bezug genommen. Im Ergebnis wurde diesbezüglich auf die Prüfung des Urteils des VGH München vom 25.02.2020, Az.: 22 A 18.40038 verwiesen.

Die Einwendung wird unter Verweis auf konkreten Ausführungen zur Einwendung der Gemeinde Dorfprozelten unter Ziffer 7.1.2 „Gemeinde Dorfprozelten“, Unterpunkt „Mainvorland und Änderung Flächennutzungsplan“ sowie 7.12 „Immissionsschutz“ der Begründung zu diesem Beschluss verwiesen.

Hinsichtlich einer etwaigen Wertminderung der Grundstücke auf Gemarkung Dorfprozelten wurde auf die Einhaltung der Schall- und Staubgrenzwerte verwiesen. Eine detaillierte Abhandlung des Themas Wertminderungen erfolgt unter Einwender 6.

Geringer Abstand zum Dorfgebiet und allgemeinen Wohngebiet in Dorfprozelten

Hinsichtlich des Abstandes zur Bebauung Dorfprozellens wird seitens der Einwenderin angeführt, dass der gesetzliche Mindestabstand nicht eingehalten scheint.

Hierzu wurde seitens des Vorhabenträgers erwidert, dass die gesetzlichen Mindestabstände insbesondere unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus den Schall- und Staubimmissionsprognosen eingehalten seien; pauschale Abstandsregelungen seien aus Sicht des Immissionsschutzes nicht sinnvoll, die Untersuchungen erfolgten daher detailliert für die Darstellung eines „worst-case-Betriebes“.

Es wurde in diesem Zusammenhang nochmals dargelegt, dass im Rahmen der Schallimmissionsprognose in Abstimmung mit den Landratsämtern Main-Tauber-Kreis und Miltenberg die strengeren Ansätze eines allgemeinen Wohngebietes gewählt wurden; anstelle der eines Dorfgebietes, wie es entsprechend in der Planung der Gemeinde Dorfprozelten ausgewiesen wird.

Auch wurde dargelegt, dass als maßgebliche Immissionsorte die nächstgelegenen Punkte der Bebauung gewählt wurden und auch bewusst eine überspitzte und keine geschönte Betriebsituation in dieser Simulation Bewertung fand. Die entstandenen Ausbreitungskarten berücksichtigen somit alle relevanten Immissionsstandorte.

Trotz überspitzter Darstellung der Betriebssituationen wurden alle Grenzwerte sehr deutlich eingehalten. Dies bestätigen auch die beteiligten Immissionsschutzbehörden der Landratsämter Main-Tauber-Kreis und Miltenberg entsprechend ihrer Stellungnahmen zu dem Vorhaben.

Die Einwendung wird somit unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahmen zurückgewiesen. Auf die detaillierteren Ausführungen unter Ziffer 7.1.2 „Gemeinde Dorfprozelten“, Unterpunkt „Schallimmissionen“ und „Staubimmissionsprognose“ wird an dieser Stelle verwiesen.

Zweifel an Werten der Staubimmissionsprognose v. 22.07.2020 - Wölfel Engineering GmbH  
Bzgl. der Zweifel an der Staubimmissionsprognose vom 22.07.2020 fand im Erörterungstermin vor allem das Thema kanzerogene Lungengängigkeit der Feinstaubpartikel Bewertung. Es stand hierbei vor allem die Frage im Raum, warum statt Quarzfeinstaub in der Studie Benzol als Vergleichswert genannt wurde.

Hierzu wurde erwidert, dass es für Quarzfeinstaub in der TA Luft keine Grenzwerte gibt. Es wurde daher anhand des Grenzwerts für Benzol versucht den Quarzfeinstaub einzuschätzen. Benzol wurde hier als ebenfalls kanzerogener Stoff herangezogen und die Erkenntnisse auf die Konzentration für die Ausbreitung des Quarzfeinstaubes abgeleitet.

Die Erläuterungen hierzu wurden seitens der Einwenderin akzeptiert. Der Punkt konnte somit ausgeräumt werden; gleiches gilt für die anderen in der Stellungnahme genannten Punkte (Windrichtung, Transportwege, Minimierung Abwurfhöhen), welche bereits auf Grund der vorangegangenen Erläuterungen keiner Erörterung mehr bedurften.

#### Unvollständiges Schallgutachten

Im Rahmen des Erörterungstermin wurde im Nachgang zu den bereits vorangegangenen Erläuterungen nur noch die Frage bzgl. der fehlenden Betrachtung der Schallreflexionen durch den Wald behandelt.

Hierzu konnte seitens des Immissionsgutachters erläutert werden, dass der Wald insofern vernachlässigt werden konnte, da dieser den Schall eher dämpft. Geometrisch sei es schwierig den Schallweg durch Reflexion so hinzubekommen, dass ein reflektierter Schallstrahl überhaupt in Dorfprozelten lande.

Die Ausführung wurde seitens der Einwenderin akzeptiert.

Als weitere Kritikpunkte wurden im Rahmen der schriftlichen Einwendung dargestellt, dass im Schallgutachten Folgendes nicht untersucht bzw. keine Aussage dazu getroffen wurde:

- Anlage eines Tunnelbaus, um einen Abtransport im Bereich der bestehenden Landstraße L 2310 vor deren geplanten Verlegung zu ermöglichen.
- Aufbau und die abschließende Beseitigung der Betriebsanlagen sowie der weiteren Infrastruktur des Kiesabbaus.
- Errichtung und abschließende Beseitigung einer Bandanlage und Schiffsverladeanlage.
- Die Betriebszeiten aller zum Abtransport benötigten Bandanlagen auf dem Abbaugelände inkl. der langen Wegstrecken.
- Es fehlt die Berechnung des hohen LKW-Verkehrs der nachweislich entsteht, wenn die abgebaute Fläche wieder vorschriftsmäßig verfüllt und rekultiviert werden wird.

Auf Grund vorangegangener Erläuterungen bedurften diese Punkte im Erörterungstermin keiner Behandlung, sind aber nachfolgend zur Vollständigkeit nochmals dargestellt.

Seitens des Vorhabenträgers wurde hierzu u. a. auch schriftlich erwidert, dass es sich bei diesen Baumaßnahmen um temporär beschränkte Zeiträume (wenige Tage) handelt. Die jeweiligen Emissionsstandorte liegen dabei aus der Sicht von Dorfprozellen an Standorten mit Abständen über 600 m. Im Vergleich zum Betriebsablauf der Rohstoffgewinnung wird mit deutlich weniger Maschinen gearbeitet.

Eine konservative Abschätzung der Schallimmissionen während der Betriebseinrichtung kann anhand der Berechnungsvariante „Betrieb an der Schiffsverladung“ aus der Schallprognose für den regulären Betrieb erfolgen. Für diese Variante zeigt sich eine deutliche Einhaltung der zulässigen Richtwertanteile, insbesondere in Dorfprozellen.

Die Geräuschimmissionen für Baulärm bei der Betriebseinrichtung sind grundsätzlich nach AVV Baulärm zu beurteilen. Danach wäre durch den Baulärm des Abbauvorhabens mindestens eine Ausschöpfung des vollen Richtwertes von 55 dB (A) in allgemeinen Wohngebieten/Dorfprozellen möglich, ohne Durchführung von Minderungsmaßnahmen.

Die Schallemissionen der Landbandkonstruktion wurden bei allen untersuchten Betriebsvarianten mit entsprechenden Betriebszeiten als Linienschallquelle berücksichtigt. Beim Abbau im Nordosten des Vorhabengebietes beinhaltet dies die gesamte Wegstrecke von mehr als 500 m bis zur Schiffsverladeranlage.

In allen untersuchten Betriebsvarianten wird der LKW-Verkehr für die Anlieferung von Verfüllmaterial berücksichtigt.

Entsprechend der o. g. Ausführungen sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Immissionsschutzbehörden werden diese Punkte aus Sicht der Planfeststellungsbehörde als ausgeräumt betrachtet.

#### Unklare Aussage zu den Betriebszeiten sowie Zweifel am Abbaue Zeitraum

Hinsichtlich der Betriebszeiten bleibt festzuhalten, dass diese mit einer Regelarbeitszeit von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr und in Ausnahmefällen bis 18:00 Uhr grundsätzlich eingehalten werden. Dies sicherte auch der Vorhabenträger im Erörterungstermin nochmals zu. In der Anfangsphase könne es in Ausnahmefällen einmal passieren, dass etwas länger gearbeitet werde, bis alles erprobt ist. Ein Regelbetrieb bis 18:00 Uhr sei aber nicht vorgesehen und wurde auch in Kirschfurt nicht so gehandhabt.

Eine Verlängerung des Abbauezeitraumes von 12 - 15 Jahren mit Rekultivierung von 16 - 19 Jahren sei aus Sicht des Vorhabenträgers nicht möglich, da geologisch nicht mehr Abbaumaterial vorhanden sei.

Den Bedenken wurde durch Aufnahme entsprechender Auflagen bzw. durch die Befristung des Abbauvorhabens Rechnung getragen.

#### Verlegung eines Teilstücks der L2310 und Radwegschluss des baden-württembergischen Maintalradweges sowie Gefährdung der Verkehrssicherheit

Die Einwenderin äußert Bedenken, da das Vorhaben zur Verlegung der L 2310 nicht im Regionalplan dargestellt ist sowie hinsichtlich der zukünftigen Verkehrssicherheit aufgrund von Starkregenereignissen.

Hierzu bleibt festzuhalten, dass für die Maßnahme ein Sicherheitsaudit durchgeführt wurde und die Trasse so dimensioniert wird, dass sie bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis hochwasserfrei ist. Insgesamt dient die Maßnahme einer Erhöhung der Verkehrssicherheit.

Hinsichtlich der Darstellung im Regionalplan wurde seitens des Regierungspräsidiums Stuttgart, Abteilung Straßenplanung, dargelegt, dass eine Maßnahme nicht zwingend im Regio-

nalplan enthalten sein muss, sondern diese dem Regionalplan nicht widersprechen darf. Weiterhin hat die reine Verlegung einer Trasse keine Raumbedeutsamkeit, weshalb sie auch nicht in den Regionalplan aufgenommen wird. Die Verlegung ist eine sinnvolle Maßnahme und widerspricht dem Regionalplan nicht, was bereits seitens der Raumordnungsbehörden bestätigt wurde.

### Naturschutz

Hinsichtlich des Naturschutzes wurden seitens der Einwenderin die Themenpunkte Landschaftsschutzgebiet, Phosphorgehalte im verbleibenden Restsee, Vogelschutzgebiet „Buntsandsteinfelsen am Main“ mit Wanderfalken und Uhu, FFH-Gebiet Sandstein-Spessart und Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling angesprochen.

Der Vorhabenträger teilt hierzu mit, dass die Neuaufschlussfläche keine essenzielle Bedeutung für die unstrittig vorkommenden Vogelarten in dem Gebiet (insb. Wanderfalken und Uhu) hat. Eine Empfindlichkeit des Uhus und des Wanderfalken gegenüber Abbaubetrieben sei nicht gegeben, dies bestätigt auch die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis. Auf die Begründung Ziffer 7.8.2 Untere Naturschutzbehörde, Unterpunkt „Natura-2000-Vorprüfung“ wird an dieser Stelle verwiesen.

Darüber hinaus werden zur besseren Nachvollziehbarkeit nachfolgend noch die schriftlichen Äußerungen des Vorhabenträgers dargestellt, welche aufgrund der vorangegangenen Erläuterungen im Erörterungstermin keiner tieferen Betrachtung mehr bedurften.

Seitens des Vorhabenträgers wird zu dieser Einwendung ausgeführt, dass in Kapitel 6.6.4 der UVS darauf hingewiesen wird, dass das Abbauvorhaben nicht gegen das Verbot des § 4 der LSG-VO verstößt, da u.a. der Eingriffsbereich gehölzfrei ist und somit keine landschaftsprägenden Strukturelemente beansprucht werden.

Die durch den Abbau entstehenden Rohbodenflächen werden sich darüber hinaus zu keinem Zeitpunkt auf die gesamte Neuaufschlussfläche erstrecken, da parallel mit dem Abbaufortschritt Teilflächen bereits wiederverfüllt und auf diesen die betroffenen Grünlandbestände im Rahmen der Rekultivierung wiederhergestellt werden.

Durch die Wiederherstellung der Wiesen erfolgt keine nachhaltige Veränderung des Landschaftsbildes. Der im Rahmen der Rekultivierung geplante See wird zwar anthropogen hergestellt, das Gewässer wird jedoch aufgrund seiner Ausprägung ein naturnahes Landschaftselement darstellen. Außerdem gehören größere Gewässer zu einem typischen Element einer Flussaue.

Dass trotz des § 4 der LSG-VO ein Abbau grundsätzlich möglich ist, verdeutlicht § 5 der LSG-VO, wonach u. a. ein Abbau von Sand und Kies einer Erlaubnis bedarf.

Zu den Beutetieren des Wanderfalken gehören ausschließlich Vögel mit einem großen Artenspektrum. Da aufgrund der gehölzfreien Ausprägung kein Brutvogelvorkommen im Vorhabensbereich vorhanden ist, ist das dortige Nahrungsangebot als sehr gering einzustufen. Eine essenzielle Bedeutung des Vorhabensbereichs ist somit auszuschließen. Eine größere Bedeutung als Jagdlebensraum für den Wanderfalken besitzen die angrenzenden Waldgebiete, die ein höheres Vogelvorkommen als Beuteangebot aufweisen. Außerdem nutzen Wanderfalken ein sehr großes Jagdgebiet.

Das Beutespektrum des Uhus ist sehr groß und umfasst neben Vögeln auch Säugetiere (v.a. Mäuse). Ein derartiges Angebot ist auch außerhalb der Antragsfläche zu finden. Darüber hinaus entfernt sich der Uhu für die Jagd bis zu mehreren Kilometern vom Revierzentrum. Eine essenzielle Bedeutung der Vorhabensfläche als Nahrungshabitat für den Uhu liegt somit nicht vor.

Dass Wanderfalke und Uhu im Eingriffsbereich gesichtet wurden, ist darauf zurückzuführen, dass die Vögel aufgrund der Nähe und Exposition der angrenzenden Felsen zwangsläufig bzw. häufig über den Planungsraum zu den eigentlichen Nahrungsgebieten fliegen.

Es wird behauptet, dass auf Grundlage von Beobachtungen der Vorhabenbereich ein hauptsächliches Jagdgebiet für Wanderfalke und Uhu darstellt. Um dieses zu belegen, sind jedoch zeitaufwändige Raumnutzungsanalysen erforderlich. Aufgrund der Nachtaktivität des Uhus sind diese anhand von Sichtbeobachtungen außerdem nur begrenzt möglich.

Die Untere Naturschutzbehörde teilt die Eingriffsbeurteilung zu den beiden Arten bzw. in der Natura 2000-Vorprüfung.

Die Gründe für die befürchteten starken Auswirkungen werden in der Stellungnahme nicht genannt. In der Natura 2000-Vorprüfung hingegen wird erläuternd dargelegt, warum eine erhebliche Beeinträchtigung nicht eintritt. Die Untere Naturschutzbehörde hält die in den Antragsunterlagen enthaltene artenschutzrechtliche Beurteilung für plausibel.

Wie in den Antragsunterlagen dargestellt, ist ein bodenständiges Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläulings von dem Vorhandensein der Wirtspflanze Großer Wiesenknopf abhängig. Bestände dieser Pflanzenart kamen zum Kartierzeitpunkte nur sehr vereinzelt vor und fast ausschließlich im Umfeld (s. Karte im Artenschutzbericht). Eine zwischenzeitliche erhebliche Verbreitung des Großen Wiesenknopfes und damit des Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläulings in die Eingriffsbereiche hinein ist aufgrund der vorhandenen Grasnarbe und des geringen Samenpotenzials nicht zu erwarten.

Die Einschätzung des verbleibenden Sees als verlorene Fläche wurde seitens des Vorhabenträgers im Erörterungstermin widerlegt, da auch eutrophe Gewässer eine naturschutzfachliche Wertigkeit haben können. Die Umsetzung dieser Maßnahme wurde fachlich abgestimmt und im Rahmen des Erörterungstermins bereits unter den Punkten Gewässerschutz, Fischerei sowie Naturschutz behandelt. Entsprechende Auflagen zur Gestaltung des Sees sowie seiner Ufer, zu Hegeverpflichtung, Abfischungsmaßnahmen bzw. späteren Fischbesätzen und Monitorings zur Gewässerqualität wurden in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Die Einwendung ist damit ausreichend abgehandelt und berücksichtigt; die weiteren Punkte bedurften keiner gesonderten Erörterung, auf die vorangegangenen Erläuterungen der Fachbehörden wird verwiesen.

#### Fledermausschutz

Bezüglich der Einwendung zum Thema Fledermausschutz wurde auf die Untersuchung durch den externen Fledermausgutachter Stauss & Turni aus Tübingen verwiesen, wonach ein Quartierpotenzial für Fledermäuse innerhalb der Neuaufschlussfläche ausgeschlossen wurde. Anders verhält es sich für den Baumbestand. Im direkten Eingriffsbereich sind keine Höhlenbäume, die von Fledermäusen genutzt werden, wohl aber im Umfeld. Diese drei Quartierbäume im Umfeld sind in den Unterlagen entsprechend dargestellt. Grundsätzlich geht der Gutachter davon aus, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Fledermausfauna bestehen.

Diese Einschätzung wurde auch seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestätigt. Auf die Begründung in Ziffer 7.8.2 „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“ wird diesbezüglich verwiesen. Das abschließende Ergebnis des Gutachtens, dass von dem Abbauvorhaben und der Verlegung der L 2310 keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gegenüber Fledermäusen ausgelöst werden, ist plausibel.

Die Umsetzung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme VM1 (Entfernung des Vegetationsbestandes außerhalb der Brutzeit) wurde als Auflage fixiert. Weiterhin sind zur Vermeidung von Eingriffen der Ausschluss von Gehölzfällung während der Winterruhe von Januar bis Februar vorgesehen. Bei Beachtung und Umsetzung dieser Maßnahmen ist die Auslösung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen auszuschließen.

#### Verlust von archäologischen Artefakten

Diese Bedenken können ausgeräumt werden, da vor Beginn der Maßnahmen eine Begehung der Fläche mit dem Landesamt für Denkmalschutz durchgeführt und das Abbaugelände untersucht wurde. Entsprechende Hinweise auf Bodendenkmäler wurden nicht gefunden.

#### Zerstörung ungestörter Flächen

Die Einwenderin bezieht sich hierbei auf die Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Rohstoffe (LGRB) in Freiburg.

In der Stellungnahme vom 26.01.2022 wurde hier zunächst dargelegt, dass aus bodenkundlicher Sicht aufgrund der Zerstörung der letzten zusammenhängenden natürlich gelagerten Böden im unteren Maintal weiterhin die in der Stellungnahme vom 24.02.2016 (Az.: 4763.4 // 16-00926) bereits geäußerten Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestehen.

Wesentliche Punkte waren hierbei der Tremhofer Gleithang in seiner Funktion als letzte zusammenhängende ungestörte Fläche im engen und tief eingeschnittenen unteren Maintal mit natürlich gelagerten Böden, die die Bodenfunktion als Standort für Kulturpflanzen uneingeschränkt erfüllt sowie die in den Unterlagen fehlende bodenkundliche Rekultivierung ohne Baubegleitung mit bodenkundlichem Sachverstand.

Dieser Punkt wurde im Rahmen des Erörterungstermins durch die Planfeststellungsbehörde klargestellt. Seitens der beteiligten Bodenschutzbehörden wurde eine Nacharbeitung am Bodenschutzkonzept gefordert.

In diesem Zusammenhang ging vor dem Erörterungstermin, an welchem eine Teilnahme des LGRB nicht erfolgte, eine geänderte Stellungnahme mit Datum vom 31.05.2022 mit folgendem Inhalt ein:

*„Die bodenkundlichen Anmerkungen in der LGRB-Stellungnahme vom 26.01.2022 wurden ausreichend berücksichtigt. Die Zerstörung gewachsener natürlicher Böden wird der Kiesgewinnung nachgeordnet und es wird auf die Rekultivierung der Abbaufäche hingewiesen.“*

Auf die Ausführungen nach Ziffer 7.9.3 der Begründung „Regierungspräsidium Freiburg, LGRB - Teilstellungnahme Boden“ wird an dieser Stelle verwiesen.

Das entsprechende Bodenschutzkonzept wurde neu vorgelegt und von der Unteren Bodenschutzbehörde final beurteilt. Auf die Begründung zu diesen Punkten unter Ziffern 7.9.1 und 7.9.2 wird an dieser Stelle verwiesen, entsprechende Auflagen wurden in die Entscheidung übernommen. Die Einwendung ist damit ausreichend berücksichtigt und ausgeräumt.

## 8.2 Einwenderin 2 – M. T.; Stellungnahme vom 09.02. und 17.02.2022

#### Verkürzung Abbauperioden und Folgenutzung

Seitens der Einwenderin wird das Vorhaben hinsichtlich des Kiesabbaus und der Rekultivierung unter Bezugnahme auf bisherige Erfahrungen mit dem Kiesabbau Kirschfurt und Faulbach kritisch gesehen.

Wenn der Kiesabbau nicht zu verhindern ist, wurde eine Verkürzung der Abbauperioden gefordert sowie die Sicherstellung, dass keine gewerbliche Folgenutzung (wie im erwähnten Beispiel Faulbach) erfolgt.

Im Zuge der Absage zur Teilnahme am Erörterungstermin wurde mitgeteilt, dass eine Zustimmung evtl. erfolgen könne, wenn die Abbauperioden von 20 Jahren auf 5 Jahre verkürzt werden würde.

Seitens des Vorhabenträgers wurde hierzu erwidert, dass eine derartige Verkürzung unmöglich sei.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist eine derart kurze Befristung ebenfalls nicht realisierbar und auch nicht geboten. Grundsätzlich wurde das Thema Befristung auch im Zusammenhang mit anderen Einwendungen erörtert.

Zur Fixierung des Abbaueiterraumes wird es eine Befristung des Abbauvorhabens auf einen Zeitraum von 19 Jahren inkl. der anschließenden Rekultivierung geben. Andererseits ist nach Aussage des Vorhabenträgers am beantragten Abbaustandort entsprechend den geologischen Untersuchungen durch den unterhalb anstehenden Buntsandsteines kein weiteres Abbaupotential gegeben.

Eine gewerbliche Nutzung wird es im Anschluss an das Vorhaben nicht geben; eine solche ist auch nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens. Die vorgesehenen naturschutzfachlichen sowie bodenkundlichen Rekultivierungsmaßnahmen sind für den Vorhabenträger bindend; ebenso die Herstellung des dargestellten Retentionsraumes sowie des verbleibenden Sees.

Darüber hinaus wird durch die „Zug-um-Zug Rekultivierung“ eine kontinuierliche Wiederherstellung der Natur erfolgen. Auf die Begründung Ziffer 7.8.2 Untere Naturschutzbehörde sowie Ziffer 7.1.2 „Gemeinde Dorfprozelten“, Unterpunkt „Mainvorland und Änderung Flächennutzungsplan“ wird an dieser Stelle verwiesen.

Die Einwendung ist somit aus Sicht der Planfeststellungsbehörde im Verfahren ausreichend berücksichtigt und durch die entsprechenden Auflagen sowie unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Minimierungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen abgehandelt.

#### Regionalplanung, Landschaftsschutzgebiet und FFH-Gebiete

Weiterhin wurden auch in dieser Stellungnahme die Themen Regionalplanung sowie die Berücksichtigung der Natur in Form der betroffenen Landschaftsschutzgebiete und FFH-Gebiete angesprochen.

Bzgl. des Themas Regionalplanung wird auf die Ausführungen unter Ziffer 7.3 „Raumplanung“ sowie auf die Darlegungen zum gleichen Thema bei EW 1 verwiesen.

Bezüglich der Bedenken hinsichtlich der Naturschutzgebiete wird ebenfalls auf die Ausführungen unter der Begründung zu EW 1 bzw. Ziffer 7.8.2 Untere Naturschutzbehörde verwiesen.

#### Verlegung L 2310 ohne Beteiligung der Firma MIW

Die Aussage, das Vorhaben zur Verlegung der L 2310 könne ohne Beteiligung der Firma MIW günstiger und zeitlich früher erfolgen, wird seitens des Vorhabenträgers anders bewertet. Aus deren Sicht ergibt sich durch die gemeinsame Maßnahme eine Kostenersparnis für die Verlegung der L 2310.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist vorliegend der gestellte Antrag in Hinblick auf die von ihm berührten öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie etwaige Betroffenheiten Dritter zu bewerten. Eine Betroffenheit lässt sich aus der getätigten Aussage nicht ableiten.

Die Antragstellung wurde durch die Firma MIW mit dem Regierungspräsidium Stuttgart abgestimmt, entsprechende Vereinbarungen wurden getroffen. Die Vorgehensweise zur Antragstellung lag insofern im Ermessen der Beteiligten.

Aus dem bisherigen Verfahren lassen sich jedoch auch für die Planfeststellungsbehörde gewisse Synergieeffekte erkennen, die im späteren Verlauf des Erörterungstermin hinsichtlich fehlender Haushaltsmittel und Kosteneinsparungen seitens des Regierungspräsidiums Stuttgart nochmals bestätigt wurden. Die Aussage bedarf keiner weiteren Erörterung und ist somit ausreichend behandelt.

### 8.3 Einwender 3 – W. Z. Stellungnahme vom 16.02.2022

Im Rahmen des Erörterungstermins erfuhr nach Erörterung der vorangegangenen Punkte seitens Herrn Zöller lediglich der Punkt Flächennutzungsplan nähere Betrachtung. Die übrigen Punkte werden daher im Rahmen der Begründung nochmals dargestellt.

#### Mindestabstand zur Bebauung Dorfprozelten

Nach Angaben des Einwenders unterschreitet das Vorhaben die gesetzlichen Abstandsflächen von 200 m.

Im Zuge des Erörterungstermines wurde bereits in der Erörterung der Stellungnahme der Gemeinde Dorfprozelten sowie in der Erörterung der Einwenderin EW 1 erläutert, dass aus Sicht des Immissionsschutzes die Anwendung einer pauschalen Abstandsregelung nicht sinnvoll war.

Im vorliegenden Fall wurden die Schall- und Staubimmissionen für einen „worst-case-Betrieb“ detailliert untersucht und in den Antragsunterlagen dargestellt. Der Punkt bedurfte daher im Erörterungstermin keiner weiteren Erläuterungen. Es wird daher auf die Begründung zu EW 1 bzw. Ziffer 7.1.2 „Gemeinde Dorfprozelten“, Unterpunkt „Schallimmissionen“ und „Staubimmissionsprognose“ verwiesen.

#### Flächennutzungsplan der Stadt Freudenberg

Diesbezüglich teilt der Einwender im Erörterungstermin mit, dass die geplante Abbaufäche im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Freudenberg FNP als Landwirtschaftsfläche ausgewiesen ist. Das Abbauvorhaben sei daher gesetzeswidrig und unzulässig.

Es müsste zuerst der Flächennutzungsplan angepasst werden, um dann später das Kiesabbauvorhaben genehmigen zu können.

Hierzu bleibt festzustellen, dass es sich vorliegend nicht um eine kommunale Planung zur Ausweisung eines Bau- oder Gewerbegebietes, sondern um eine spezielle Fachplanung handelt. Dies ergibt sich auch aus dem im Rahmen des Erörterungstermins benannten Gerichtsurteil unter Rn. 47.

In diesem Fachplanungsrecht (Planfeststellungsverfahren) wurden im Zuge der Beteiligung die Belange der Raumplanung, der Bauleitplanung der Stadt Freudenberg sowie die baurechtlichen Erfordernisse seitens des zuständigen Kreisbauamtes durch Anhörung der betroffenen Behörden abgeklärt.

Von deren Seite wurden gegen das Vorhaben keine Bedenken vorgebracht. Etwaige Auflagen wurden im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt.

Nach Anhörung des zuständigen Kreisbauamtes ist für das im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 4 BauGB privilegierte Vorhaben hinsichtlich der konkreten Fragestellung nicht zwingend eine Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Freudenberg erforderlich.

Seitens des Kreisbauamtes des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis bestehen aus baurechtlicher Sicht gegen die Erteilung einer Genehmigung keine Bedenken.

Die Einwendung wird daher unter Würdigung der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden zurückgewiesen.

#### Negative Auswirkungen auf Natur und Umwelt

Es wird befürchtet, dass mit dem Vorhaben negative Auswirkungen auf Natur- und Umweltschutz verbunden sind. Hierzu wird die Kiesausbeutung in der Gemeinde Faulbach durch die

MIW gemäß der Pressemitteilung Bote vom Untermain vom 12.02.2022 als Negativbeispiel herangezogen.

Nach 20 Jahren Abbau wurde die Abbaufäche ohne Rekultivierungsmaßnahmen wild hinterlassen und verkauft. Der Nachfolgeeigentümer hat die Abbaufäche (12,5 ha) mit Zustimmung der Umweltschutzbehörde des LRA Miltenberg vollständig versiegelt und sieht eine Folgenutzung als PKW-Abstellfläche vor.

Diesbezüglich wird auf die Begründung zu EW 2 „Verkürzung Abbauzeitraum und Folgenutzung“ verwiesen.

Eine gewerbliche Nutzung wird es im Anschluss an das Vorhaben nicht geben; eine solche ist auch nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens. Die vorgesehenen naturschutzfachlichen sowie bodenkundlichen Rekultivierungsmaßnahmen sind für den Vorhabenträger bindend; ebenso die Herstellung des dargestellten Retentionsraumes sowie des verbleibenden Sees.

Darüber hinaus wird durch die „Zug-um-Zug Rekultivierung“ eine kontinuierliche Wiederherstellung der Natur erfolgen. Auf die Begründung Ziffer 7.8.2 Untere Naturschutzbehörde sowie Ziffer 7.1.2 „Gemeinde Dorfprozelten“, Unterpunkt „Mainvorland und Änderung Flächennutzungsplan“ wird an dieser Stelle verwiesen.

#### Wertminderung

Hinsichtlich der genannten Wertminderungen in verschiedenen Baugebieten der Gemeinde Dorfprozelten wird auf die Begründung zu EW 6 verwiesen.

Auch hier bleibt zusammenfassend festzustellen, dass sich diese Einwendung auf eine Mischung aus Kritik an den Immissionsschutzgutachten, Eingriffe in den Naturhaushalt sowie optische Beeinträchtigungen ähnlich den Einwendungen zu den Auswirkungen auf das Mainvorland bezieht.

Die Einwendung wird unter Bezugnahme auf die Ausführungen zu EW 6 zurückgewiesen.

#### 8.4 Einwender 4 – J. S. Stellungnahme vom 12.01.2022

EW 4 teilt in seiner Stellungnahme vom 12.01.2022 mit, dass durch jahrelange Lärm- und Staubbelastigungen auf Grund der Nähe der Wohnbebauung Dorfprozelten befürchtet werde, dass die Anliegerfamilie infolge der vorhabenbedingten Immissionen erkranken könnte.

Darüber hinaus stehe dem Vorhaben der Natur- und Umweltschutz entgegen. Am rechtsmainischen Ufer haben sich Eisvögel und eine Biberfamilie angesiedelt. Greifvögel, die in den Buntsandsteinfelsen brüten, nutzen die Mainaue als Lebensraum. Es werde befürchtet, dass die genannten Tierarten durch das Vorhaben vertrieben werden.

Darüber hinaus wurden im Erörterungstermin die Themenbereiche Wertminderung Grundstücke sowie die Beteiligung des BUND Wertheim angesprochen sowie die Frage gestellt, wie die Verfüllung/ Rekultivierung durchgeführt werden solle.

#### Immissionen

Im Zuge des Erörterungstermines wurde bereits in der Erörterung der Stellungnahme der Gemeinde Dorfprozelten sowie in der Erörterung der Einwenderin EW 1 erläutert, dass aus Sicht des Immissionsschutzes die Anwendung einer pauschalen Abstandsregelung nicht sinnvoll war.

Im vorliegenden Fall wurden die Schall- und Staubimmissionen für einen „worst-case-Betrieb“ detailliert untersucht und in den Antragsunterlagen dargestellt. Der Punkt bedurfte daher im Erörterungstermin für EW 4 keiner weiteren Erläuterungen. Es wird daher auf die Begründung zu EW 1 bzw. Ziffer 7.1.2 „Gemeinde Dorfprozelten“, Unterpunkt „Schallimmissionen“ und „Staubimmissionsprognose“ verwiesen.

### Naturschutzfachliche Einwendungen

Hinsichtlich der naturschutzfachlichen Einwendungen wurden ebenfalls bereits in den vorangegangenen Stellungnahmen umfangreiche Erläuterungen gegeben. Nachfolgend aufgeführt ist daher die schriftliche Erwiderung des Vorhabenträgers.

In Kapitel 4.6 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wird erläutert, dass die Ufergehölze auf der Abbauseite des Mains aufgrund ihrer Kleinflächigkeit keine essenzielle Bedeutung für den Biber besitzen. Da der Vorhabenbereich selbst keine Gehölze aufweist sind keine Nahrungshabitate betroffen. Eine Vertreibung durch abbaubedingte Störungen ist aufgrund der Entfernung zum rechtsmainischen Hauptlebensraum auszuschließen.

Der Eisvogel ist ebenfalls nicht betroffen, da die Art Gewässer als Brut und Jagdhabitate nutzt und diese im Eingriffsbereich nicht vorkommen.

Der am Sandsteinfelsen brütende Wanderfalke nutzt ein großes Artenspektrum von Vögeln als Nahrung. Das Vogelvorkommen im Vorhabenbereich ist infolge der gehölzfreien Ausprägung jedoch sehr gering und in den umgebenden Waldgebieten deutlich größer.

Das Beutespektrum des Uhus ist sehr groß und umfasst neben Vögeln auch Säugetiere (v.a. Mäuse). Ein derartiges Angebot ist auch außerhalb der Antragsfläche zu finden. Darüber hinaus entfernt sich der Uhu für die Jagd bis zu mehreren Kilometern vom Revierzentrum. Eine essenzielle Bedeutung der Vorhabenfläche als Nahrungshabitat für den Uhu liegt somit nicht vor.

Bzgl. weiterer Ausführungen wird auf die Begründung zu EW 1 Unterpunkt „Naturschutz“ sowie auf Ziffer 7.8.2 Untere Naturschutzbehörde, Unterpunkt „Natura-2000-Vorprüfung“ verwiesen.

### Verfüllung

Hinsichtlich der Verfüllung bzw. Rekultivierung wurde seitens des Vorhabenträgers auf das Bodenschutzkonzept verwiesen. Hiernach werde der angelieferte Boden jeweils vor Anlieferung durch einen fremden Gutachter bzgl. Qualität und chemischer Zusammensetzung (Feststoff und Eluat) untersucht. Es wird zu jedem gelieferten Boden ein Gutachten erstellt, dass bei Anlieferung vorgelegt wird.

Anschließend wird der Boden nochmals vor Ort in Augenschein genommen und mit dem gelieferten Stammdatenblatt abgeglichen. Die Anlieferung erfolgt per LKW, das Material wird vor Ort abgekippt und dann mittels der vorgenannten dieselektrischen Raupe eingebaut. Die genannten Arbeitsschritte sind auch in den erstellten Schall- und Staubgutachten berücksichtigt.

### Beteiligung BUND Ortsgruppe Wertheim

Zur Rückfrage, warum seitens des BUND Ortsbereich Wertheim nicht um seine Meinung gefragt wurde, teile der Vorhabenträger mit, dass eine Beteiligung der anerkannten naturschutzverbände bereits im Rahmen des Scoping-Termins erfolgt ist.

Seitens der Planfeststellungsbehörde wurde hierzu ergänzt, dass eine Beteiligung der gleichen Stellen auch im Rahmen der Anhörung mit Schreiben vom 02.12.2021 erfolgte. Beteiligt wurden hierbei der Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Baden-Württemberg e.V., der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Baden-Württemberg e.V. sowie der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. durch direktes Anschreiben. Darüber hinaus bestand auch im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung in den Amtsblättern der Stadt Freudenberg sowie der Gemeinde Dorfprozelten, der Bekanntmachung in den Fränkischen Nachrichten sowie auch der Homepage des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis sowie über die Veröffentlichung im UVP-Portal des Landes Baden-Württemberg die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Unterlagen und Abgabe einer Stellungnahme zu dem Vorhaben bzw. dessen Umweltauswirkungen.

### Wertminderung

Die Wertminderung seines Grundstückes bzw. Hauses hat der Einwender im Rahmen seiner Einleitung kurz angesprochen. Dieser Punkt bedurfte in der Erörterung jedoch keiner weiteren Erläuterung. Bzgl. der Einlassungen hierzu wird daher auf die Begründung zu EW 6 verwiesen.

### 8.5 Einwender 5 – W. M. Stellungnahme vom 21.02.2022

Seitens des EW bedurften die im Rahmen der Stellungnahme vorgetragene Punkte zu den schalltechnischen Untersuchungen, der Staubimmissionsprognose sowie zum Schutzgut Landschaft und Erholung keiner weiteren Erörterung, da diese Punkte im Rahmen der Vorredner bereits ausreichend behandelt wurden.

Wichtig war in diesem Zusammenhang lediglich, dass die Forderung einer ökologischen Baubegleitung im Rahmen der Rekultivierung in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen wird.

Diese Punkte konnten entsprechend der Forderungen des Naturschutzes sowie im Zusammenhang mit der bodenkundlichen Rekultivierung bestätigt werden.

Hinsichtlich der Planungen im Mainvorland wurde auf die Prüfung und Einbeziehung des Urteils des VGH München vom 25.02.2020, Az. 22 A 18.40038, verwiesen, wonach auch eine noch nicht verfestigte, aber konkrete Planungsabsicht der Gemeinde in der Abwägung im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt werden muss.

Die konkreten Ausführungen hierzu sind unter Ziffer 7.1.2 „Gemeinde Dorfprozelten“, Unterpunkt „Mainvorland und Änderung Flächennutzungsplan“, worauf an dieser Stelle verwiesen wird.

Im Übrigen sind die vorgetragene Punkte des Einwenders 5 im Rahmen dieses Beschlusses ausreichend abgehandelt.

### 8.6 Einwender/in 6 – H. N. u. S. N.-N.; Stellungnahme vom 17.02.2022., inkl. EW 7 und EW 8 (Unterschriftenliste)

Einwender/in 6 teilte im Erörterungstermin mit, dass er die Interessen von Einwender/in 7 – T. N. und F. N., Stellungnahme vom 17.02.2022, mit vertrete sowie hinsichtlich der Einwendung 8 in Vertretung der 43 unterzeichnenden Bewohner von Dorfprozelten gemäß der gemeinschaftlich eingegebenen Stellungnahme vom 17.02.2022 spreche. Die vorgetragene Einwendungen werden daher gesammelt unter dem Punkt EW 6 abgehandelt.

### Lärmimmissionen

Seitens des EW 6 wurden im Rahmen der Stellungnahme vom 17.02.2022 Lärmbelästigungen durch verschiedene Geräuschkategorien wie intermittierendes, impulsives Rauschen oder niederfrequentes Rauschen befürchtet.

Weiterhin bestehen Bedenken gegen die tatsächliche Einhaltung der genannten Betriebszeiten von in der Regel 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr, insbesondere in den Sommermonaten.

Die Schallimmissionen werden durch die verschiedenen betrieblichen Einrichtungen, Maschinen und Tätigkeiten verursacht, wobei die Schiffsverladung mit einer Fallhöhe des Kieses von 13 m als größter Verursacher der Lärmimmissionen eingeschätzt wird.

Lärm wirkt sich negativ auf die Kommunikation, Erholung und Entspannung aus. Konzentriertes Arbeiten und psychische Wohlbefinden werden durch Lärm negativ beeinflusst (UBA). Lärm ist gesundheitsschädlich.

### Impulshaftigkeiten

Im Erörterungstermin wurde hierzu mitgeteilt, dass die angesprochenen Impulshaftigkeiten der Geräusche in den Schallemissionsansätzen berücksichtigt wurden. Die vor Ort eingesetzten

Maschinen seien jedoch keine typischen Verursacher von tieffrequenten Geräuschen, die Probleme hinsichtlich der zu erwartenden Immissionen verursachen.

Die Einwendung ist daher aus fachlicher Sicht zurückzuweisen.

#### Regelarbeitszeiten

Bzgl. der Regelarbeitszeiten wird auf die Begründung zu EW 1 und die im Erörterungstermin getätigten Aussagen des Vorhabenträgers verwiesen.

#### Schallemissionen Schiffsverladeanlage

Hinsichtlich der Schallemissionen durch die Schiffsverladeanlage werden die Richtwerte nach TA Lärm gemäß der schalltechnischen Untersuchung eingehalten. Als zusätzliche Minderungsmaßnahme wird stets Restmaterial im Schiff zurückgelassen. Dadurch wird die Lärmentwicklung beim Aufschlagen des Rohstoffes auf dem Schiffsboden vermieden.

Die Einwendung ist daher aus fachlicher Sicht unter Bezug auf die vorgelegten Gutachten und geplanten Minimierungsmaßnahmen zurückzuweisen.

#### Lärmbelastungen durch Verbreiterung der L 2310

Größeren Erörterungsbedarf gab es vorliegend in Bezug auf die Verlegung der L 2310, da hier befürchtet wird, dass durch die Verbreiterung der Straße schnelleres Fahren ermöglicht werde, was höhere Lärmbelastungen nach sich ziehe.

Hierzu wurde mitgeteilt, dass für die Straße ein Lärmgutachten entsprechend der Verkehrslärmschutzrichtlinie aufgestellt wurde. Die Immissionsgrenzwerte werden dabei weit unterschritten, sodass keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden. Die Berechnungen hierfür erfolgten entsprechend den Vorgaben nach den Richtlinien für Lärmschutz an Straßen RLS-19. Die angesetzten Geschwindigkeiten sind die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten. EW 6 teilt hierzu mit, dass die tatsächlichen Werte ganz anders sein werden als die theoretisch berechneten Werte auf Basis der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten. Hierzu wurde mitgeteilt, dass im Zuge der Berechnungen nur die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten angesetzt werden können. Insofern können diese Auswirkungen auch nicht auf die Straßenbaumaßnahme an sich zurückgeführt werden, sondern liegen ursächlich im Fehlverhalten der jeweiligen Verkehrsteilnehmer.

Die Einwendung ist daher aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausgeräumt.

#### Staubbelästigung und Naturzerstörung

Hinsichtlich der Staubemissionen und der Eingriffe in den Naturhaushalt wurde seitens des Einwenders auf die vorangegangenen Erläuterungen verwiesen und kein weiterer Erörterungsbedarf gesehen.

Seitens der Planfeststellungsbehörde wird daher auf die vorangegangenen Begründungen zu diesen Punkten verwiesen. Die Einwendung ist damit ausreichend abgehandelt.

#### Vollsperrung der L 2310 und Umleitung wegen Errichtung des Förderbandtunnels

Die befürchteten mehrwöchigen Sperrungen konnten im Rahmen des Erörterungstermins ausgeräumt werden. Für den Bau des Betriebstunnels wird mit einer Bauzeit von wenigen Tagen gerechnet. Zu einer mehrwöchigen Sperrung wird es daher nicht kommen. Darüber hinaus wurde erläutert, dass es bei einer Vollsperrung immer eine offizielle Umleitung über Freudenberg-Eichenbühl gebe.

Der vorgebrachte Punkt ist damit ausgeräumt. Die tatsächlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen werden zu gegebenem Zeitpunkt durch die Straßenverkehrsbehörde festgelegt.

### Abbauzeitraum

EW 6 äußert Misstrauen gegenüber Firma Weber, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung des genannten Abbauzeitraumes von 12 - 15 Jahren mit anschließender Rekultivierung von 19 Jahren.

Der Vorhabenträger erwidert hierzu, dass es keinen konkreten Bauzeitenplan gebe. Die zeitliche Umsetzung kann auch von den konjunkturellen Schwankungen abhängen, daher die grobe Angabe. Sollte sich zwischenzeitlich kein Bedarf ergeben, wird der Abbau ruhen und zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen werden.

Darüber hinaus wurde ergänzt, dass der Planfeststellungsbeschluss die genannte Befristung auf 19 Jahre enthalten wird, welche dann auch einzuhalten ist. Anderenfalls wäre seitens der Firma Weber eine Neuerteilung zu beantragen, die sich dann an den ggf. neuen gesetzlichen Regelungen orientieren müsste.

Die Einwendung ist daher aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend berücksichtigt.

### Wertminderung

EW 6 erkundigt sich, wer bei Vermietung oder Verkauf des Hauses für die Wertminderung durch das Vorhaben aufkomme. Hintergründe für diese Befürchtung seien die von dem Vorhaben ausgehenden Schall- und Staubimmissionen mit befürchteten Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sowie die optischen Beeinträchtigungen durch den Ausblick auf die gegenüberliegende Kiesabbaustätte.

Der Vorhabenträger teilt hierzu mit, dass z. B. ein Mieter oder potenzieller Käufer keine Begründung für eine Wertminderung hat, da die Grenzwerte der Schall- und Staubimmissionen eingehalten werden. Die hierfür angesetzten Grenzwerte sind Werte, durch welche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit ausgeschlossen werden sollen. In den Gutachten wurden bereits erhöhte Ansätze verwendet und Minderungsmaßnahmen vorgesehen, welche für den Vorhabenträger durch Darstellung in den Gutachten bindend sind und wie im Erörterungstermin genannt durch Auflage seitens der Zulassungsbehörde fixiert werden.

Da gemäß der Kommentierung Pautsch/Hoffmann, VwVfG, 2. Aufl. 2021, § 74 Rn. 128, Wertminderungen als solche nicht abwägungserhebliche Belange sein können, ist für eine Abwägungsentscheidung zu prüfen, auf welche faktischen bzw. realen Einwirkungen sich diese begründen sollen. Hierzu bleibt festzustellen, dass sich die Einwendung auf eine Mischung aus Kritik an den Immissionsschutzgutachten, Eingriffen in den Naturhaushalt sowie optische Beeinträchtigungen ähnlich den Einwendungen zu den Auswirkungen auf das Mainvorland bezieht.

Die benannten Gutachten wurden von zwei Fachstellen (Immissionsschutz des Landratsamtes Miltenberg und des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis) überprüft und für plausibel erachtet. Gleiches gilt auch für die Eingriffe in die Natur, welche ebenfalls in der Begründung zur Unteren Naturschutzbehörde sowie detailliert bei Einwenderin 1 abgehandelt werden.

Da sich diese Einwendung auf verschiedene fachliche Querschnittsbereiche bezieht, wird hinsichtlich der detaillierten Begründungen auf die Ausführungen zu EW 1 bzw. Ziffer 7.1.2 „Gemeinde Dorfprozelten“, Unterpunkt „Schallimmissionen“ und „Staubimmissionsprognose“ sowie Ziffer 7.1.2 „Gemeinde Dorfprozelten“, Unterpunkt „Mainvorland und Änderung Flächennutzungsplan“, 7.12 „Immissionsschutz“ und Ziffer 7.8.2 „Untere Naturschutzbehörde“ verwiesen.

Die fachlichen Grundlagen für diese Einwendung wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ausreichend bei verschiedenen Einwendern behandelt. Da in diesem Zusammenhang die jeweils einschlägigen öffentlich-rechtlichen Anforderungen gewahrt wurden, fehlt es etwaigen Anspruchstellern an einer Grundlage.

Hinsichtlich der optischen Beeinträchtigungen bleibt festzuhalten, dass durch die Wiederherstellung der betroffenen Wiesen im Rahmen der Rekultivierung eine nachhaltige negative Veränderung des Landschaftsbildes nicht eintritt. Die durch den Abbau entstehenden Rohbodenflächen werden sich darüber hinaus zu keinem Zeitpunkt auf die gesamte Neuaufschluss-

fläche erstrecken, da parallel mit dem Abbaufortschritt Teilflächen bereits wiederverfüllt und auf diesen die betroffenen Grünlandbestände im Rahmen der Rekultivierung wiederhergestellt werden.

Die Einwendung wird daher unter Würdigung der mittelbaren faktischen bzw. realen Einwirkungen auf das betroffene Grundstück zurückgewiesen, da die in diesem Zusammenhang einschlägigen gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden.

#### 8.7 Einwender/in 9 – W. und U. N.; Stellungnahme vom 17.02.2022

Die Einwender 9 waren beim Erörterungstermin nicht anwesend. Es wird daher auf die schriftliche Stellungnahme sowie die schriftliche Erwiderung des Vorhabenträgers Bezug genommen.

##### Schallimmissionen

Seitens des Einwenders 9 wurde mitgeteilt, dass die Schallwerte nur durch ausreichende Langzeitaufzeichnungen mittels geeichter Schallmessgeräte an den Immissionsorten IO 3, IO 4 und IO 5 durch die ständig wechselnden Windrichtungen, Schallreflexionen vom Nachbarwald und den Steinbrüchen von Dorfprozellen sowie die derzeitigen Verkehrsgeräusche der Landstraße L2310 sachlich beurteilt werden können.

Inhaltlich wurde hierzu seitens des Vorhabenträgers erwidert, dass bei den Emissionsansätzen für die vorhandenen Betriebe (Vorbelastungen) ein konservativer Ansatz verfolgt wurde, welcher tendenziell zu einer Überschätzung der Lärmvorbelastung führt.

Die zugrunde gelegten Werte wurden anhand der maximal zulässigen Emissionen der bereits vorhandenen Betriebe definiert. Diese Herangehensweise führt dazu, dass für das Abbauvorhaben geringere Immissionsrichtwertanteile aufgrund der „hohen Vorbelastung“ festgelegt werden müssen, d. h. das Abbauvorhaben muss entsprechend leiser sein.

Bei den Beurteilungspegeln der Schallimmissionsprognose handelt es sich um Mitwindpegel, d. h. die Bewegungsrichtung der Luft entspricht der Ausbreitungsrichtung des Schalls.

Wald hat tendenziell eine schallabsorbierende Wirkung. Schallreflexionen sind durch Wälder nicht zu erwarten.

Hinsichtlich weiterer Ausführungen wird auf die Begründung der jeweiligen Punkte zu EW 1 sowie Gemeinde Dorfprozellen verwiesen.

Verkehrslärm ist grundsätzlich getrennt vom Gewerbelärm zu ermitteln und zu beurteilen. Dies ist vom Gesetzgeber so vorgesehen und wurde in der Planung auch entsprechend berücksichtigt. Auf die seitens des Regierungspräsidiums Stuttgart dargestellte Vorgehensweise in der Begründung zu EW 6 Unterpunkt „Lärmbelastungen durch Verbreiterung der L 2310“ wird an dieser Stelle verwiesen.

Die Einwände werden daher aus fachlicher Sicht zurückgewiesen.

##### Forderung Langzeitaufzeichnungen nach Beginn Bauprojekt

Seitens des EW 9 wurde gefordert, dass auch nach Inbetriebnahme des Bauprojektes Langzeitaufzeichnungen mittels geeichter Schallmessgeräte an den Immissionsorten IO 3, IO 4 und IO 5 durchgeführt werden sollen.

Sollten diese Richtwerte (WA) in Höhe von 55 dB(A) überschritten werden, müssen sofortige Maßnahmen zur Grenzwerteinhaltung unternommen werden. Diese Maßnahmen, falls erforderlich sind schon vor Beginn der Baumaßnahme zu benennen, bzw. vertraglich festzulegen.

Eine Beurteilung hinsichtlich des Erfordernisses derartiger Messungen obliegt der Genehmigungsbehörde. Aus Sicht der beteiligten Immissionsschutzbehörden wurden die vorgelegten Gutachten als plausibel erachtet. Eine solche Forderung ist daher im Rahmen der Planfeststellung nicht geboten.

Unter Berücksichtigung der vorgetragenen Belange wurden jedoch für bestimmte Betriebsphasen Auflagen zur Durchführung von Abnahmemessungen aufgenommen, über die sicher-

gestellt werden soll, dass die in den Gutachten dargestellten Werte tatsächlich eingehalten werden.

Grundsätzlich besteht darüber hinaus die Möglichkeit gemäß § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 13 Abs. 1 WG auch nachträglich noch Inhalts- und Nebenbestimmungen zu erlassen, insbesondere auch zu dem Zweck, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Die Forderung wird daher zurückgewiesen. Die Belange wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ausreichend berücksichtigt.

#### Ermittlung der Vorbelastung Steinmetzbetrieb

Der Einwender trägt vor, bei all den Einzelpunktberechnungen der Beurteilungspegel Seite B33 sei aufgefallen, dass der IO 2 Punkt (Steinmetz) mit den höchsten dB-Werten gemessen wurde. Jedoch ist tatsächlich an allen Immissionsorten IO 1 – IO 5 (außer IO 2) nichts vom Steinmetzbetrieb zu hören.

Es wird daher in Frage gestellt, wie es sein könne, dass die am weitesten entfernt gelegene Geräuschquelle, die niemand hört, bei all den weiteren Beurteilungen als Maßstab für die Vorbelastung herangezogen wird.

Entsprechend der Meinung des Einwenders liegt die Lärmvorbelastung wesentlich niedriger als im Gutachten errechnet. Es entstehe der falsche Eindruck, dass die Lärmbelastung vom Kiesabbau die bestehende Belastung nicht oder nur geringfügig überschreiten würde. Diese Behauptung sei falsch. Hier könne nur eine detaillierte Langzeitmessung Aufschluss ergeben.

Von Seiten des Vorhabenträgers wurde hierzu - wie bereits vorgenannt - erwidert, dass bei den Emissionsansätzen für die vorhandenen Betriebe (Vorbelastungen) ein konservativer Ansatz verfolgt wurde, welcher tendenziell zu einer Überschätzung der Lärmvorbelastung führt. Die zugrunde gelegten Werte wurden anhand der maximal zulässigen Emissionen der bereits vorhandenen Betriebe definiert. Diese Herangehensweise führt jedoch zum gegenteiligen Effekt, da so für das Abbauvorhaben geringere Immissionsrichtwertanteile aufgrund der „hohen Vorbelastung“ festgelegt werden müssen, d.h. das Abbauvorhaben muss entsprechend leiser sein.

#### Staubimmissionsprognose

Auch für die Staubimmissionsprognose werden Langzeitaufzeichnungen vor der Baumaßnahme und während dem laufenden Betrieb gefordert. Auch hier sei vertraglich festzulegen, inwieweit Gegenmaßnahmen ergriffen werden, um die erforderlichen Grenzwerte einzuhalten.

Entsprechend der Stellungnahmen der beteiligten Immissionsschutzbehörden sind die gesetzlichen Anforderungen entsprechend der vorgelegten Gutachten eingehalten. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, wie z. B. Wasservernebelung, sind hierin bereits berücksichtigt.

Auf die detaillierteren Ausführungen unter Ziffer 7.1.2 „Gemeinde Dorfprozelten“, Unterpunkt „Schallimmissionen“ und „Staubimmissionsprognose“ sowie die Begründung zu EW 1 wird an dieser Stelle verwiesen.

Auf die Möglichkeit des Erlasses nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen wie o. g. wird ebenfalls verwiesen.

Die Einwendung wird daher aus fachlichen Gründen zurückgewiesen.

#### Landschaftsbild sowie negative Auswirkungen auf die Erholungsmöglichkeiten

Weiterhin werden negative Auswirkungen auf die Erholungsmöglichkeiten der Anwohner und der Touristen durch die betriebsbedingten Lärm- und Staubimmissionen über die nächsten 20

Jahre befürchtet und auch das Landschaftsbild über Jahrzehnte nachhaltig negativ verändert. Die Maßnahme wirke sich zudem negativ auf die Tier- und Pflanzenwelt aus.

Seitens des Vorhabenträgers wurde hierzu erwidert, dass durch die Wiederherstellung der betroffenen Wiesen im Rahmen der Rekultivierung eine nachhaltige negative Veränderung des Landschaftsbildes nicht eintrete. Die durch den Abbau entstehenden Rohbodenflächen werden sich darüber hinaus zu keinem Zeitpunkt auf die gesamte Neuaufschlussfläche erstrecken, da parallel mit dem Abbaufortschritt Teilflächen bereits wiederverfüllt und auf diesen die betroffenen Grünlandbestände im Rahmen der Rekultivierung wiederhergestellt werden.

Die Umweltverträglichkeitsstudie, die artenschutzrechtliche Prüfung und die Natura 2000-Vorprüfung kommen zum Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Flora und Fauna nicht eintritt. Diese Ergebnisse wurden auch seitens der beteiligten Unteren Naturschutzbehörde bestätigt.

Auf die detaillierteren Ausführungen der Begründung zu Ziffer 7.1.2 „Gemeinde Dorfprozelten“, Ziffer 7.8.2 „Untere Naturschutzbehörde“ sowie die inhaltlich betreffenden Ausführungen zu EW 1 wird an dieser Stelle verwiesen.

Die Einwendung wird aus fachlichen Gesichtspunkten zurückgewiesen.

#### 8.8 Einwender 10 – Herr V. S.; Stellungnahme vom 09.01.2022

Herr V. S. hat mit Schreiben vom 09.01.2022 zu dem geplanten Vorhaben Stellung genommen und war im Erörterungstermin anwesend. Die Erörterung der vorgetragenen Punkte erfolgte einzeln entsprechend der eingereichten Stellungnahme wie nachfolgend dargestellt.

##### Flurstück 3401 Tor/Zufahrten

Im Grunderwerbsplan 1 (Unterlage 10.1/ Blatt Nr. 1) fehlt aus Sicht des Flächeneigentümers die Einzeichnung seines Tores zur Zufahrt auf das landwirtschaftlich genutzte Grundstück Flst. Nr. 3403, Gemarkung Boxtal. Diese Zufahrtsmöglichkeit solle auch weiterhin gegeben bleiben.

Seitens des Regierungspräsidiums Stuttgart, Referat 44, wurde hierzu erwidert, dass die Gegebenheiten entsprechend berücksichtigt und angepasst werden.

##### Flurstücke 3401, 3404, 3406, 3416 - Brauchwasserleitung

Seitens des Regierungspräsidiums Stuttgart, Referat 44, wurde hierzu erwidert, dass die Straßenbaumaßnahme so durchgeführt wird, dass die Brauchwasserleitung aus dem Wald bis zur Hoffläche des Anwesens nach Fertigstellung der Straße wieder funktionsfähig sein wird. Etwaige Schäden, die durch den Bau entstehen, werden ausgeglichen.

Für zusätzliche Leerrohrverlegungen seien seitens des Straßenbaulastträgers keine Mittel vorgesehen. Sofern hier jedoch ein Bedarf bestehen sollte, können etwaige Rohre nach vorheriger Beschaffung durch den Begünstigten im Zuge der Maßnahme mit eingelegt werden.

Herr V. S. erklärte sich mit diesem Vorgehen einverstanden.

##### Flurstück 3401 Hofeinfahrten und Zufahrt zu Flurstück 3407 (Ackerfläche)

Hinsichtlich der vorderen und hinteren Hofeinfahrt (Grunderwerbsplan 1 (Unterlage 10.1/ Blatt Nr. 1)) wurde mitgeteilt, dass diese zur Anpassung an die neue Lage der L 2310 abgefräst und angeglichen werden, soweit dies erforderlich ist, um die Zufahrt auch mit einem Sattelzug zu gewährleisten. Eckausrundungen werden fahrdynamisch hergestellt, die direkte Zufahrt auf das östlich gelegene Grundstück wird erhalten bleiben.

Auch die Zufahrt auf die Ackerfläche Flst. Nr. 3407, Gemarkung Boxtal, direkt von der Hoffläche aus sollte nach Umverlegung der Trasse weiterhin ermöglicht werden. Hierzu wurde mitgeteilt, dass die bestehenden Grundstückszufahrten auch nach der Baumaßnahme erhalten bleiben sollen.

Seitens des Einwenders bestand hierzu Einverständnis.

#### Flurstück 3401 – Auswaschungen Hoffläche

EW 10 möchte, dass zukünftig eine Auswaschung der Hoffläche durch von der L 2310 abfließendes Niederschlagswasser vermieden wird. Hierzu wurde erwidert, dass die Entwässerung der Straßenoberfläche so dimensioniert wird, dass eine Überflutung infolge abfließenden Niederschlagswassers vermieden werden kann.

Der Einwender zeigte sich hiermit einverstanden; bzgl. vorhandener Auswaschungen wurde an das Landratsamt Main-Tauber-Kreis - Straßenbauamt - verwiesen.

#### Flurstücke 3407, 3410, 3414 - Eigentum Hang zur Straße

Bezugnehmend auf den Grunderwerbsplan 2 und 4 (Unterlage 10.1/ Blatt Nr. 2 und 4) wurde mitgeteilt, dass die ab Bau-km 0+500 gelb markierte Hangfläche/Böschung auf Flst. Nr. 3407, Gemarkung Boxtal, nicht vom Eigentümer zurückgenommen werde. Böschungen als Teil des Straßenkörpers gemäß § 2 StrG sind zu tauschen/ verkaufen und vom RP zu übernehmen und zu unterhalten.

Gleiches wurde auch für die gelb/blau markierten Böschungen (dauerhaft belastete Flächen) auf Flst. Nr. 3410 und 3414, Gemarkung Boxtal, mitgeteilt.

Seitens des Regierungspräsidiums Stuttgart, Referat 44, wurde hierzu erwidert, dass Böschungsfächen als Teil des Straßenkörpers ins Eigentum des Straßenbauamtsträgers übergehen; die Zuwegung verbleibt beim Flächeneigentümer. Die Grunderwerbspläne müssen diesbezüglich angepasst werden.

EW 10 zeigte sich hiermit einverstanden.

#### Flurstücke 3404, 3410 Straßenentwässerung

Hinsichtlich der durch die Straßenentwässerung beanspruchten Flächen der Flst. Nrn. 3404 und 3410, Gemarkung Boxtal, wurde mitgeteilt, dass dies nicht in Abstimmung mit dem Eigentümer geplant wurde. Hier wären ursprünglich Rohrleitungen vorgesehen gewesen.

EW 10 erkundigt sich nach Nutzungsentschädigungsentgelt, Pflicht zur Pflege, Wartung und Instandhaltung sowie etwaige Übernahme von Verantwortung für Schäden infolge von Schadstoffeinträgen aus der Straßenentwässerung.

Das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 44, erläuterte hierzu, dass die Entwässerung über Mulden- und Sammelleitungen dem Main zugeleitet wird - für die Unterhaltung ist der Straßenbauamtsträger zuständig. Eingezeichnete Büsche usw. werden vom Vorhabenträger gepflegt.

Das Leitungsrecht wird im Grundbuch als dauerhafte Belastung eingetragen, so dass EW 10 eine Entschädigung bekommt. Die Entschädigungsfragen sind jedoch nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens und werden außerhalb hiervon zwischen den Beteiligten geklärt.

Die direkte Einleitung der Straßenentwässerung von der Nichtabbaufäche wird nicht als offene Mulde, sondern Rohrleitung mit Froschkappe ausgestaltet. Die Bedenken des Einwenders hinsichtlich eines etwaigen Rückstaus wurden hiermit auch ausgeräumt.

EW 10 zeigte sich mit den Erläuterungen einverstanden.

#### Absicherung/Bankbürgschaft

Diesbezüglich wurde seitens des Einwenders kritisiert, dass sich in den Planfeststellungsunterlagen kein Hinweis darauf findet, wie sichergestellt wird, dass eine Rekultivierung bzw. ein Rückbau erfolgt, falls der Vorhabensträger seine Verpflichtungen nicht erfüllen sollte.

Hierzu wurde im Rahmen des Erörterungstermins erläutert, dass die Forderung zur Hinterlegung einer ausreichend hoch bemessenen Sicherheitsleistung (z. B. durch Hinterlegung einer Bankbürgschaft) seitens des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses festgelegt werde.

EW 10 war hiermit einverstanden.

Insgesamt konnten alle seitens des EW 10 vorgebrachten Einwendungen bzw. Fragen im Erörterungstermin ausreichend behandelt und geklärt werden. Die erforderlichen Anpassungen an den Antragsunterlagen wurden vorgenommen, die übrigen Fragen konnten durch entsprechende Erläuterung geklärt werden.

#### 8.9 Einwender 11 - Fischereizunft e.V. Dorfprozelten; Stellungnahme vom 14.02.2022

Da entsprechend der vorgelegten Planung für den verbleibenden Restsee keine Verbindung zum Main vorgesehen ist, wurde durch die Fischereizunft e.V. Dorfprozelten Einspruch gegen das Vorhaben erhoben.

Seitens des Antragstellers sowie durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Main wurde im Erörterungstermin vom 02.06.2022 gegenüber der Fischereifachberatung Unterfranken dargelegt, dass eine dauerhafte, offene Verbindung zum Main auf Grund der Lage des LWL-Kabels der WSV nicht möglich ist.

Seitens der WSV wurde hierzu erläutert, dass für die Herstellung einer dauerhaften Verbindung zum Main zunächst eine Ersatzverlegung des LWL-Kabels und anschließend ein komplettes Ziehen des bestehenden Kabels erforderlich wäre. Das Kabel ist jedoch von größter Bedeutung für die Schleusensteuerung und somit für den Schiffverkehr auf der Bundeswasserstraße Main.

Der Aufwand hierzu stünde außer Verhältnis zum Nutzen, da im Gewässer zurückbleibende Fische auch durch ein abfischen wieder in den Main übergesiedelt werden können, was durch entsprechende Auflagen in diesem Planfeststellungsbeschluss so fixiert wurde. Auf die Ausführungen unter Ziffer 7.7.2 wird an dieser Stelle verwiesen.

Sollte sich später dennoch ein Fischbestand in diesem Gewässer etablieren, obliegt die Hegepflicht dem Gewässereigentümer, der dann entweder Abfischen und umsiedeln müsse oder entsprechende Ausgleichszahlungen an den Fischereiverein zu leisten hätte oder das Fischereirecht an diesen verpachten könnte.

Zunächst solle das Gewässer jedoch fischfrei gehalten werden. Entsprechende Maßnahmen zum Vorgehen hierzu sind in den Auflagen Ziffern 10.14 bis 10.16 geregelt. Seitens der Fischereifachberatung Unterfranken bestand gegenüber diesem Vorgehen Einvernehmen.

Hinsichtlich etwaiger erforderlicher Belüftungsmaßnahmen ist der Antragsteller im Rahmen seiner Unterhaltungspflicht für das Gewässer sowie im Rahmen des Gewässer-Monitorings verpflichtet, den ökologischen Zustand des Gewässers zu überprüfen und bei Bedarf Gegenmaßnahmen einzuleiten. Entsprechende Auflagen hierzu wurden seitens des Fachbereichs Gewässerschutz in den Planfeststellungsbeschluss eingebracht.

Herr Z., als Vertreter der Fischereizunft Dorfprozelten, teilte im Rahmen des Erörterungstermines am 03.06.2022 mit, dass der mit der Erläuterung des Vertreters der Fischereifachberatung vom Bezirk Unterfranken vom 02.06.2022 nicht einverstanden sei.

Er weist darauf hin, dass es entweder zwei Öffnungen als Verbindungen zum Main geben muss oder der Damm so hoch, wie die Dalben in Dorfprozellen werden muss, dass bei Hochwasser keine Fische reinkommen.

Die vorgetragene Einwendung wird entsprechend der o. g. Begründung unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten zurückgewiesen, da der Einwand bzw. die angesprochene Problematik auch durch anderweitige Maßnahmen ausgeräumt werden kann, denen als mildere, gleich geeignete Mittel Vorrang zu geben ist.

## 9. Gesamtabwägung

Voraussetzung für die Planfeststellung ist, dass die beantragte Maßnahme erforderlich, d. h. gemessen an den Zielen des Wasserhaushaltsgesetzes, vernünftigerweise geboten ist. Hinsichtlich der Planrechtfertigung wird auf Ziffer 6. der Begründung zu diesem Planfeststellungsbeschluss verwiesen. Weiter hat der Plan auf einer gerechten Abwägung aller positiv und negativ berührten öffentlichen und privaten Belange zu beruhen.

Unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange mit dem privaten Interesse des Antragstellers an der betriebsbedingten Erschließung einer neuen Quarzsand- und Kieslagerstätte inkl. der Folgemaßnahmen ist das Landratsamt Main-Tauber-Kreis entsprechend der vorgenannten Ausführungen zu den jeweiligen Einwendungen zu dem Ergebnis gekommen, dass das geplante Vorhaben im beantragten Umfang geboten ist.

Es ist festzuhalten, dass dem Vorhaben entsprechend der o. g. Ausführungen keine Rechte Dritter entgegenstehen bzw. diese im Rahmen der seitens der Planung vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausreichend Berücksichtigung fanden.

Darüber hinaus wurden zum Schutz der wasserrechtlichen Ordnung bzw. zum Wohl der Allgemeinheit (Vermeidung nachteiliger Wirkungen für Dritte) unter Berücksichtigung bzw. entsprechend der eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Betroffenen Einwander/innen Nebenbestimmungen erlassen.

### Nebenbestimmungen

Die seitens der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Nebenbestimmungen wurden durch die Planfeststellungsbehörde abgewogen und insbesondere auch unter Würdigung der Ergebnisse aus dem Erörterungstermin in die Entscheidung aufgenommen oder bei Bedarf angepasst und ergänzt.

Die in diesem Beschluss enthaltenen Nebenbestimmungen stellen unter Würdigung der Gesamtverhältnisse das geeignetste Mittel dar, die Belange des Gewässerschutzes sowie die Einhaltung der im Rahmen dieser Planfeststellung betroffenen weiteren öffentlich-rechtlichen Vorschriften sicherzustellen sowie nachteilige Wirkungen für betroffene Dritte zu vermeiden oder auszugleichen.

Sie sind erforderlich, um sicherzustellen, dass nach den heutigen Erkenntnissen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ausgeschlossen ist. Insbesondere sollen durch die Nebenbestimmungen schädliche Gewässerveränderungen, Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, der Schifffahrt auf der Bundeswasserstraße Main sowie für Mensch und Umwelt im Umfeld des Abbauvorhabens in Hinblick auf den Immissionsschutz sowie eine wirksame Umweltvorsorge ausgeschlossen werden.

Die Nebenbestimmungen waren außerdem erforderlich, weil im Rahmen der Zulassung des Vorhabens kein milderes, weniger belastendes Mittel ersichtlich ist, einen Ausgleich zwischen den verfolgten Schutzzwecken und eine Zulassung des Vorhabens zu erreichen.

Sie sind darüber hinaus auch angemessen, weil sie dazu dienen, die gesetzlichen Bestimmungen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen auf die durch das Vorhaben be-

troffenen Schutzgüter durchzusetzen und einen Ausgleich zwischen den öffentlichen und privaten Interessen einerseits und andererseits dem Interesse des Antragstellers zu schaffen.

Die Nebenbestimmungen beruhen auf §§ 70 Abs. 1, 13 Abs. 1, 14 Abs. 3 WHG i. V. m. § 36 Abs. 2 VwVfG.

Der Plan konnte nach Abwägung aller vorgetragenen Belange unter den in Ziffer III. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie der erforderlichen Hinweise festgestellt werden. Versagensgründe nach § 68 Abs. 3 WHG liegen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht vor.

#### Bedingung Sicherheitsleistung

Die Anforderung der Sicherheitsleistung steht nach § 89 WG im Ermessen der Unteren Wasserbehörde als Planfeststellungsbehörde. Hiernach kann die Wasserbehörde eine Sicherheitsleistung verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung von gesetzlichen Vorgaben, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder sonstigen Verpflichtungen zu sichern.

Da mit dem Vorhaben umfangreiche Eingriffe in die Natur und das Landschaftsbild verbunden sind, eine abschließend sichere Prognose der künftigen Entwicklung des Unternehmens nicht getroffen werden kann und die Sicherheitsleistung verhindern soll, dass die Allgemeinheit für die Bewältigung der Eingriffsfolgen aufkommen muss, wird die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung gefordert.

Auf Grund der Raumbedeutsamkeit des Vorhabens und unter Berücksichtigung des Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der im Zuge des Verfahrens vorgetragenen Einwendungen ergeht dieser Planfeststellungsbeschluss daher unter der Bedingung gemäß §§ 70 Abs. 1, 13 Abs. 1 WHG i. V. m. § 36 Abs. 2 Ziffer 2 VwVfG innerhalb von 4 Wochen nach Bestandskraft eine Sicherheitsleistung in Höhe von 44.500 € für die Rückbaumaßnahmen der Dalben und der Verladeanlage sowie für die Rekultivierungsmaßnahmen in Höhe von 90.000 € pro begonnenem Abbauabschnitt (Abbauabschnitte 1 bis 4) zu erbringen.

Die Sicherheitsleistung wurde auf Grundlage der Kostenaufstellung des Vorhabenträgers vom 29.11.2022 nach Anlage 4 zu dieser Entscheidung bemessen.

Die Sicherheitsleistung für die Rekultivierungsmaßnahmen beträgt zu Baubeginn 25 % der Gesamtrekultivierungskosten und ist entsprechend der Flächeninanspruchnahme bei Baufortschritt zu ergänzen.

Sobald der Flächenanteil von 25 % des Abbaugebietes überschritten werden soll, ist vorab eine weitere Sicherheitsleistung in Höhe von 90.000 € zu erbringen. Gleiches gilt bei Überschreitung des Flächenanteils von 50 % der Gesamtabbaufläche. Nach entsprechendem Nachweis über das Bodenrekultivierungskonzept, können die Sicherheitsleistungen für die bereits rekultivierten Abschnitte wieder zurückgegeben werden.

Die geforderte Sicherheitsleistung ist geeignet, die o. g. Ziele zu erreichen. Darüber hinaus ist sie auch erforderlich, da kein anderes milderes Mittel zur Sicherstellung der Verpflichtungen aus dieser Entscheidung ersichtlich ist.

Weiterhin ist die Sicherheitsleistung entsprechend ihrer variablen Ausgestaltung auch angemessen, da hierdurch dem Umstand des „Zug-um-Zug-Abbaus“ mit paralleler Rekultivierung Rechnung getragen wird und somit keine unverhältnismäßige Belastung des Vorhabenträger erfolgt.

Die Sicherheitsleistung (Bürgschaft) ist zahlbar und fällig, wenn und soweit dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis als Gläubiger des mit ihr gesicherten Anspruchs auf Ausführung der planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen eine Geldforderung zusteht.

Dazu ausreichend sind die zu schaffenden Voraussetzungen der Verwaltungsvollstreckung mit Begründetheit eines Ersatzvornahmekostenanspruchs, ggf. in der Gestalt eines Kostenvorauszahlungsanspruchs.

#### Befristung

Der Veränderlichkeit der Verhältnisse wurde durch die Befristung der Erlaubnis Rechnung getragen. Die Befristung der Erlaubnis beruht auf §§ 70 Abs. 1, 13 Abs. 1 WHG i. V. m. § 36 Abs. 2 Ziffer 1 VwVfG.

Die Befristung orientiert sich an den vom Vorhabenträger genannten Abbau- und Rekultivierungszeiträumen. Darüber hinaus dient sie der Sicherstellung eines zügigen Abbaus sowie der Erfüllung der seitens der Betroffenen erhobenen Einwendungen.

### VI. Gebührenentscheidung

Die Fritz Weber GmbH & Co. Miltenberger Industriewerk KG, Industriestraße 4, 63927 Bürgstadt am Main, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Entscheidung über die Gebühren beruht auf den §§ 3, 4, 5 und 7 des Landesgebührengesetzes (LGebG) i. V. m. § 1 der Verordnung des Landratsamts Main-Tauber-Kreis über die Erhebung von Gebühren zur Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 22.11.2019 gemäß der Anlage zu dieser Gebührenverordnung und berechnet sich entsprechend der nachfolgend genannten Produkt-Nrn. wie folgt:

#### L 55.20.02.01.03 b)

Wasserentnahme aus dem Main	78,00 € / h x 3,0 h	=	234,00 €
	zzgl. 0,10 €/m <sup>3</sup> /a	=	1.000,00 €

#### L 55.20.02.01.25

Wasserrechtliche Planfeststellung	78,00 € / h x 386,00 h	=	30.108,00 €
Zzgl. 5‰ der Baukosten x 0,00 €		=	0,00 €

#### 55.40.02.05

Abbau und Gewinnung von Kies, Sand, etc.	78,00 € / h x 80,0 h	=	6.240,00 €
	zzgl. 300,00 € / je ang. ha	=	6.900,00 €

#### 52.10.02.03

Baugenehmigung	23 ha x 300 €/ha		
	zzgl. 133,00 €/h x 2 h	=	7.166,00 €

Wasserrechtliche Erlaubnis Errichtung und Betrieb einer Umschlaganlage			<u>1.231,20 €</u>
--	--	--	-------------------

<b>Summe Gebühren</b>		<b>=</b>	<b>52.879,20 €</b>
-----------------------	--	----------	--------------------

Weiterhin sind im Zuge des Verfahrens Auslagen in nachfolgend genannter Höhe entstanden. Die entstandenen Auslagen sind gemäß §§ 14 Abs. 1, 16 LGebG in tatsächlicher Höhe in einer Sachentscheidung zusammen mit der Gebührenentscheidung festzusetzen. Die Festsetzung ergeht daher wie folgt:

Auslagen öffentliche Bekanntmachung Auslegung Unterlagen	1.455,99 €
Auslagen öffentliche Bekanntmachung Erörterungstermin	1.172,46 €
Auslagen Niederschrift/ Wortprotokoll	<u>1.060,29 €</u>

<b>Summe Auslagen</b>	<b>=</b>	<b>3.688,74 €</b>
-----------------------	----------	-------------------

**Gesamt: ~ 56.567,00 €**

**VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart mit Sitz in Stuttgart erhoben werden.

Tauberbischofsheim, den 14.12.2022

Landratsamt Main-Tauber-Kreis  
-Umweltschutzamt-



Dr. Monique Müller  
Amtsleiterin